

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

835. Sitzung

Berlin, Freitag, den 6. Juli 2007

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	205 A	3. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Drucksache 386/07)	220 C
Begrüßung einer Delegation des Rates der Provinzen der Republik Südafrika	205 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	249*B
Zur Tagesordnung	205 B	4. Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (Drucksache 427/07)	220 C
1. Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (Drucksache 384/07, zu Drucksache 384/07)	205 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG	249*B
Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen	205 D	5. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Drucksache 388/07)	220 C
Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)	210 A	Uwe Schünemann (Niedersachsen)	220 C
Walter Hirche (Niedersachsen)	211 B	Dr. Michael Freytag (Hamburg)	222 A
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)	212 D	Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)	223 A, 253*C
Roland Koch (Hessen)	213 C	Richard Drautz (Baden-Württemberg)	224 A
Emilia Müller (Bayern)	245*A	Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	224 D
Geert Mackenroth (Sachsen)	245*D	Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein)	254*A
Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)	246*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG – Annahme einer Entschließung	226 A, B
Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)	246*C	6. Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 387/07)	226 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3, Art. 106 Abs. 6, Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung	215 B, C	Gerold Wucherpfennig (Thüringen)	226 C
2. Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz) (Drucksache 385/07, zu Drucksache 385/07)	220 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4 GG	227 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung	249*B		

7. ... Strafrechtsänderungsgesetz zur **Bekämpfung der Computerkriminalität** (... StrÄndG) (Drucksache 389/07) 220 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 249*D
8. Gesetz zur **Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** (Drucksache 428/07) 227 A
Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) 227 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 227 D
9. Gesetz zur **Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes** und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 429/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 249*B
10. Gesetz zur **Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen** (Drucksache 391/07) 220 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 249*D
11. Zweites Gesetz zum **Abbau bürokratischer Hemmnisse** insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drucksache 392/07, zu Drucksache 392/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 91a Abs. 2 und Art. 108 Abs. 5 GG 249*B
12. Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (**Berufsaufsichtsreformgesetz** – BARefG) (Drucksache 393/07) 220 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 249*D
13. Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die **Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen** und beigeordnetem Personal (Drucksache 394/07) 220 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 249*D
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über **Politischen Dialog und Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits (Drucksache 395/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 249*B
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 396/07) 220 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 249*D
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 397/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 249*B
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen (Drucksache 398/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 249*B
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes – Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum **betäubungslosen Schlachten** – Antrag der Länder Hessen und Schleswig-Holstein – (Drucksache 418/05) 231 B
Volker Hoff (Hessen) 231 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsminister Wilhelm Dietzel (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 232 B
19. Entwurf eines Gesetzes über die **diarmorphingestützte Substitutionsbehandlung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Niedersachsen, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 434/07) 232 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 232 B

20. Entschließung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über **Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und über ihre Montage – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 205/07) 232 B
Beschluss: Annahme der Entschließung . 232 C
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Ressortforschung** im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drucksache 351/07) 232 C
 Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein) 256*B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232 C
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes** (Drucksache 352/07) 226 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 226 B
23. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG-Reformgesetz** – FGG-RG) (Drucksache 309/07, zu Drucksache 309/07) 232 C
 Harald Schliemann (Thüringen) 232 D
 Jürgen Banzer (Hessen) 233 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 234 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 236 A
24. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** (... StrÄndG) (Drucksache 353/07) 236 A
 Dr. Beate Merk (Bayern) 236 B
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 236 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 A
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des GmbH-Rechts** und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) (Drucksache 354/07) 238 A
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 238 A
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 239 A
- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 240 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 241 C
26. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes** (Drucksache 355/07) 220 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 250*A
27. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Personalanpassungsgesetzes** (Drucksache 356/07) 220 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 250*B
28. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 357/07) 220 C
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 252*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 250*A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. Oktober 1993 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale **Beförderung gefährlicher Güter** auf der Straße (ADR) (Drucksache 358/07) 220 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 250*B
30. Bericht der Bundesregierung zu den **Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetzes** (KDV-NeuRG) (Drucksache 328/07) 220 C
Beschluss: Kenntnissnahme 250*B
31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 827/06) 220 C
Beschluss: Stellungnahme 250*B
32. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – **Der Europäische Forschungsraum:** Neue Perspektiven – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 251/07) 220 C
Beschluss: Stellungnahme 250*B
33. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Finanzdienstleistungen für Privatkunden** im Binnenmarkt – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 306/07) 220 C
Beschluss: Stellungnahme 250*B

34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 364/07) 241 C
Beschluss: Stellungnahme 241 D
35. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Europäische Raumfahrtspolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 295/07) 220 C
Beschluss: Stellungnahme 250*B
36. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine aktualisierte Liste der **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine Region** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 367/07) 220 C
Beschluss: Stellungnahme 250*B
37. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Betriebsstrukturerhebungen** und die **Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 323/07) 241 D
Beschluss: Stellungnahme 242 A
38. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vorschläge zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten **Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie** in der Europäischen Gemeinschaft
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 312/07) 220 C
Peter Hauk (Baden-Württemberg) 252*D
Beschluss: Stellungnahme 250*B
39. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: Eine allgemeine Politik zur **Bekämpfung der Internetkriminalität** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 377/07) 242 A
Beschluss: Stellungnahme 242 A
40. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine **Europäische Kulturagenda** im Zeichen der Globalisierung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 325/07) 242 A
Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin 256*C
Beschluss: Stellungnahme 242 B
41. Verordnung zur Durchführung von **Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts** (Drucksache 327/07) 242 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 242 C
42. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der **Blauzungenkrankheit** (Drucksache 329/07) 242 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 242 D
43. Dritte Verordnung zur Änderung der **Geflügel-Aufstallungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 335/07)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die Ausschüsse 205 B
44. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die **Vesikuläre Schweinekrankheit** (Drucksache 336/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung 250*B
45. Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** (Drucksache 337/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 250*B

46. Zwölfte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei **Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 339/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
47. Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des **Gräbergesetzes** für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (GräbPauschV 2006/2007) (Drucksache 368/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 250*B
48. Dritte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 338/07, zu Drucksache 338/07) 242 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 242 D
49. Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (19. PStÄndV) (Drucksache 366/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
50. Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Passdaten sowie zur Änderung der Zweiten **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 372/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
51. Verordnung zur **Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 373/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
52. Dritte Verordnung zur Änderung der **Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 340/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
53. Elfte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 359/07) 243 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 243 A
54. Dritte Verordnung zur Änderung der **Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung** (Drucksache 360/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
55. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 341/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
56. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 342/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
57. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 343/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
58. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 344/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
59. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 345/07) 220 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
60. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar, mit

- den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 346/07) . . . 220 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251*A
61. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (**AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH**) (Drucksache 361/07) 243 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 243 B, C
62. Neunzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Dienst-anweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** – DA – (19. DA-ÄndVwV) (Drucksache 362/07) 220 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 250*B
63. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Personenbeförderungsgesetz** (Drucksache 363/07) 220 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 251*A
64. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 421/07) 220 C
- Beschluss:** Staatssekretär Prof. Dr. Christian C. Juckack (Thüringen) wird vorgeschlagen 251*D
65. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 413/07) 220 C
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 251*D
66. Gesetz zur Änderung der **Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel** im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Drucksache 443/07) 227 D
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 228 A
- Geert Mackenroth (Sachsen) 229 B
- Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen) 230 A, 255*D
- Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 255*C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 231 A
67. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 438/07) 243 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 243 C
68. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 439/07) 243 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 243 C
69. Entschließung des Bundesrates zur **Zukunft der Europäischen Union** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 462/07) 215 C
- Christian Wulff (Niedersachsen) 215 C
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 216 A
- Emilia Müller (Bayern) 217 D
- Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt 219 A
- Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen) 248*A
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 220 B
- Nächste Sitzung** 243 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 244 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 244 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Dr. Harald Ringstorff,
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Amtierende Präsidentin Emilia Müller,
Staatsministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigte des
Freistaates Bayern beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württem-
berg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Länd-
lichen Raum

Richard Drautz, Staatssekretär im Wirtschafts-
ministerium

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte
des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegenhei-
ten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für
Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bür-
germeister

Dr. Michael Freytag, Senator, Präses der Finanz-
behörde

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Uwe Schünemann, Minister für Inneres und Sport

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Michael Breuer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen

Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der Bundeskanzlerin

(A)

(C)

835. Sitzung

Berlin, den 6. Juli 2007

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 835. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus dem Senat der Freien Hansestadt **Bremen** und damit aus dem Bundesrat sind am 29. Juni 2007 ausgeschieden: Herr Bürgermeister Thomas **Röwekamp** sowie die Herren Senatoren Jörg **Kastendiek**, Ronald-Mike **Neumeyer** und Dr. Ulrich **Nußbaum**.

(B)

Der neu gewählte Senat hat am 3. Juli 2007 erneut Herrn Bürgermeister Jens **Böhrnsen** und Frau Staatsrätin Dr. Kerstin **Kießler**, die ich sehr herzlich zu ihrer Wiederwahl beglückwünschen darf, sowie Frau Bürgermeisterin Karoline **Linnert** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder des Senats wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Besonders danke ich Herrn Senator Neumeyer für seine Arbeit als Vorsitzender des Verkehrsausschusses.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dann möchte ich gern eine **Delegation des Rates der Provinzen der Republik Südafrika** begrüßen, die auf unserer Ehrentribüne Platz genommen hat. Ich nutze die Gelegenheit, um Ihnen zum 10. Jahrestag der Gründung des Rates herzlich zu gratulieren. Willkommen im Bundesrat!

(Beifall)

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 69 Punkten vor.

Punkt 43 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Vorlage wird den Ausschüssen zur erneuten Beratung überwiesen.

Punkt 22 wird nach Punkt 5 behandelt, Punkt 66 nach Punkt 8 und Punkt 69 nach Punkt 1. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (Drucksache 384/07, zu Drucksache 384/07)

Das Wort hat Finanzminister Steinbrück.

(D)

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach fast anderthalbjähriger Arbeit kommen wir manchen Unkenrufen zum Trotz heute – hoffentlich – mit Ihrer Unterstützung zum Abschluss einer Unternehmensteuerreform, von der ich ohne Überheblichkeit, aber mit einer ganzen Portion Selbstbewusstsein behaupte: Sie ist ein gutes Werkstück. Zusammen mit Unternehmensteuerreformen der vergangenen Jahre, auch der vergangenen zwei Legislaturperioden, darf man, so meine ich, das Resümee ziehen, dass wir auch und gerade mit dieser Reform unter dem Gesichtspunkt unserer steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit mit benachbarten europäischen und anderen Ländern endlich ein Unternehmensteuersystem haben, das den Standort Deutschland unterstützt, das Investitionen attraktiver macht und damit der Beschäftigung, der Zukunft unseres Landes dient.

Vor dem Hintergrund gelegentlicher Hinweise, das Gesetz enthalte lauter Geschenke, schicke ich voraus: Wir verteilen keine Steuergeschenke, vielmehr ist das Gesetz eine **Investition in den Standort Deutschland**, um die Steuerbasis zu stärken und unser Land nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Investoren attraktiver zu machen; denn über Investitionen wird mehr Beschäftigung geschaffen als nach den steuerlichen Bedingungen der letzten Jahrzehnte, die jedenfalls kein Standortvorteil waren.

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) Die Reform ist Zeugnis für die **Handlungsfähigkeit** und die Regierungsfähigkeit **der großen Koalition**. Ich danke an dieser Stelle vielen Kollegen aus allen Ländern, die über anderthalb Jahre in verschiedenen Arbeitsgruppen am Gelingen der Reform und an ihrer konzeptionellen Fortentwicklung maßgeblich mitgewirkt haben. Es wird Sie nicht wundern, dass ich namentlich dem Hessischen Ministerpräsidenten, Roland Koch, für seine Mitwirkung in der von uns gemeinsam geleiteten Arbeitsgruppe herzlich danke.

Wir erfüllen das Versprechen, das wir der deutschen Wirtschaft gegeben haben. Wir haben gesagt, dass die große Koalition ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 2008 die deutsche Wirtschaft in den Stand versetzt, sich auf der Basis des – mit Ihrer Unterstützung zu verabschiedenden – Gesetzes zu orientieren. So hat man **sechs Monate Zeit, sich auf die neuen Bedingungen** der Unternehmensteuerreform **einzustellen** und braucht nicht in Kurzatmigkeit zu verfallen.

Es sind im Wesentlichen **fünf Ziele**, die uns bewegt haben. Ich werde Sie nicht mit einzelnen steuerlichen Gestaltungen oder Bedingungen der Reform langweilen. Die meisten von Ihnen sind aus Interesse oder fachlicher Begleitung damit vertraut. Ich kann mir also langatmige Vorträge oder ein Steuerseminar ersparen.

Zunächst geht es, wie ich angedeutet habe, um die **Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmenssteuersystems** in Deutschland. Bezogen auf die Kapitalgesellschaften ist sie bis zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben. Auf den Unterschied zu den Personengesellschaften komme ich zurück. Bis 1. Januar 2008 zahlen die Kapitalgesellschaften in Deutschland einen Definitivsteuersatz von 38,65 %. Dies ist der höchste Unternehmensteuersatz unter allen unseren wichtigen Partnern in Europa, ich vermute sogar unter den 27 Ländern der Europäischen Union. Auch mit Blick auf die OECD-Staaten liegt die Bundesrepublik Deutschland damit vermutlich an der Spitze – aber umgekehrt proportional: am ungünstigsten.

Es bestand Handlungsbedarf, die steuerlichen Bedingungen für Kapitalgesellschaften in Deutschland deutlich zu verbessern. Dies gelingt uns in der **Kombination von Körperschaftsteuersatz und Gewerbesteuer**. Mit einer **Absenkung** um 9 % nominal auf **29,8 %** kommen wir endlich ins Mittelfeld der steuerlichen Lasten im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Dies ist vertretbar. Ich argumentiere nicht, dass diese Steuerschraube immer weiter nach unten gedreht werden muss zu Lasten der Fisci, der Einnahmesituation Ihrer Gebietskörperschaften ebenso wie der des Bundes. In Ergänzung eines solchen Steuersystems mit wichtigen Standortvorteilen – Rechtssicherheit, gute Infrastruktur, hohes Qualifikationsniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, glänzende wirtschaftsgeografische Lage im erweiterten Europa – gibt es vielmehr inzwischen viele Ausweise dafür, dass die **Bundesrepublik Deutschland zu den drei attraktivsten Investitionsstandorten weltweit gehört**.

(C) Das sagt nicht meine Abteilung „Agitation und Propaganda“ oder das Bundespresseamt, sondern das weisen zahlreiche Studien aus, gelegentlich übrigens Studien aus dem Ausland, die uns betrachten, während wir selbst in einer gewissen Neigung zum Lamento die Schwächen und Defizite, die nach wie vor nicht zu ignorieren sind, immer überbewerten gegenüber den großen Stärkeprofilen, die unsere Republik hat.

Erfreulicherweise kippt das langsam. Aber ich halte daran fest: Zumindest in den ersten fünf Jahren dieses Jahrzehnts war das liebste Ausflugsziel der Deutschen und auch der Politik das Jammertal. Wir haben die Verhältnisse in ihren negativen Ausprägungen überbetont. Selbst heute sind wir teilweise nicht dazu bereit, unsere Stärkeprofile richtig einzuschätzen.

Noch einmal: Wir geraten mit dieser Reform endlich in eine wettbewerbsfähige Position im Vergleich zu anderen Ländern. Das haben wir mit Blick auf die Personengesellschaften längst erreicht. Deshalb lasse ich den Vorwurf nicht zu, sie würden durch diese Reform benachteiligt oder nicht angemessen berücksichtigt. Jedenfalls in der langen Version meiner Argumente – die ich Ihnen heute nicht adressieren will, sonst wären wir nicht vor 14 Uhr fertig – könnte ich Ihnen belegen, dass der deutsche **Mittelstand in der Rechtsform der Personengesellschaft** aus mehreren steuerpolitischen Schritten der Vergangenheit und insbesondere durch drei Faktoren dieser Unternehmensteuerreform **erhebliche Vorteile** gezogen hat bzw. bezieht:

(D) Zum einen wird eine **Thesaurierungspräferenz eingeführt**. Das bedeutet, dass die eher kapitalkräftigen – präziser: gewinnstarken – Personengesellschaften steuerliche Vorteile haben. Zum anderen wird die **Ansparabschreibung** auch für den breiten Mittelstand – vor unserem geistigen Auge haben wir den Handwerksbetrieb – **verbessert**. Schließlich – der entscheidende Faktor –: **An den Refinanzierungselementen** der Reform ist der Mittelstand, sind die Personengesellschaften **weit unterproportional beteiligt**. Sie wissen: Wir haben es mit einem Bruttoentlastungseffekt bei voller Jahreswirksamkeit von 30 Milliarden Euro zu tun. Wir haben es mit einer Nettoentlastung von 5 Milliarden Euro zu tun. Das heißt: 25 Milliarden Euro werden refinanziert. Dieser Beitrag wird im Wesentlichen von den Kapitalgesellschaften, nicht von den Personengesellschaften geleistet.

Erlauben Sie mir im Kammerorchester des Bundesrates die Bemerkung: Frühere sozialdemokratisch geführte Bundesregierungen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der deutsche Mittelstand entlastet worden ist, z. B. durch eine Reform des Einkommensteuertarifs. Bis 1998 – immerhin unter einer unionsgeführten Bundesregierung – hatten wir einen Spitzensteuersatz von 53 %, einen Eingangsteuersatz von 25,9 %, geringere Freibeträge, schlechtere Anrechnungsmöglichkeiten der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. Dies ist unter Bundeskanzler Schröder und unter meinem Vorgänger geändert worden mit dem Ergebnis, dass heute ungefähr **80 %**

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) **der Personengesellschaften** in Deutschland einen **Effektivsteuersatz von weniger als 20 %** haben. Vor diesem Hintergrund lasse ich nicht das „Lied“ zu – schon gar nicht seine Wiederholung –, der deutsche Mittelstand werde bei den heutigen steuerpolitischen Beschlüssen nicht berücksichtigt oder er werde im Rahmen dieser Reform sogar schlechtergestellt. Das Gegenteil ist der Fall.

Die zweite Zielsetzung von Herrn Koch und mir war es, die **Steuerbasis** des Bundes, im Rahmen der Gemeinschaftssteuern auch die der Länder zu **stärken**. Salopp ausgedrückt wollen wir die **Verschiebeparkplätze** zu Lasten des Steuerstandorts Deutschland minimieren und **unterbinden**. Sie alle wissen, wie diese in Konzernstrukturen funktionieren: Für eine Tochter, die in Irland, in Belgien oder in den Niederlanden angesiedelt ist, werden über konzerninterne Kreditbeziehungen die damit verbundenen **Zinsaufwendungen** hier steuermindernd geltend gemacht, während die Zinseinnahmen als **Gewinne** im Ausland versteuert werden. Da werden Namensrechte übertragen, wofür Lizenzgebühren bezahlt werden müssen, die zufällig in Höhe des in Deutschland zu versteuernden Gewinns anfallen und dann steuermindernd geltend gemacht werden. Weitere Mechanismen könnte ich darstellen.

Nach Einschätzung von Fachleuten entstehen auf Grund solcher Umgehungsstrategien oder Steuervermeidungsstrategien längst jährliche **Steuermindererträge** zu Lasten des deutschen Fiskus **im hohen zweistelligen Milliardenbereich**. Die Unternehmenssteuerreform unterbindet dies weitgehend.

(B) Ich gebe zu, das erfolgt teilweise mit einem Instrument, das bei einigen umstritten ist – **Stichwort „Zinsschranke“**. Aber ich wiederhole: Die Zinsschranke ist nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich von uns in das Gesetz aufgenommen worden. Diejenigen, die sich darüber beschwerten, tun aus – legitimen – Partialinteressen, aus unmittelbarer individueller Betroffenheit so, als ob deswegen das gesamte System, die Raison d’être der Unternehmenssteuerreform in Zweifel zu ziehen und zu kritisieren sei. Das ist nicht der Fall. Unternehmensspezifische individuelle Interessen sind zu respektieren; nicht zu akzeptieren ist, dass diese Kritik als Argument gegen die Reform insgesamt auf eine allgemeinere, abstrakte Ebene gehoben wird.

Dritter Punkt: Wir wollten die **Handlungsfähigkeit der Kommunen** durch die Reform **nicht negativ berühren**. Was mich bei den vielen Kritikerstimmen angenehm berührt hat, waren die in den letzten Monaten durchgängig positiven Kommentare der Kommunen zu der Reform. Wir erhalten ihnen zunächst die Gewerbesteuer. Das war übrigens ein Ansinnen der meisten CDU/CSU- und SPD-geführten Kommunen. Das Begehren, die Gewerbesteuer abzuschaffen, kam weniger von Kommunalpolitikern der Union oder von SPD-Kommunalpolitikern, es kam von anderen Ebenen.

Mehr als das: Wir haben die **Gewerbesteuererträge** durch Veränderungen der Bemessungsgrundlage **verstetigt**. Hinzu kommt: Bezogen auf die volle Jahreswirksamkeit haben wir die Kommunen

bei der Refinanzierung der Unternehmensteuerreform nicht in Mitleidenschaft gezogen. Dies wird von den Kommunen, repräsentiert durch die kommunalen Spitzenverbände, anerkannt. Dafür möchte ich mich bei den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände bedanken. Im Gegensatz zu manchen Kritikern haben sie das immer positiv gewürdigt.

Der Ansatz, die Handlungsfähigkeit der Kommunen nicht negativ zu tangieren, beruht auf tiefer Überzeugung der von Herrn Koch und mir geleiteten Arbeitsgruppe. Nach wie vor steht das Bewusstsein im Mittelpunkt, dass 60 % der öffentlichen Investitionen von der kommunalen Ebene ausgehen, weshalb es mit Blick auf die **Notwendigkeit, die öffentlichen Investitionen eher zu steigern**, sträflich wäre, die kommunale Investitionstätigkeit durch eine Reform der Unternehmensteuern in Frage zu stellen oder zu behindern. Wir müssen das Gegenteil erreichen: 60 % der öffentlichen Investitionen kommen von den Kommunen. Daher ist es wichtig, dass diese weiter in den Stand versetzt werden, sie zu tätigen.

Der vierte Punkt ist vielleicht etwas technokratisch: Wir erreichen zum ersten Mal **Rechtsformneutralität** zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, nicht von vornherein, aber im steuerlichen Ergebnis. Es hat eine lange Debatte gegeben, die Herrn Koch und mich beschäftigt hat, ob wir die, wenn Sie so wollen, Dichotomie oder die Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die es in anderen europäischen Steuersystemen nicht gibt, nicht auflösen könnten.

Wir haben von einer kommunalen Körperschaftsteuer und von einer föderalen Körperschaftsteuer gesprochen, um deutlich zu machen: Wir wollen auch bei der Angleichung der Bemessungsgrundlagen aus dieser Gegensätzlichkeit herauskommen, nicht zuletzt auf Grund der Argumente der Wirtschaft selber. Da viele uns explizit gesagt haben, an der Rechtsform der Personengesellschaft festhalten zu wollen, sind wir beim jetzigen System geblieben, haben aber durch eine Reihe von Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass die Suche nach der Rechtsform nicht mehr davon bestimmt wird, was steuerlich vorteilhafter und was unvorteilhafter ist, sondern schlicht und einfach unter anderen betriebswirtschaftlichen Aspekten oder auch unter individuellen Gesichtspunkten erfolgt, wenn ich daran denke, dass wir es bei den Personengesellschaften mit Familienunternehmen in einer langen Tradition zu tun haben.

Der fünfte Punkt: Es ist uns immer bewusst gewesen, dass die mit der Unternehmensteuerreform verbundenen **Steuermindererträge** in einem **angemessenen Verhältnis** zu einer anderen wichtigen Zielsetzung stehen müssen, die im Bundesrat geteilt wird, nämlich zu der **Notwendigkeit, unsere öffentlichen Haushalte zu konsolidieren**. Das heißt, Erwartungen mancher Verbände, die es bis auf den heutigen Tag gibt, gelegentlich einer Unternehmensteuerreform könnten Bund und Länder – ich lasse die Kommunen weiterhin außen vor – Mindereinnahmen von 15, 20 oder 25 Milliarden Euro spielend in Kauf nehmen, waren bewusst nie unser Ansatz. Man kann nicht beides haben: Man kann vor dem Hinter-

(C)

(D)

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) grund des nach wie vor extrem hohen Schuldenstandes von 1,5 Billionen Euro nicht die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte reklamieren und an anderer Stelle erwarten, der Fiskus könne leicht auf 20 oder 25 Milliarden Euro jährlich verzichten.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unbekannt der Entwicklung im Entstehungsjahr – da ist es etwas mehr – bei voller Jahreswirksamkeit, d. h. wenn alle be- und entlastenden Elemente wirksam werden, **5 Milliarden Euro** die **Grenze** sein sollten zusätzlich zu dem, was es in den vergangenen Jahren an Steuererleichterungen bereits gegeben hat und was übrigens einen zweistelligen Milliardenbetrag ausmacht. Das ist ein Beitrag, den wir als angemessen erachten.

Es war in diesem Zusammenhang immer unsere Zielsetzung, das jetzige System der Unternehmenssteuer prinzipiell nicht zu verlassen. Sie wissen, dass es am Anfang der Debatte **Vorschläge des Sachverständigenrates und der Stiftung Marktwirtschaft** gegeben hat, einen Paradigmenwechsel vorzunehmen und das deutsche Unternehmenssteuersystem zu revolutionieren. Ich will Sie daran erinnern, mit welchen **Risiken** das verbunden gewesen wäre: Der Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft wäre darauf hinausgelaufen, dass man brutto 90 Milliarden Euro hätte hin- und herschieben müssen mit einer Nettoentlastung etwa in der Höhe, die ich gerade beschrieben habe: 20, 25 Milliarden Euro; einige interne Schätzungen liegen sogar darüber. Sie können sich vorstellen, was bei einer Verschiebung solcher Volumina an Kollateraleffekten eingetreten wäre.

(B) Der Gesetzgeber, Bundesrat und Bundestag, oder die Bundesregierung hätte mit einem Handwerkskasten voller Schraubenzieher überall herumlaufen müssen, um die Justierschrauben so zu stellen, dass sich die Kollateraleffekte bei einer solch komplexen Operation einigermassen in Grenzen halten.

Das war die Logik, die uns beide dazu geführt hat, auf einen solch fundamentalen Wechsel, wie er uns – akademisch interessant, ernst zu nehmend; ich meine das nicht herablassend – vorgeschlagen worden ist, zu verzichten. Er ist in der Praxis der Gesetzgebung kaum zu vollziehen, weil man wegen der hohen Komplexität die Folgerungen im Einzelnen, die Sekundäreffekte oder sogar die Tertiäreffekte, nicht überblicken kann.

Lassen Sie mich auf ein Thema eingehen, das in den Beratungen dieses Hauses ebenfalls eine Rolle spielt! Ihnen liegt ein **Entschließungsantrag** zu den Auswirkungen der sogenannten Mantelkaufregelung auf die Fähigkeit junger innovativer Unternehmen vor, sich am Kapitalmarkt zu finanzieren. Ich kann Ihnen versichern, auch in Bestätigung dieses Textes, dass die Bundesregierung den Bedenken, die in dem Entschließungsantrag formuliert sind, versuchen wird Rechnung zu tragen. Wir werden dem, ohne dass es dort explizit steht, bereits in den laufenden Beratungen über das **Wagniskapitalbeteiligungsgesetz** Rechnung zu tragen versuchen; ich will das nur nicht zu vollmundig in den Raum stellen. Wir gehen damit übrigens am 8. August ins Kabinett.

(C) Damit Sie etwas konkreter wissen, inwieweit wir das tun, will ich hinzufügen, dass in unserem **Referentenentwurf** – es ist noch kein Regierungsentwurf, aber viele Indizien sprechen dafür, dass als Ergebnis der Abstimmung zwischen den Bundesressorts aus dem Referentenentwurf der Regierungsentwurf wird – bereits jetzt eine Ausnahmeregelung zu der im Rahmen der Unternehmensteuerreform neu eingeführten Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften enthalten ist. Danach bleiben bei Übernahme von Anteilen einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Verlustvorträge in Höhe der stillen Reserve der Zielgesellschaft erhalten. Diese Verlustvorträge bleiben auch bei der späteren Veräußerung der Anteile an Dritte bestehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ihre Beteiligung mindestens vier Jahre gehalten hat.

Das heißt, den von Ihnen formulierten Bedenken entsprechen wir auf der Wegstrecke zu dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz schon relativ konkret.

Zum Schluss, meine Damen und Herren, will ich einige wenige Worte über die **Abgeltungssteuer** verlieren. Ich weiß, dass die Abgeltungssteuer von 25 % umstritten ist, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Sie ist nicht nur umstritten, weil mir alle sagen, sie dürfe nicht 25 % betragen, sondern nur 20 %. Wenn ich sie bei 20 % angesetzt hätte, hätten alle mir gesagt: Du musst sie auf 15 % festsetzen. – Eines Tages wäre ich gezwungen worden zu sagen: Ihr bekommt sogar noch Geld raus! – Das ist der Mechanismus, in dem man sich bei diesem Hase-und-Igel-Rennen bewegt.

(D) Wir sind bei 25 % geblieben, weil zwei Argumente dafür sprechen. Das erste Argument ist: Verteilungspolitisch ist ein solcher Abgeltungssteuersatz durchaus kritikfähig und kritikwürdig. Warum soll jemand auf leistungslose Einkünfte 25 % zahlen, während derjenige, der mit Kopf und Händen arbeitet, möglicherweise einem individuellen Grenzsteuersatz unterliegt, der weit oberhalb von 25 % liegt? Das entspricht nicht unserer Orientierung, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden soll. Dies ist kein unwichtiger Grundsatz. Vor diesem Hintergrund bitte ich diejenigen um Verständnis, die so tun, als ob man den Abgeltungssteuersatz beliebig senken könnte.

Wenn ich trotzdem zu diesem Abgeltungssteuersatz stehe, dann aus einem einfachen, aber sehr praktischen Grund: Wir haben es in der Bundesrepublik Deutschland jährlich mit Milliardenbeträgen an **Kapitalabflüssen ins Ausland** zu tun, die alle Anlageformen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland suchen. Schweizer Bankenvertreter lachen mich an, wenn sie mir den Nettokapitalzufluss auf Schweizer Banken darstellen.

Die einfache Logik, zu der wir gemeinsam gekommen sind, lässt sich in den von mir wiederholt vorgebrachten Satz kleiden: Ich möchte lieber 25 % auf X, statt 42 % auf nichts haben. – Und so läuft es.

Ich denke an manche Schwierigkeit, die schon mein Vorgänger hatte. Sie können sich an die da-

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) malige **Operation Steueramnestie** erinnern – nicht Steueramnestie; ich weiß, einige in Deutschland unterliegen der Steueramnestie –,

(Heiterkeit)

die er veranlasst hat und die sich nicht so in Rückflüssen ausgewirkt hat, wie wir es uns gewünscht haben. Der Fehler damals war, dass diese Steueramnestie nicht schon mit einem solchen Abgeltungssteuersatz kombiniert worden ist.

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, eine Abgeltungssteuer von 25 % einzuführen. Sie ist ein sehr großer Beitrag zur Entbürokratisierung: Zum ersten Mal werden in Deutschland alle Kapitaleinkünfte mit 25 % besteuert. Die Beträge fließen von den Finanzdienstleistern, von den Banken, direkt dem Fiskus zu. Das ist ein riesiger **Beitrag zur Entbürokratisierung**. Wenn Sie so wollen, bedeutet das, umgangssprachlich formuliert, auch, dass die „Schnüffelei“ von Finanzämtern in Bankkonten damit ihr Ende haben kann nach dem Motto: So gläsern soll es dann doch nicht sein.

(Zuruf)

– Ich schließe das aus. Mit Blick auf diejenigen, die öffentliche Transferzahlungen erhalten, bin ich allerdings der Auffassung, dass der Fiskus nachhaken darf, auch unter dem Gesichtspunkt meiner Definition der Solidarität. Aber ich beziehe das nicht auf Kapitaleinkünfte.

Ich weiß, dass einer der Kritikpunkte lautet, die Abgeltungssteuer beschädige die ohnehin schwach ausgeprägte deutsche Aktienkultur. Da schimmert fast schon wieder der Untergang des Abendlandes durch. Es werden immer Erregungszustände erzeugt, so dass man den Eindruck hat, es gehe um Leben oder Tod.

(B)

Dieser Einwand wird entkräftet, wenn man sich vor Augen führt, dass die Abgeltungssteuer all jene Empfänger von Zinseinkünften steuerlich entlastet, die einem Grenzsteuersatz von mehr als 25 % unterliegen. Wer einen Grenzsteuersatz von weniger als 25 % hat, muss nicht mehr zahlen, sondern darf sich individuell veranlassen lassen, was ich sehr gerecht finde. Verheiratete Personen profitieren bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 30 000 Euro von der Abgeltungssteuer, soweit sie über zusätzliche Kapitaleinkünfte verfügen. So viel zur verteilungspolitischen Komponente!

Die Besserstellung erfolgt aber nicht nur bei den Zinseinkünften, sondern letztlich auch bei den **Dividenden**, und zwar dann, wenn man sowohl die Ebene des Unternehmens als auch die Ebene der Aktionäre betrachtet. Bitte eine Gesamtbetrachtung, keine isolierte Betrachtung in diesem Zusammenhang! Dann sieht man sehr genau, dass die Gesamtbelastung der Dividenden, also diejenige unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorbelastungen auf der Ebene des Unternehmens, von maximal 53,2 % in 2007 auf 48,3 % im Jahre 2009 sinkt, nicht etwa steigt.

Meine Damen und Herren, Sie verabschieden heute ein Werk, das anderthalb Jahre Arbeit gekostet

hat. Da sind übersprühende Bewertungen vielleicht nicht gefragt; aber ganz kommentarlos möchte ich das zum Abschluss der Beratungen im Bundesrat nicht durchgehen lassen. Es sind **anderthalb Jahre Arbeit** von hervorragenden Fachleuten aus Bund und Ländern, von sehr kompetenten Parlamentariern, übrigens auch der Spitzen und von Mitarbeitern der Ministerien gewesen, die nicht unerwähnt bleiben sollten. Vieles ist geprüft, einiges verworfen, einiges neu aufgenommen worden. Es ist, wenn Sie so wollen, auch eine Erkenntnislaufbahn durchschritten worden.

(C)

Es ist uns vor allen Dingen – das sage ich noch einmal mit herzlichem Dank maßgeblich an Herrn Koch – gelungen, diese anderthalb Jahre mit einer Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, die diskret gewesen ist und nicht wöchentlich zu Erregungszuständen durch Wasserstandsmeldungen geführt hat. Zum ersten Mal nach langer Zeit habe ich die Erfahrung gemacht, dass wir uns mit einem Projekt befassen haben, das nicht von politischer Inkontinenz geprägt war, was die Arbeit erleichtert hat.

Die Unternehmensteuerreform ist überlegt zustande gekommen. Das sage ich auch jenen Kritikern – die ich zum Teil schon adressiert habe –, die ihre teilweise sehr spezifischen individuellen Interessenlagen mit dem Mantel einer generellen Ablehnung der Unternehmensteuerreform überdecken. Das kann man gelegentlich in Zeitungsartikeln nachlesen. Ich sage klipp und klar: Wir werden mit dieser Reform nicht allen spezifischen Interessen hinsichtlich Begünstigungen und Erleichterungen entsprechen können. Dies ist nicht Fahrlässigkeit, sondern klarer Vorsatz.

(D)

Die Bundesregierung und insbesondere die vorbereitende Arbeitsgruppe haben immer den Standpunkt vertreten, dass die weit **überwiegende Anzahl der deutschen Unternehmen** durch die Unternehmensteuerreform **begünstigt** werden soll. Diejenigen, die in der Vergangenheit die Verschiebebahnhöfe exzessiv bedient haben, werden erkennbar geringere oder gar keine Vorteile durch die Unternehmensteuerreform haben. Einige, nämlich diejenigen, die ihre Unternehmens- und Konzernstrukturen bisher an Steuervermeidungsstrategien ausgerichtet haben, werden deshalb möglicherweise nicht begünstigt. Das war – ich wiederhole es – von vornherein so beabsichtigt.

Meine Damen und Herren, die Unternehmensteuerreform ist eine Investition in und für den Standort Deutschland. Ich bin mir sicher, dass die derzeitige **Wachstumsentwicklung** dadurch **deutliche Unterstützung erfährt**. Es wird eine Unterstützung für die Konjunktur, für die Wachstumsentwicklung im Jahr 2008 sein neben einer Reihe von anderen Maßnahmen, die Sie und wir beschlossen haben. Deshalb halte ich daran fest, dass die derzeitige erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung sicherlich nicht insgesamt als Verdienst der Politik reklamiert werden sollte. Das glauben uns die Bürgerinnen und Bürger nicht, und das glauben uns auch die Medien nicht. Aber mit einer gewissen Portion Selbstbewusstsein

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) dürfen wir sagen: Die Politik war und ist daran beteiligt, auch und gerade durch eine Reihe wichtiger Weichenstellungen in der großen Koalition, die ich jetzt noch aufzählen könnte; aber das würden Sie möglicherweise als eine Art Leistungsbilanz missverstehen.

Ich füge deshalb nur hinzu: Die Unternehmenssteuerreform ist ein Beitrag dazu, das Wachstumspotenzial in Deutschland zu erhöhen und die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland zu verbessern. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die heute zur Abstimmung stehende Unternehmenssteuerreform 2008 ist ein Meilenstein der deutschen Steuerpolitik. Durch einen tiefen Eingriff in die Besteuerung der Unternehmen und durch die Einführung einer Abgeltungssteuer für private Anleger wird der Standort Deutschland einen kräftigen Impuls erhalten. Dies ist auch und gerade in konjunkturell guten Zeiten eine Zukunftsaufgabe von hoher Bedeutung.

Um die Tragweite des Gesetzes richtig abzuschätzen, darf man die **Unternehmenssteuerreform 2008** allerdings nicht isoliert betrachten. Sie **setzt** vielmehr in entscheidenden Punkten die **Unternehmenssteuerreform 2000 fort**.

Damals war die Entlastung des Mittelstands um rund 15 Milliarden Euro das zentrale Anliegen, und zwar vor allem durch die weitgehende – allerdings nicht vollständige – Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld und deutliche Verbesserungen bei der Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe. Dazu kamen Erleichterungen für Umstrukturierungen von Personenunternehmen.

Dagegen wurden große Unternehmen durch die Steuerreform 2000 im Durchschnitt nicht entlastet. Daraus resultierte ein steuerpolitisches Ungleichgewicht: Während kleine und mittlere Personenunternehmen im internationalen Vergleich eher günstig besteuert werden – zumindest in Bezug auf die ausgeschütteten Gewinne –, erhebt Deutschland in einem Vergleich von 30 Staaten den dritthöchsten Steuersatz auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften. Da die Global Player in der Regel Kapitalgesellschaften sind, stellt die hohe Steuerlast einen internationalen Wettbewerbsnachteil dar.

Vereinzelt gibt es aber auch große Personenunternehmen, bei denen für die thesaurierten Gewinne die Entlastung durch den progressiven Einkommensteuertarif wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt. Für diese Personenunternehmen ist der relevante Spitzensteuersatz von nunmehr 45 % im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften, mit denen sie im Wettbewerb stehen, eindeutig zu hoch.

(C) Die Unternehmenssteuerreform 2008 sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, die insbesondere große Kapitalgesellschaften und große Personenunternehmen entlasten. Besonders wichtig ist dabei die Absenkung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer auf eine **Gesamtlast von knapp 30 %**. Aber auch große Personenunternehmen werden angemessen entlastet; denn Personenunternehmen können zukünftig nicht entnommene Gewinne wie bei einer Kapitalgesellschaft besteuern lassen.

Dadurch wird Deutschland bei der Besteuerung grenzüberschreitend agierender Unternehmen einen Platz im Mittelfeld einnehmen. In Anbetracht der sonstigen Standortbedingungen in Deutschland, insbesondere der hervorragenden Infrastruktur, ist dies im internationalen Vergleich die Chance, auch auf der steuerlichen Seite voll wettbewerbsfähig zu sein.

Diese beiden Maßnahmen haben ein Entlastungsvolumen von mehr als 16 Milliarden Euro. Wer den Zustand der öffentlichen Kassen kennt, weiß, dass das für einen funktionierenden Staat mit der Verschuldung, die wir in Deutschland haben, nicht verkraftbar ist. Deshalb muss das Gesetz Gegenfinanzierungsmaßnahmen enthalten, die die Steuermindereinnahmen auf insgesamt 5 Milliarden Euro begrenzen. Die Lobby hat es natürlich verstanden, diese **Gegenfinanzierungsmaßnahmen** politisch in die Zange zu nehmen, wobei die Argumente von „kontraproduktiv“ bis „verfassungswidrig“ reichen. Ich teile diese Bewertung nicht.

Im Übrigen werden auch **kleine Personenunternehmen** – dies wird immer vergessen – **durch** die zukünftige echte **Vollverrechnung der Gewerbesteuer um rund 3,5 Milliarden Euro entlastet**.

Die Gegenfinanzierung beruht vor allen Dingen auf dem Gedanken, Steuersubstrat im Inland zu halten. Neben der sogenannten Funktionsverlagerung dient insbesondere die Zinsschranke diesem Zweck.

Die Idee, inländische Wertschöpfung in Deutschland zu besteuern, ist nicht revolutionär. Seit Jahrzehnten kämpft Deutschland dagegen, dass ihm Steuersubstrat durch Steuerdumping entzogen wird. Bisher blieb der Kampf allerdings relativ erfolglos. Die Regelungen z. B. zur Gesellschafterfremdfinanzierung können durch eine Gestaltung der Beteiligungsquote und die Höhe der Fremdfinanzierung von kreativen Steuerberatern ziemlich leicht umgangen werden.

Für eine wirksame Gegenfinanzierung musste deshalb ein schärferes Schwert gefunden werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Zinsschranke** wird dieser Anforderung gerecht. Nur Unternehmen, die zu 30 % oder weniger fremdfinanziert sind oder – bei heutigen Zinssätzen – weniger als rund 20 Millionen Euro Fremdkapital aufweisen, fallen von vornherein nicht unter die Zinsschranke, weil Steuermissbrauch hier ausgeschlossen oder zumindest nicht relevant ist. Alle anderen Unternehmen werden einem detaillierten und abgestuften Test von der Konzerneinbindung bis hin zu Escape-Klauseln unterzogen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) Der richtige Ansatz der Unternehmensteuerreform darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der tiefe Einschnitt in die hergebrachten Besteuerungsstrukturen auch **Risiken** birgt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass wir die Unternehmensteuerreform verwerfen. Untätigkeit wäre der falscheste Weg, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern. Spätestens wenn die derzeit sehr erfreuliche Konjunktur an Schwung verliert, würde eine schlechte steuerliche Positionierung deutscher Unternehmen auf unsere Wirtschaft und dann selbstverständlich auch auf die öffentlichen Finanzen zurückschlagen.

Notwendig wird allerdings eine **genaue Evaluierung der Wirkungen** der Unternehmensteuerreform sein. Dies gilt vor allem für die Einschränkungen beim Mantelkauf, die Zinsschranke und die Funktionsverlagerung.

Man sollte sich aber erst einmal die Praxis und die Erfahrungen der Finanzämter sehr genau anschauen, statt vorschnell über Reparaturen nachzudenken. Sollten sich Fehlentwicklungen abzeichnen, muss zunächst einmal die Finanzverwaltung prüfen, ob diese im Vollzug vermieden werden können. Gegebenenfalls muss der Gesetzgeber angemessen reagieren.

Unter dieser Prämisse ist die Zustimmung zur Unternehmensteuerreform 2008 meines Erachtens ein steuerpolitisches Muss. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun (B) Minister Hirche (Niedersachsen).

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über eines darf kein Zweifel bestehen: Alles, was wir in der Politik tun, muss im Interesse der Verbesserung der Arbeitsplatzsituation geschehen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss man die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken. Deswegen ist der Ansatz der Unternehmensteuerreform, die Unternehmen zu entlasten, richtig; das führt am Ende zu neuen Arbeitsplätzen und zu mehr Wettbewerb.

Wir stehen in einem internationalen Kontext. Deswegen stehen auch die Rahmenbedingungen der Staaten im Wettbewerb zueinander. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören nicht nur die Sozialversicherungssysteme, sondern selbstverständlich auch das Steuerrecht. Insofern ist der Ansatz richtig, die Unternehmen an dieser Stelle zu entlasten, um sie international wettbewerbsfähiger zu machen und etwas für mehr Arbeitsplätze in Deutschland zu tun.

Ich teile ausdrücklich die vom Bundesfinanzminister gerade getroffene Aussage, dass dies eine **Investition in den Standort Deutschland** ist. Das sehe ich auch so. In unserer Ausgangslage ist ein solches Vorgehen in der Tat notwendig.

Trotz der Einlassung des Bundesfinanzministers, nach der man sich fragt, ob man überhaupt noch etwas Kritisches zu dem Gesetz sagen darf, stelle ich

fest, dass die **Gegenfinanzierung** an verschiedensten Punkten **Probleme aufwirft**, um es in der Sprache des Bundesrates vorsichtig auszudrücken. Ich werde auf die Einzelheiten eingehen. Das Ganze erinnert mich ein bisschen an das deutsche Sprichwort: Ein Koch ist gut, aber viele Köche verderben den Brei. (C)

Ich meine, dass die **Gesamtentlastung der Wirtschaft nicht ausreichend spürbar** ist. Aber darüber kann man streiten. Mir geht es mehr um die gefundenen Mechanismen, die problematisch sind. Ich freue mich, dass der zur Abstimmung stehende Entschließungsantrag die einzelnen Elemente aufnimmt.

Herr Bundesfinanzminister, ich stimme Ihnen darin zu, dass es erfreulich ist, wenn ein Steuergesetz schon zur Jahresmitte, nicht erst im Dezember verabschiedet wird. Das ist ein gewisser Fortschritt. Gleichzeitig haben Sie von diesem Pult aus eingeräumt, dass z. B. hinsichtlich der Regelungen zum Mantelkauf schon neue Überlegungen im Gange sind. Das heißt, heute erzielen wir nur ein Zwischenergebnis; weitere Erörterungen laufen schon im Hintergrund.

Das Gesetz führt zu einer **Verkomplizierung des Steuerrechts**, statt zu der Vereinfachung, die alle wollten. Das ist festzuhalten und zu bedauern.

Insbesondere kritisieren wir die **Abschaffung der degressiven Abschreibung**. Dass sich die Konjunktur in Deutschland derzeit sehr gut entwickelt, ist auf viele Maßnahmen zurückzuführen. Einer der wesentlichen Gründe für die Investitionstätigkeit der Unternehmen ist die vor einigen Jahren vorgenommene Verbesserung der Abschreibungsbedingungen. Der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Kassen hat genau damit zu tun; denn die Unternehmen haben mit Blick auf eine bessere Zukunft investiert. (D)

Meine Damen und Herren, jeder weiß doch: Es ist nicht der Staat mit seinen Infrastrukturausgaben, der die Konjunktur maßgeblich bestimmt, sondern es sind die Unternehmen, die im Vorgriff auf die Zukunft und in Erwartung der Zukunft investieren. An dieser Stelle wollen Sie die Zukunftserwartungen der Unternehmen verschlechtern, meine Damen und Herren. Ich sage Ihnen: Das ist in Bezug auf den Wirtschaftskreislauf kontraproduktiv. Es wird am Ende auch den öffentlichen Kassen schaden, nicht nutzen. Ich bedauere das außerordentlich.

Ich will auf die Kritik eingehen, die Entlastung der Wirtschaft als solche sei falsch, weil die Unternehmen zusätzliche Gewinne machten. Diese Kritik verkennet wirtschaftliche Zusammenhänge.

Herr Bundesfinanzminister und Herr Ministerpräsident Koch, die in dem Gesetz vorgesehene Abschaffung der degressiven Abschreibung ist ein Kardinalfehler. Leider werden wir das erleben.

Ich bedauere es ebenfalls, dass die **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nur noch bis 150 Euro möglich** sein wird. Dadurch wird **zusätzlicher Bürokratieaufwand** in die Wirtschaft hineingetragen. Ich erinnere nur daran, dass wir zur Gründung junger Unternehmen ermuntern wollen. In der

Walter Hirche (Niedersachsen)

- (A) Anfangsphase fallen viele Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter an. Gleichzeitig werden diese Unternehmen mit Bürokratie belastet. Das ist in der Tat hochproblematisch.

Das gilt auch für einen interessanten Vorgang, den wir in Deutschland in dieser Form noch nicht erlebt haben. **Im Rahmen der Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer** werden **Kosten** der Unternehmen den **Gewinnen zugeschlagen**. Ich erkenne, was Sie damit beabsichtigen, Herr Bundesfinanzminister: Sie wollen Tasche-in-Tasche-Geschäfte vermeiden, die es hier und da gibt. Man muss aber feststellen, dass z. B. bei **Handelsunternehmen in Innenstädten**, die mehr als 8 300 Euro Miete im Monat zahlen, nach dieser Regelung ein Viertel dessen, was über diesen Betrag hinausgeht, dem Gewinn zugeschlagen wird. Sie werden erleben, dass das ein Anschlag auf die Vitalität der Innenstädte in Deutschland ist.

Das kann doch wohl nicht so gemeint sein und darf nicht so stehen bleiben. Die Philosophie, dass bestimmte Kosten als Gewinne zu betrachten sind, verändert das gesamte deutsche Steuerrecht. Ich halte es für problematisch, dass es offenbar nicht gelungen ist, die gute Absicht, die ich unterstützt hätte – zu verhindern, dass bestimmte Gewinne am Fiskus vorbeigeschleust werden –, so präzise zu formulieren, dass man das Ziel erreicht. Die Kollateralschäden, von denen Sie gesprochen haben, sind reichlich groß.

Ich darf sehr darum bitten, auf die Formulierung „Ich lasse Argumente nicht zu, die dagegen sind“ zu verzichten. Sie haben nicht zu entscheiden, ob Argumente zugelassen werden oder nicht.

- (B)

(Bundesminister Peer Steinbrück: Wann habe ich das gesagt?)

– In dieser Debatte.

Meine Damen und Herren, ich glaube nicht – darüber werden wir uns in den nächsten Monaten sicherlich weiter unterhalten –, dass die „**Mittelstandslücke**“ durch die geplante Thesaurierungsrücklage, die Ansparabschreibung, den Investitionsabzugsbetrag und all das, was in diesem Zusammenhang an Vokabeln genannt wird, geschlossen wird. Eher werden wir eine Fortsetzung dessen erleben, was wir schon einmal – allerdings in krasserer Form – unter Ihrem Vorgänger erlebt haben, als die Besteuerung der Veräußerungsgewinne abgeschafft wurde. Das hat in Deutschland ausschließlich den Großen zu Lasten der Kleinen, auf deren Kosten eine Kriegskasse gebildet wurde, genutzt.

Ebenso bedauere ich es, dass Sie in der guten Absicht, bestimmte Verschiebungen von Gewinnen ins Ausland zu unterbinden, zu dem Instrument der **Zinsschranke** gegriffen haben, das in deutschen Branchen **verheerende Auswirkungen** zeitigen wird. Im **Schiffbau** und in der **Bauindustrie** bestehen dringende Vorfinanzierungsnotwendigkeiten, denen hiermit nicht Rechnung getragen wird. Natürlich ist dieses Instrument insofern okay, als steuergestaltenden Gewinnverlagerungen begegnet werden soll;

aber es trifft eben auch die investierenden und forschenden Unternehmen, die ohne jede Gestaltungs- oder Umgehungsabsicht mit hohem Fremdfinanzierungsbedarf arbeiten. Das ist problematisch, insbesondere – darauf wird sicherlich noch eingegangen – für den Forschungsbereich.

(C)

Problematisch sind, Herr Bundesfinanzminister, wie Sie selber angeführt haben, auch die **Verschärfungen beim Mantelkauf**, wenn dadurch sinnvolle Umstrukturierungen und Unternehmenssanierungen, die sehr oft im Interesse der Arbeitsplatzsicherung stattfinden, gefährdet werden. Es ist bemerkenswert, dass Sie in der Debatte vor der Verabschiedung eines Gesetzes das nächste Gesetz ankündigen, weil das Gesetz, über das zu beschließen ist, unzureichend ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich stelle zusammenfassend fest: Die Entlastung ist gut, die Gegenfinanzierung ist problematisch. Eine Abwägung zeigt, dass das Gesetz ein erster Schritt ist. Man kann in der Politik nicht immer alle Forderungen auf einmal durchsetzen. Wir werden durch einen **Entschließungsantrag** deutlich machen, wo die Linie beim Nacharbeiten liegt. Wenn er die Mehrheit erhält, ergeht die Handlungsaufforderung und das Signal des Bundesrates an die Bundesregierung, den mit diesem Gesetz selbst verursachten Schaden möglichst bald wiedergutzumachen. Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, auf dieser Linie an dem vorhandenen Guten festzuhalten und im zweiten oder dritten Gang das Verbesserungsbedürftige nachzuarbeiten.

(D)

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz bedeutet in seinem Kern eine Anpassung des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland mit dem Ziel, unser Land im globalisierten Wettbewerb konkurrenzfähiger zu machen. Man könnte also sagen: Die Bundesregierung wagt den berühmten ersten Schritt in die richtige Richtung. Klar ist aber auch: Durch diesen Schritt kommen wir nicht in die internationale Spitzengruppe; damit kommen wir hinsichtlich der Steuerbelastung eher wieder in das „europäische Mittelfeld – nicht mehr und nicht weniger“. Genauso hat es der Bundesfinanzminister in der Debatte des Deutschen Bundestages bereits zutreffend charakterisiert.

Auch dieses Ergebnis wird nur erreichbar sein, wenn noch einige gravierende Mängel, die die Mehrheit dieses Hauses gemeinsam erkannt hat und in einem Entschließungsantrag zum Ausdruck bringen will, behoben werden. Im Vertrauen darauf, dass die Bundesregierung den vom Bundesrat aufgezeigten Nachbesserungs- und Prüfbedarf akzeptiert und entsprechend handelt, können wir diesem ersten Schritt zustimmen.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

(A) Unter den von der Mehrheit der Länder erkannten Risiken im Gesetz hebe ich einige hervor, die aus der Sicht Nordrhein-Westfalens besonders wichtig sind:

Für den Innovationsstandort Deutschland sind die **Regelungen zum Mantelkauf sowie zur Funktionsübertragung** sehr **nachteilig**. Es geht hier um die forschenden großen und mittleren Unternehmen, aber auch um sehr junge Hightechunternehmen.

Lassen Sie mich dazu bitte nur zwei Beispiele anführen: Gerade **junge innovative Unternehmen** auf der Suche nach neuen Investoren **können anfängliche Verluste nicht mehr** wie bisher **mit späteren Gewinnen verrechnen**. Das schadet dem Innovationsstandort Deutschland, das schränkt die Möglichkeiten ein, von Business Angels, von Venture-Capital-Gesellschaften das notwendige Kapital für Unternehmensgründungen im Hightechbereich zu bekommen.

Auf der anderen Seite wird ein großes Unternehmen wie Bayer, das seine weltweiten Forschungsaktivitäten an den Standorten Berlin und Wuppertal zusammenziehen will, dies nicht mehr tun können, wenn die weltweite Nutzung der Forschungsergebnisse steuerlich benachteiligt wird.

Deswegen ist es von größter Bedeutung – ich freue mich darüber, dass die Mehrheit des Hauses die Ansicht von Nordrhein-Westfalen hierzu teilt –, dass diese Schwächen in den noch zu erlassenden Durchführungsvorordnungen zum Gesetz sowie in dem von der Bundesregierung geplanten **Wagniskapitalgesetz** geheilt werden sollen, so dass sie beim Inkrafttreten des Gesamtpakets am 1. Januar 2008 ausgeräumt sein werden.

Darüber hinaus ist es uns **wichtig, dass der Mittelstand** als Rückgrat von Innovation und Wirtschaft in Deutschland durch die Aufteilung der Belastung bei der Gegenfinanzierung – etwa durch die bereits von Kollegen Hirche angesprochenen Verschlechterungen bei den Abschreibungsbedingungen – **nicht ins Hintertreffen gerät**.

Der Bundesfinanzminister spricht immer gern davon, man dürfe keine „Verschiebebahnhöfe“ zulassen. Hier geht es darum, dass dem Handwerk, dem Einzelhandel, den kleinen und mittleren Unternehmen durch die Unternehmensteuerreform nicht zusätzliche Belastungen aufgebürdet werden, indem sich die Gegenfinanzierung gleichsam zu einem Verschiebebahnhof zu Ungunsten des deutschen Mittelstands entwickelt. Eine **Überprüfung** dieses zu befürchtenden Effekts ist jetzt **für das Jahr 2009 in Aussicht gestellt**. Wir gehen davon aus und werden die Bundesregierung an ihre Verantwortung erinnern, dass im Anschluss an diese Überprüfung gehandelt wird, wenn sich die von uns befürchteten negativen Effekte für den Mittelstand tatsächlich einstellen.

Eine letzte Anmerkung mache ich zur **Abgeltungssteuer**. Der Bundesfinanzminister hat dazu im Bundestag gesagt, dass es am besten gewesen wäre, wenn sein Amtsvorgänger die Steueramnestie gleich mit einer Abgeltungssteuer kombiniert hätte. Als

jemand, der seinerzeit im Deutschen Bundestag bereits einen entsprechenden Antrag gestellt hat, kann ich dies nur nachdrücklich unterstreichen. Eine solche Erkenntnis kommt besser spät als nie. Wenn sie eher gekommen wäre, hätte man sich manche negativen Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland, die unter anderem durch die Kontrollmitteilungen und die Kapitaleinkünftebesteuerung eingetreten sind, sparen können. Umso bedauerlicher ist es, dass diese Fragen auch jetzt wieder nur halbherzig angegangen werden.

Nordrhein-Westfalen anerkennt, dass seine Vorschläge im Interesse der innovativen Gründungs- und Wachstumsunternehmen sowie des Mittelstands in Handel und Handwerk geteilt und aufgenommen wurden. Wir sehen die Bundesregierung in der Verantwortung und werden darauf achten, dass sie die vom Bundesrat formulierten Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zeitgerecht aufnimmt und umsetzt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun der Hessische Ministerpräsident. Ministerpräsident Koch, Sie haben das Wort.

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich erst jetzt zu Wort gemeldet, weil ich die Gelegenheit haben wollte, mir anzuhören, was die Kollegen Hirche und Pinkwart im Zusammenhang mit der Resolution sagen.

Ich halte es für einen beachtenswerten Vorgang, dass es uns in der letzten Runde der Diskussion gelingen kann, auch diejenigen Bundesländer, in denen die Regierungsgeschäfte unter Mitverantwortung der Freien Demokratischen Partei geführt werden, für die Zustimmung zu dem Gesetz zu gewinnen. Neben manch anderen Kompromissen, die wir in Deutschland schließen, gibt es ein neues Phänomen: die distanzierte Zustimmung. Aber es ist eine Zustimmung unter den Kautelen, die jeweils erklärt werden.

Für den Standort Deutschland, für die Diskussion mit Unternehmen über die Zukunft ist es wichtig, im Bundesrat zu **dokumentieren, dass** nach langem und schwierigem Ringen jedenfalls **hinsichtlich der Grundelemente Übereinstimmung besteht**. Das lässt sich in einer sehr deutlichen Zustimmung zu dem Gesetz zum Ausdruck bringen. Es wird niemals eine Unternehmensteuerreform geben – Kollege Steinbrück und ich waren uns darüber immer im Klaren –, die allgemeine Zustimmung findet angesichts all der Gesichtspunkte, die man berücksichtigen könnte, immer in der Absicht, Unternehmen zu helfen.

Diese Unternehmensteuerreform basiert auf der sehr klaren Überlegung, Unternehmungen bei der Verwirklichung ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Ideen zu helfen und mit ihnen die Frage zu beantworten, wo dies geschehen kann. Das ist nichts Unehrenhaftes; vielmehr ist es einer der wichtigsten wirtschaftspolitischen Beiträge, den eine Regierung

Roland Koch (Hessen)

(A) leisten kann, neben dem Arbeitsrecht ein Steuerrecht zu schaffen, in dem Unternehmen Bedingungen zu finden glauben, die für sie im Wettbewerb mit anderen Standorten und anderen Organisationsformen einen Vorteil bieten. Je günstiger und attraktiver die steuerlichen Bedingungen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass wirtschaftliche Aktivitäten tatsächlich ergriffen werden. Allerdings schließen die Vielfalt der Aktivitäten und die Vielfalt der Wettbewerber es aus, oberhalb des Steuersatzes Null eine Lösung zu finden, die alle, die ihre jeweiligen Modelle und Alternativen zum Gegenstand ihrer Prüfung machen, zufriedenstellt.

Wenn man das vor Augen hat, ist die **Zustimmung der deutschen Wirtschaft** von Handwerk bis Industrie außerordentlich **erfreulich** und keineswegs selbstverständlich. Dies ist, verbunden mit einer doch relativ breiten politischen Zustimmung, ein Signal an unsere Wettbewerber, dass wir eine Basis gefunden haben.

Selbstverständlich – darüber kann man im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag diskutieren – werden nie alle vollständig glücklich sein; ob zu Recht, ist eine berechtigte Frage. Ich akzeptiere ausdrücklich sowohl für das Bundesland Hessen als auch persönlich, im Jahr 2009 zu prüfen, was herausgekommen ist. Meine Prognosen, Herr Kollege Pinkwart und Herr Kollege Hirche, bezüglich des Ergebnisses sind anders als Ihre.

(B) Der **Mittelstand** sollte intensiv daran arbeiten, dass auf lange Zeit niemand mehr an dem Gesetz rührt. Das wird er sehr bald erkennen; denn es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass er günstigere Bedingungen bekommt. Günstigere Steuersätze wünscht man sich immer; aber ein Unternehmensteuersatz, der prinzipiell unterhalb von 20 % liegt und weiter abgesenkt wird, ist für viele Unternehmen selbst unter Inkaufnahme der Tatsache, dass unser beliebtes Instrument der AfA nicht mehr wie bisher verfügbar ist, eine äußerst spannende Sache.

Internationale Konzerne – das sehen wir im Augenblick – können leichter atmen. Wenn man von 30 % spricht, muss man nicht viel erklären; das ist man auf der Welt gewöhnt. Spricht man von 40 %, fragt jeder: Sind die Deutschen verrückt geworden? Das ist die erste Reaktion. Dann kann man sich detaillierte Darstellungen ersparen.

Allerdings müssen **amerikanische Konzerne in Deutschland** damit leben, dass wir bereit sind, Ertragsstrukturen einzuschließen, ähnlich wie man es bei ihnen schon immer tut. Die Zinsschranke ist ein flexibles Modell. Im Vergleich zu Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen eine übernationale Besteuerung die Grundlage des Besteuerungssystems bildet, bietet sie sehr viele Gestaltungsspielräume.

Eines ist allerdings richtig – dazu müssen sich Bundesrat und Bundestag immer wieder bekennen –: Wenn wir Neuerungen einführen in einem Land mit sehr vielen hochkreativen Menschen im Dunstkreis der Steueroptimierung, entsteht natürlich erheblicher

(C) Veränderungsbedarf. Viele haben alles getan, um sicherzustellen, dass die gesamte Investition im Ausland mit Zinsen in Deutschland zu Buche schlägt, aber dank des Doppelbesteuerungsabkommens der gesamte Ertrag dieser Investition im Ausland besteuert und dann steuerfrei dem deutschen Einkommen zugeführt wird. Aus philosophischem Blickwinkel muss man das nicht so machen; aber unter dem alten deutschen Steuerrecht musste man es so machen, weil man sonst Untreue gegenüber dem Unternehmen begangen hätte. Nach dem neuen deutschen Steuerrecht darf man es nicht mehr so machen, sonst begeht man Untreue gegenüber dem Unternehmen.

In dem Augenblick aber, in dem man da wie dort 30 % Steuern zahlt, wird es heißen – das weiß ich aus Diskussionen mit den Verbänden –: Es ist verständlich, was ihr erreichen wollt. Warum sollen wir die Investition nach dem Steuerrecht des einen Landes geltend machen und den Gewinn nach dem des anderen abrechnen, wenn es uns das Gleiche kostet? Das würde jeder, der über gesunden Menschenverstand verfügt, auch so machen. – Das ist ein Angriff auf Kreativität bei der Optimierung. Es ist der Versuch, in unserem Land eine **Steuerkultur**, die private Bürger immer gepflegt haben, **auch für Unternehmen durchzusetzen**.

(D) Wir sollten uns nicht täuschen: Der entscheidende Punkt ist, dass wir den Mut haben, den Steuersatz zu senken. Eine Steueroptimierung zu verhindern, indem man Steuerpflichtige nötigt, höhere Steuern zu zahlen, als sie zu zahlen hätten, wenn sie optimierten, wird nie gelingen. Deswegen ist der große Sprung, den wir mit dieser Unternehmensteuerreform machen, der Schritt von 40 auf 30 %. Wenn wir diesen Schritt nicht gemacht hätten, wären alle Versuche, anderes so zu regeln, dass es schwieriger ist, gegen uns als für uns zu arbeiten, nicht möglich; denn Unternehmen, gerade die größeren Unternehmen, sind stark genug, um Steuern zu vermeiden, wenn sie es wollen. Das ist, kombiniert mit dem Element der Abgeltungssteuer, über das schon vieles gesagt worden ist, der richtige Weg.

Es ist bereits deutlich geworden: Ein solches Gesetz hat Grenzen, was die Komplexität angeht. Ein Teil Ihrer Entschliebung bezieht sich auf die Frage: Wie verfahren wir mit hochinnovativen Private-Equity-Unternehmungen, gerade in der Anfangsphase? Auch dort gilt: Wir müssen aufpassen, dass nicht Private-Equity-Konstruktionen entworfen werden, um ganz normales Kapital zweimal durch die Anlage zu schleusen.

Natürlich wollen wir solche innovativen Unternehmen haben. Deshalb haben wir uns gemeinsam entschieden, in einem **Private-Equity-Gesetz** dafür zu sorgen, dass dieses spezielle Phänomen einer vernünftigen Gesamtregelung zugeführt wird, die auf solche Unternehmen zugeschnitten ist, und zwar so, dass diejenigen, die es betrifft, sie auch verstehen können. Es sollte nach wie vor versucht werden, dieses Gesetz am selben Tag in Kraft zu setzen wie die übrigen Neuregelungen, damit es an dieser Stelle keine Differenzen gibt.

Roland Koch (Hessen)

(A) Das ist für die Unternehmen ein weiteres wichtiges Element, genauso wie die Frage der **Erbschaftsteuer bei Unternehmen**, über die wir derzeit diskutieren. Es muss Verlässlichkeit bestehen, dass wir eine Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2007 treffen.

Dies alles bildet einen Gesamtzusammenhang. Das, was wir in den letzten zwei Jahren getan haben, führt zu einer zentralen Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Niemand behauptet, das sei das Ende der Welt. Jeder kann sich mehr wünschen. Ich wünsche mir nach wie vor einen anderen Steuersatz bei der **Abgeltungssteuer**. Ich kann ihn nur im Augenblick nicht darstellen. Ökonomisch wäre es richtig; deshalb muss man weiter dafür kämpfen. Ich wünsche mir durchaus weitere Diskussionen über Steuersätze. Nur, ökonomisch ist das im Augenblick nicht darstellbar. Aber die Strukturen, unter denen wir diskutieren, machen Deutschland attraktiver. Deshalb freue ich mich darüber, dass wohl auch der Bundesrat als letztes Mosaiksteinchen mit breiter Mehrheit beschließen kann.

Herr Kollege Steinbrück hat mich freundlicherweise erwähnt. Dafür bedanke ich mich, indem ich sage: Ich hätte das auch über ihn gesagt.

Ich hoffe sehr, dass das Gesetz die Wirkungen hat, die wir gemeinsam von ihm erwarten.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern), Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen), Herr **Minister Dr. Stegner** (Schleswig-Holstein) und Herr **Minister Stratthaus** (Baden-Württemberg).

Wir kommen nun zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache dafür, dem Gesetz zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu dem Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 384/2/07. Das Handzeichen hierfür bitte! – Das ist eine Minderheit.

Nun der Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 384/3/07!

(Michael Breuer [Nordrhein-Westfalen]: Können Sie die Länder nennen?)

– Das ist der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in Drucksache 384/3/07. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussdrucksache.

(C) Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz auch eine **EntschlieÙung gefasst** hat.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 69** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Zukunft der Europäischen Union** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 462/07)

Das Wort hat Ministerpräsident Wulff (Niedersachsen).

Christian Wulff (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die deutschen Länder haben nie einen Zweifel daran gelassen, dass sie zur Vertiefung und Stärkung der Europäischen Union keine Alternative sehen. Aber wir sehen mit Sorge, dass einzelne europäische Mitgliedstaaten eher Eigeninteressen in den Vordergrund stellen und dadurch notwendige Reformen zu scheitern drohen.

Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel hat eine erfolgreiche deutsche Ratspräsidentschaft zum Abschluss gebracht. Damit werden wir noch **vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009** einen **Verfassungsvertrag** – mit anderer Bezeichnung – bekommen.

Der Bundesrat hat in verschiedenen EntschlieÙungen darauf gedrängt, dass die EU demokratischer, bürgernäher und transparenter gestaltet wird. Mit der vorliegenden EntschlieÙung begrüÙen wir es, dass **in Zukunft** in der Regel mit **qualifizierter Mehrheit** entschieden wird, dass das **Prinzip der doppelten Mehrheit** verankert wird, wenn auch leider mit deutlichen zeitlichen Verzögerungen, dass die **GröÙe der Kommission** mittelfristig **begrenzt** wird, dass wir einen **Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik** bekommen und dass die **Grundrechtecharta rechtliche Verbindlichkeit** erlangt.

Es ist aber, wenn man die letzten Jahre, gerade die Zeit nach den Beschlussfassungen 2004, betrachtet, sehr schmerzhaft festzustellen, dass die Symbole Europas, wie die **Hymne** und die **Fahne**, nun nicht mehr im Vertrag auftauchen, dass die Grundrechtecharta nicht mehr Teil des Vertrages ist und dass sich ein Mitgliedstaat sogar von der rechtlichen Verankerung ausnimmt. Auch spricht es nicht gerade für ein Europa zugewandtes Denken, wenn der europäische Außenminister nicht als solcher bezeichnet werden darf und andere demokratische Entscheidungsstrukturen hinausgeschoben werden. Es besteht offenkundig die Gefahr, dass eine Renaissance nationaler Interessen in der EU zum Stillstand führt. Deswegen **müssen die Bemühungen um den Europagedanken auch seitens der Länder** in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Informationsarbeit **verstärkt werden**.

Die **Länder wollen** mit ihrer EntschlieÙung **erreichen**, dass eine Phase der Vertiefung, der verstärkten Integration und der Konsolidierung des Erreichten beginnt und **dass auf Bürgernähe, Transparenz und Subsidiarität abgehoben wird**. Wir meinen, dass die Europäische Kommission den Regierungen in den deutschen Ländern zu viele Vorgaben macht. Nach

*) Anlagen 1 bis 4

Christian Wulff (Niedersachsen)

(A) den Problemen mit der Naturschutzrichtlinie Fauna – Flora – Habitat will sich die Kommission jetzt des Themas Bodenschutz annehmen. Wir in Deutschland haben aber ein funktionierendes Bodenschutzgesetz. Gemeinsame Ziele der EU-Mitgliedstaaten wären ausreichend.

Letztlich ist die Kommission auf vielen Feldern unterwegs, ihren Einfluss auszuweiten, insbesondere in den Bereichen Daseinsvorsorge sowie Sozial- und Gesundheitspolitik. Wir **Länder werden darauf zu achten** haben, **dass** sich die **Kommission** strikt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegt und uns **nicht mit zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen belegt**.

Diese Position ist in dem Entschließungsantrag deutlich markiert in der Hoffnung, dass sie von der Bundesregierung im Wesentlichen in der anstehenden Regierungskonferenz unter portugiesischem Vorsitz lebhaft vertreten wird; denn die Ansätze hinsichtlich der Subsidiarität im Verfassungsvertrag würden das auch erzwingen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die deutsche Ratspräsidentschaft war ein Erfolg. Das sollten wir miteinander festhalten. Darüber freuen wir uns gemeinsam. Unsere Anerkennung gilt der Bundeskanzlerin, dem Bundesaußenminister, den Ressortchefinnen und Ressortchefs, die an den Vorbereitungen beteiligt waren.

Für das Bewusstsein der Menschen in Europa ist es von Bedeutung, dass **in wichtigen Bereichen**, beispielsweise **Klimaschutz, Energiepolitik, Verbraucherschutz, Fortschritte erzielt** worden sind, die die Menschen unmittelbar berühren. Solche Entscheidungen sind notwendig, um die europäische Ebene für die einzelnen Menschen in der Gemeinschaft erfahrbar zu machen.

Die **Einigung auf Einsetzung einer Regierungskonferenz** ist eine Chance, an der wir Länder uns beteiligen wollen, was die Vereinbarungen angeht, die aus den Gipfelergebnissen abgeleitet werden müssen.

Dass die Verhandlungen mühsam waren, haben wir alle verfolgt. Jetzt kommt es darauf an, dass wir die portugiesische Präsidentschaft darin unterstützen, aus diesen grundlegenden Verhandlungsergebnissen handhabbare vertragliche Regelungen zu schaffen.

Wichtige Ansätze des Verfassungsentwurfs aus dem Jahre 2004 konnten bewahrt werden. Insbesondere will ich den Teil in Erinnerung rufen, der auf Initiative der deutschen Länder in die damaligen Überlegungen einbezogen worden ist.

Es geht uns darum, durch das **Subsidiaritäts-Frühwarnsystem** einer überbordenden Vorschriftendichte auf der europäischen Ebene auch in praxi entgegen-

zuwirken. Dass die Einspruchsfrist von sechs auf acht Wochen verlängert worden ist, verbessert unsere Handlungsmöglichkeiten.

Auch die **Garantie der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung** ist ausdrücklich erhalten geblieben. Darum haben wir sehr lange gerungen. Das war auf europäischer Ebene alles andere als eine Selbstverständlichkeit.

Dass das **Klagerecht der nationalen Parlamente** und die entsprechenden Möglichkeiten für den Bundesrat und für den Ausschuss der Regionen erhalten geblieben sind, ist ebenfalls festzuhalten.

Das neu vereinbarte Protokoll über die **Dienste von allgemeinem Interesse** – bei uns üblicherweise als „Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge“ bezeichnet – bietet eine Chance, die wir vernünftig ausgestalten sollten. Es wird darauf ankommen, eine vernünftige und verantwortbare Abgrenzung zu vereinbaren.

Ich erwarte mit Spannung, ob eine solche neue Regelung Auswirkungen auf die Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs haben wird. Bisher – das will ich in allem Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte formulieren – haben wir nicht immer den Eindruck, dass das Vorgehen gegen eine allzu große Regelungsdichte beim Europäischen Gerichtshof aus dem gleichen Blickwinkel beurteilt wird wie aus dem nationalen oder dem regionalen.

Eine weitere wesentliche Regelung des Verfassungsvertragsentwurfs, die bewahrt werden konnte, betrifft die **Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit** an die EU.

Die **rechtliche Verbindlichkeit der Grundrechtecharta** ist erreicht worden, wobei ich die Einschränkungen genauso bedauere wie Kollege Wulff soeben. Dass sich dann noch ein Land von dieser Regelung ausnimmt, ist sicherlich von Nachteil.

Ich erinnere an die **Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments** – ein Anliegen, das wir nicht hoch genug einschätzen können; denn Europa leidet sicherlich nicht unter zu viel demokratischer Legitimation und Kontrolle.

Ich erinnere an die Vereinbarung zur **doppelten Mehrheit** bei Ratsentscheidungen, auch wenn bedauernd hinzugefügt werden muss, dass diese Neuregelung erst im Jahr 2014 – nach der polnischen Intervention und den daraufhin beschlossenen Ausnahmen in vollem Umfang sogar erst 2017 – vollständig angewendet wird.

Ich erinnere an die **Einführung des europäischen Bürgerbegehrens**. Auch dieses Anliegen ist uns, den Ländern, mehrere Debatten und Initiativen wert gewesen.

Die Bilanz wäre nicht vollständig, würde man nicht auch die Punkte ansprechen, die gegenüber dem Entwurf des Verfassungsvertrags nicht berücksichtigt worden sind.

(C)

(D)

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) Das Verfassungskonzept selbst wird nicht weiterverfolgt. Das ist und bleibt ein Manko, das durch in-einander verzahnte einzelvertragliche Regelungen nicht beseitigt werden kann.

Dass die **Symbole der Europäischen Union** nicht vertraglich vereinbart werden konnten, ist Symbolpolitik in doppelter Hinsicht. Das kann man nur bedauern; denn die Gemeinschaft braucht Ausdrucksformen, die von den Menschen wahrgenommen werden können. Die gemeinsame Flagge ist mehr als ein äußeres Symbol. Davon kann eine Bindekraft ausgehen, die über nationale Identitäten hinausreicht.

Dass Vereinfachungen wie die Ersetzung der Begriffe „Verordnung“ und „Richtlinie“ durch „Gesetz“ und „Rahmengesetz“ nicht erreicht werden konnten, steht im Widerspruch zu dem, was wir nationalstaatlich kennen. Solche Begrifflichkeiten passen schlicht und einfach nicht zu der sonstigen demokratischen Betrachtung. Das stelle ich bedauernd fest.

Die Europäische Union bekommt zwar eine Außenvertretung, aber das **Wort „europäischer Außenminister“** ist **vermieden** und durch eine komplizierte Bezeichnung ersetzt worden. Dadurch wird sicherlich die Chance vermindert, das gemeinsame Auftreten der Europäischen Union mit dem Nachdruck zu organisieren, wie dies nach unserer Überzeugung wünschenswert wäre.

(B) Bei den Brüsseler Beschlüssen ist auch die angestrebte **Verbesserung der Transparenz europäischer Entscheidungen auf der Strecke geblieben**. Ich bin davon überzeugt, dass insoweit nachgearbeitet werden muss, um auf einer einheitlichen Grundlage und im Ergebnis freier Willensentscheidungen der Nationalstaaten Gemeinsamkeit auch in Bereichen herzustellen, für die Gemeinschaftsrecht bewusst nicht vereinbart worden ist.

Meine Damen und Herren, wir werden viel Arbeit damit haben, den Menschen zu verdeutlichen, dass die miteinander verzahnten Einzelverträge dennoch eine gemeinsame Grundlage bilden, um in Europa zusammenzuarbeiten.

Lassen Sie mich noch zwei konkrete Anmerkungen machen!

Erstens. Ich halte es für bedauerlich, dass die nunmehr auszuhandelnde Vertragsreform die vorrangigen Anliegen der Menschen in Europa nicht in höherem Maße berücksichtigt. Ich beziehe mich auf das sogenannte **Sozialprotokoll**. Wenn ich die Debatten, die insbesondere in den Ländern mit Referenden über den europäischen Verfassungsvertrag geführt wurden, richtig verfolgt habe, dann hat die Furcht davor, dass sich Europa allein auf Marktmechanismen stützt und dass die Situation der Menschen nicht ausreichend berücksichtigt wird, in emotionaler Hinsicht eine sehr große Rolle gespielt. Ich hätte mir sehr gewünscht, dass die Idee der sozialen Dimension Europas, die in einem Verfassungsvertrag deutlicher hätte herausgearbeitet werden können, weiterverfolgt worden wäre. Im Ursprungstext war das, wenn

(C) auch mit sehr komplizierten Formulierungen, durchaus gelungen. Dieses Anliegen darf in der weiteren Arbeit nicht aus dem Auge verloren werden.

Zweitens. Ich stelle mit Bedauern fest, dass die vertragliche Verankerung der Symbole nicht nur nicht beschlossen worden ist, sondern dass man auch nicht über Möglichkeiten geredet hat, die Symbole in Erinnerung zu behalten. Ich werbe dafür, mit den Mitgliedstaaten, die dies wollen, eine Vereinbarung zu treffen, das **Bewusstsein für Flagge und Hymne** nicht verlorengehen zu lassen. Dazu gehört die **Beibehaltung des Europatages am 9. Mai**. Über alledem sollte der **Leitspruch** stehen: **„In Vielfalt geeint“**. Diejenigen, die mitmachen wollen, können sich auf einen gemeinsamen Auftritt verständigen, ohne ausgrenzend zu wirken. Die Initiative sollte von Deutschland ausgehen.

Zusammenfassend darf man sicherlich feststellen, dass ein tragfähiger Kompromiss zustande gekommen ist. Wir stehen jetzt vor der Aufgabe, aus dem Möglichen das Beste zu machen.

Die Länder arbeiten konstruktiv an dem Reformprozess mit. Das wird unter anderem daran deutlich, dass **Bayern und Rheinland-Pfalz** gern ihre **Bereitschaft erklärt** haben, die **Ländergemeinschaft in der Regierungskonferenz zu vertreten**.

(D) Wir sollten im Rahmen des derzeit Möglichen die europäische Idee stärken. Dies erreichen wir insbesondere dadurch, dass wir den Gedanken der Subsidiarität nicht aus dem Auge verlieren und die Bedeutung solcher rechtlichen Vereinbarungen betonen, die die Menschen unmittelbar betreffen. Auf der Basis forcierter gemeinsamer Anstrengungen können wir an dem großen Projekt Europa weiterarbeiten. Dazu laden wir ein. Wir dürfen uns nicht entmutigen lassen.

Denjenigen Mitgliedstaaten, die derzeit eine besondere Schwierigkeit darin sehen, den einen oder anderen Schritt auf europäischer Ebene mitzugehen, sollte signalisiert werden, dass die Völker und Institutionen Europas eng zusammenbleiben wollen. Es ist wichtig, dass wir die Chance nutzen, durch kommunale und regionale, aber auch durch Hochschulpartnerschaften und sonstige vielfältige Begegnungen mit Polen die Brücke dorthin nicht brüchig werden zu lassen, sondern zu festigen. Auf diese Weise tragen wir dazu bei, dass im Rahmen späterer Bemühungen auch die Verfassungsgrundlagen Europas weiterentwickelt werden können. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Frau Staatsministerin Müller, Sie haben das Wort

Emilia Müller (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der jüngste europäische Gipfel am 21. und 22. Juni war ein besonders dramatischer. Alle schauten mit Spannung und größten Erwartungen nach Brüssel, insbesondere auf die deutsche Ratspräsidentschaft.

Emilia Müller (Bayern)

(A) Es stand viel auf dem Spiel. Es ging nicht nur darum, den seit den ablehnenden Referenden zum europäischen Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden vor gut zwei Jahren herrschenden Stillstand bei der EU-Reform zu überwinden. Es ging vor allem um die Erhaltung der Einheit Europas. Die Einigung ist trotz der notwendigen Zugeständnisse und manchen Theaterdonners ein großer Erfolg – für Bundeskanzlerin Angela Merkel, aber vor allem für Europa. Die Phase der Konsolidierung ist beendet, die Lähmung überwunden. Eine **Spaltung** Europas konnte **vermieden** werden.

Dieses Ergebnis ist nicht um jeden Preis erzielt worden. **Mit dem vereinbarten Mandat für die Regierungskonferenz zur Fortführung der EU-Vertragsreform** wurde das **zentrale Ziel erreicht**, die **Substanz des europäischen Verfassungsvertrages zu wahren**.

Auch wenn die Symbole der Europäischen Union nicht mehr vertraglich verankert werden sollen, sind sie dennoch ein Identifikationsmerkmal, und sie sollten es bleiben.

Auf Bezeichnungen wie „Verfassungsvertrag“ und „Außenminister der Union“ wird verzichtet. Mit diesen Zugeständnissen, die meines Erachtens die Substanz des Verfassungsvertrages nicht wesentlich schmälern, fängt man vorhandene Befürchtungen auf, die Europäische Union könne sich zu einem Superstaat entwickeln.

(B) Entscheidend ist, dass alle **zentralen Neuerungen** des Verfassungsvertrages, die auf eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union sowie auf mehr Demokratie, Bürgernähe und Transparenz abzielen, nun im Wege einer Änderung der bestehenden Verträge umgesetzt werden.

Das gilt auch für das **Prinzip der doppelten Mehrheit** bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Zwar wird das Inkrafttreten – als Zugeständnis an Polen – verschoben; entscheidend ist aber, dass das Prinzip eingeführt wird.

Wir treten in dem vorliegenden Entschließungsantrag mit Nachdruck dafür ein, insbesondere die für die Regionen und Kommunen wesentlichen Fortschritte des Verfassungsvertrages zu erhalten. Ich halte es für ausgesprochen erfreulich, dass das Mandat für die Regierungskonferenz nicht nur die Umsetzung dieser Neuerungen vorsieht; es enthält teilweise sogar Verbesserungen gegenüber dem Verfassungsvertrag.

Ich möchte zum einen die weitere Stärkung der nationalen Parlamente hervorheben. Insbesondere ist es sehr zu begrüßen, dass die Frist für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge nach dem **Subsidiaritäts-Frühwarnsystem** von sechs auf acht Wochen verlängert wurde.

Zudem ist eine **stärkere Rechtsfolge** vorgesehen, wenn die Mehrheit der nationalen Parlamente eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips geltend macht. Will die Kommission ihren Rechtsetzungsvorschlag trotzdem aufrechterhalten, müssen Rat und Europäi-

(C) sches Parlament noch vor Abschluss der ersten Lesung über die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips befinden. Sieht der Rat oder das Europäische Parlament mehrheitlich einen Verstoß hiergegen, wird der Vorschlag nicht weiterverfolgt.

Hinzu kommt das bereits im Verfassungsvertrag vorgesehene **Klagerecht der nationalen Parlamente und des Ausschusses der Regionen** bei Subsidiaritätsverstößen.

Insgesamt werden die Mechanismen zur Subsidiaritätskontrolle damit deutlich gestärkt – im Interesse von mehr Bürgernähe, Demokratie und Effizienz. Auch der Bundesrat erhält hier eine wichtige neue direkte Einflussmöglichkeit auf die europäische Politikgestaltung.

Ein langjähriges zentrales Anliegen der Länder ist die **klare Abgrenzung der Zuständigkeiten** zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Auch hier sieht das Mandat noch weitere Verbesserungen vor.

Verbesserungen gibt es ferner im Bereich der **Daseinsvorsorge**. Es ist ein gutes politisches Signal, dass nunmehr in einem Protokoll der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei wirtschaftlichen Daseinsvorsorgeleistungen betont wird. Außerdem wird klargestellt, dass die vertraglichen Bestimmungen in keiner Weise die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Daseinsvorsorge berühren.

(D) Ich möchte einen weiteren Punkt hervorheben, den ich für sehr wichtig halte.

Auch im künftigen Vertrag über die Europäische Union muss der freie und unverfälschte **Wettbewerb im Binnenmarkt** verankert sein. Der Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb ist ein Wesensmerkmal der europäischen Integration. Eine Abschwächung ginge vor allem zu Lasten kleiner und dadurch einflussärmerer Mitgliedstaaten, aber auch zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Verbraucher. Wir dürfen schließlich nicht vergessen, dass gerade Deutschland als exportorientiertes Land seinen Wohlstand zu einem wesentlichen Teil einem offenen und fairen Handel verdankt.

Meine Damen und Herren, die Ergebnisse des Gipfels machen den **Weg frei für Reformen**, vor allem für die **institutionellen Reformen**, die Europa nach innen wie nach außen stärken. Wir brauchen ein starkes, von der Zustimmung seiner Bürgerinnen und Bürger getragenes Europa: Wir brauchen ein starkes Europa, um die großen übergreifenden Herausforderungen unserer Zeit wie Globalisierung, Bekämpfung des internationalen Terrorismus, illegale Einwanderung, Energieversorgung und Klimaschutz zu bewältigen. Wir brauchen ein starkes Europa, um unsere Werte und Interessen auf der Weltbühne wirksam zu behaupten.

Die Einbeziehung der **Grundrechtecharta** und die Sicherstellung ihrer **rechtlichen Verbindlichkeit**

Emilia Müller (Bayern)

(A) – das ist von den Ministerpräsidenten Wulff und Beck angesprochen worden – sind im Rahmen des Erweiterungsprozesses wichtiger denn je. Europa muss sich selbst einen Sinn geben und darstellen, welche Werte wichtig sind, bevor wir über eine **Aufnahme der Türkei** im Wesentlichen diskutieren, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Ich wünsche der Regierungskonferenz unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft, dass sie ihre Arbeit wie geplant zügig – noch in diesem Jahr – abschließen kann, und ich wünsche dem Reformvertrag eine reibungslose Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten, damit die EU bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 auf einem besseren gemeinsamen Fundament stehen kann.

Die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz werden gemeinsam die Interessen der Länder Deutschlands einbringen. Ich gehe davon aus, dass wir damit Erfolg haben. – Ich bedanke mich.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Gloser (Auswärtiges Amt).

Günter Gloser, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den Beiträgen ist es bereits ausgesprochen worden: Es waren in der Tat schwierige Verhandlungen – nicht nur am 21. und 22., sondern auch in der Nacht zum 23. Juni.

(B) Wir haben uns auf einen **Reformvertrag** geeinigt. Wichtig ist, dass wir mit dem neuen Vertrag eine **Antwort auf die Zukunftsfragen** gefunden haben. Bereits zum 50. Jahrestag der Gründung der Europäischen Gemeinschaft am 25. März hier in Berlin ist deutlich zum Ausdruck gebracht worden: Wir dürfen nicht nur zurückschauen, wir müssen nach vorne gewandt fragen: Wie ist die Europäische Union aufgestellt, um den Herausforderungen zu begegnen?

Die Europäische Union hat während der Präsidentschaft Deutschlands Handlungsfähigkeit demonstriert. Ich glaube feststellen zu können, dass wir einen **Stimmungsumschwung** in der öffentlichen Meinung in Europa hin zu **mehr Optimismus** und Zukunftsorientierung erreicht haben. Auf dieses Ergebnis unserer Präsidentschaft können wir gemeinsam besonders stolz sein.

An dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich für die große **Unterstützung durch die Länder und den Bundesrat** während unserer gesamten Präsidentschaft. Sie war eine Herkulesaufgabe, die wir auch dank des Einsatzes der Länder und der engen Kooperation zwischen Bundesregierung und Ländern gemeistert haben. Dies hat nicht zuletzt das kulturelle Programm unter Beweis gestellt, das die Länder zur Verfügung gestellt haben. Das habe ich beim Abschlussfest der Präsidentschaft in Brüssel unterstrichen.

Die vorliegende Entschließung zur Zukunft der Europäischen Union zeigt breite Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Ländern **in der Frage**

(C) **der Vertragsreform.** Die **breite Geschlossenheit in Deutschland** in dieser Frage war eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg beim Europäischen Rat.

Der **Verzicht auf** das Konzept einer **Verfassung** – ich sage das auch an dieser Stelle – ist ein erhebliches **Zugeständnis**. Sicherlich hat es einer langwierigen Diskussion bedurft, aber ohne dieses Zugeständnis wäre eine Einigung nicht möglich gewesen.

Alle Vorrednerinnen und Vorredner haben zum Ausdruck gebracht, wie wichtig die Symbole – **Flagge und Hymne** – sind. Die Tatsache, dass eine primärrechtliche Regelung nicht zustande gekommen ist, bedeutet selbstverständlich nicht, dass wir künftig auf beides verzichten. Im Gegenteil: Beides sollte noch stärker genutzt werden. Einer entsprechenden Erklärung derjenigen Staaten, die das genauso sehen, steht die Bundesregierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Auch wenn wir auf das Verfassungskonzept verzichten mussten, so ist es doch gelungen, die wesentlichen Neuerungen des Vertragsentwurfs, seine wesentliche inhaltliche Substanz, wie wir vor Beginn des Rates betont hatten, zu erhalten.

Das institutionelle Paket konnte insgesamt beibehalten werden:

Bei der Stimmengewichtung im Rat konnte das **Prinzip der doppelten Mehrheit** bewahrt werden, das sowohl die Gleichheit der Mitgliedstaaten als auch die Gleichheit der Bürger bei Entscheidungen im Rat sicherstellt. Die Verschiebung der Einführung der doppelten Mehrheit war, wie bereits erwähnt, vor dem Hintergrund einer Kompromisslösung unvermeidlich. (D)

Neben der Einführung der doppelten Mehrheit wurde der **Anwendungsbereich der qualifizierten Mehrheit und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments** deutlich **ausgeweitet**. Durch die Festlegung der Mitentscheidung als Regelverfahren wird das Europäische Parlament zum gleichberechtigten Gesetzgeber neben dem Rat. Der **Kommissionspräsident** wird künftig vom Europäischen Parlament gewählt. Die Europäische Union wird – davon bin ich überzeugt – durch diese Fortschritte demokratischer und transparenter.

Auch die Verminderung der **Zahl der Kommissare** auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten ab 2014 stärkt die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union.

Gleiches gilt für das neue Amt eines dauerhaften **Präsidenten des Europäischen Rates**, das Kontinuität, Kohärenz und Sichtbarkeit der EU-Politik nach innen wie nach außen stärkt.

Das neue Amt des **EU-Außenbeauftragten**, dessen Funktion wie in der Verfassung vorgesehen erhalten bleibt – es geht um den berühmten Doppelhut –, sowie der neue **Europäische Auswärtige Dienst** bedeuten eine beträchtliche Stärkung der EU-Außenpolitik.

Die wesentlichen Fortschritte des Verfassungsvertrages im Bereich der **Sachpolitiken** konnten eben-

Staatsminister Günter Glöser

(A) falls erhalten werden. Diese betreffen neben der EU-Außenpolitik insbesondere die **Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität**, die **Energiepolitik** sowie den Bereich **Soziales**. Zusätzlich wurden der **Klimaschutz** und die **Energiesolidarität** in den neuen Vertrag übernommen, Bereiche, die für die Bürgerinnen und Bürger besonders wichtig sind.

Die **Grundrechtecharta** wird durch einen verweidenden Artikel rechtsverbindlich. Damit konnte der zentrale Fortschritt des Verfassungsvertrages im Bereich des Grundrechtsschutzes bewahrt werden.

Es freut mich, dass die in der Verfassung vorgesehenen Elemente zur **Stärkung der regionalen und kommunalen Ebene** ebenfalls bewahrt werden konnten. Die vorgesehene Stärkung des Ausschusses der Regionen, die Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung, aber auch des Status der Kirchen, der sogenannte **Kirchenartikel**, bleiben erhalten. Dies waren auch für die Bundesregierung wichtige Anliegen.

Der Verfassungsvertrag sah bereits eine deutliche Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente – insbesondere bei der **Subsidiaritätsprüfung** – sowie eine **verbesserte Kompetenzabgrenzung** vor. Die entsprechenden Regelungen sollen im Reformvertrag weiter verstärkt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind noch nicht am Ziel. Wir werden den portugiesischen Vorsitz voll dabei unterstützen, die Regierungskonferenz noch in diesem Jahr abzuschließen, damit der neue Vertrag rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 in Kraft treten kann. Für den Erfolg ist es notwendig, dass das beim Europäischen Rat vereinbarte Paket keinesfalls geöffnet wird.

(B)

Die Bundesregierung möchte auch im weiteren Verlauf den Bundesrat und die Länder eng einbinden. Wir zählen auf Ihre Unterstützung. Es wäre auch gut – dies ist im Bundesrat mehrfach betont worden –, wenn wir den Funken, den wir in den letzten sechs Monaten gemeinsam ausgelöst haben, indem wir mit den Bürgerinnen und Bürgern in einen Dialog über europäische Politik getreten sind, am Leben erhalten könnten. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt **Minister Breuer** (Nordrhein-Westfalen) ab.

Meine Damen und Herren, Ausschussberatungen zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Wir sind aber übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die Entschließung wie beantragt zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

(C) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/2007***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf mit Ausnahme des Punktes 43, der von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 4, 7, 9 bis 17, 26 bis 33, 35, 36, 38, 44 bis 47, 49 bis 52, 54 bis 60 und 62 bis 65.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 28** Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) und zu **Tagesordnungspunkt 38** Herr **Minister Hauk** (Baden-Württemberg).

Ich rufe **Punkt 5** auf:

Gesetz zur **Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien** der Europäischen Union (Drucksache 388/07)

Das Wort hat Minister Schünemann (Niedersachsen).

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz beinhaltet durchaus positive Punkte, insbesondere in den Bereichen der Integration und der inneren Sicherheit.

Für Niedersachsen ist es besonders wichtig, dass ein Punkt, den wir immer gefordert haben, der **Familien-nachzug**, neu geregelt wird. Hier geht es darum, dass das **Mindestalter** auf **18 Jahre** festgeschrieben wird und dass vor allen Dingen einfache **Deutschkenntnisse** Voraussetzung für den Familiennachzug sind.

Dennoch kann Niedersachsen dem Gesetz nicht zustimmen; denn der Gesamttenor ist falsch: Mit den neuen Regelungen erleichtern wir den Zuzug in Sozialsysteme, erschweren aber weiterhin den Zuzug von Hochqualifizierten. Dies ist widersinnig, und aus meiner Sicht schadet es unserem Land. Insofern sind diese Regelungen abzulehnen.

Ich begründe das im Einzelnen: Sie alle wissen, dass wir **enormen Bedarf an Hochqualifizierten**, Akademikern und Ingenieuren, haben. Bundesbildungsministerin **Schavan** hat erst vor zwei Wochen einen Bericht vorgelegt, in dem klar festgehalten ist, dass wir jährlich Bedarf an Fachkräften in einer Größenordnung von bis zu 60 000 Personen haben, der auf dem Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann. Die Industrie sagt selber, dass dieser Mangel bereits zu einer Wachstumsbremse geworden sei. Deshalb müssen wir uns fragen, was zu tun ist.

An erster Stelle ist die von der Bundesregierung angekündigte **Qualifizierungsoffensive** zu nennen; denn wir müssen diejenigen, die bei uns sind, weiter-

*) Anlage 5

*) Anlage 6

**) Anlagen 7 und 8

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

- (A) qualifizieren, damit sie einen Arbeitsplatz bekommen. Dies gilt vor allem für Fachkräfte.

Es gilt übrigens auch für **Migranten**. Viele, die schon seit einigen Jahren bei uns leben, haben in ihrem Heimatland einen Hochschulabschluss gemacht, der bei uns nicht anerkannt wird. Dazu haben wir in Niedersachsen die Initiative ergriffen. In Oldenburg wird ein **Erweiterungsstudiengang**, z. B. im Bereich Sozialwissenschaften, angeboten. Nach einem Jahr haben die Migranten einen anerkannten Abschluss und können hier eingesetzt werden. Dies werden wir auch im Bereich der Fachkräfte in technischen Berufen flächendeckend umsetzen.

Dies alles wirkt mittel- und langfristig. Wir haben aber heute Bedarf. Deshalb müssen wir so schnell wie möglich handeln und die Abschottung, die wir in diesem Bereich seit vielen Jahren betreiben, endlich aufgeben.

Die **Einkommensgrenze** liegt derzeit bei 85 000 Euro. Angesichts der Tatsache, dass Hochschulabsolventen ein erstes Gehalt in Höhe von durchschnittlich 40 000 Euro erhalten, ist klar, dass wir keine Verbesserung erreichen können, wenn wir diese Grenze nicht deutlich herabsetzen. In diesem Zusammenhang wundere ich mich sehr über den Bundesarbeitsminister, der erklärt hat, dies sei mit ihm nicht zu machen.

- (B) Die Industrie selber sagt, dass dies eine Wachstumsbremse für ein rohstoffarmes Land sei, das auf dem globalisierten Markt nur durch Ideen und Innovationen bestehen könne. Daher müssen wir uns dem Wettbewerb um die klügsten Köpfe und um die besten Ideen stellen. Ein Beitrag dazu ist, die Einkommensgrenze in einem ersten Schritt auf rund 62 000 Euro zu **reduzieren**; aus meiner Sicht wäre es sogar sinnvoll, sie auf 40 000 Euro zu senken. Wir sollten keine Angst haben, sondern Zuwanderung zulassen; dies schafft Arbeitsplätze, statt Arbeit zu behindern. Dass wir hier – zumindest heute – nicht weiterkommen, ärgert mich sehr. Auch deshalb können wir dem Gesetz nicht zustimmen.

Vom Bundesarbeitsminister und von Kollegen Dr. Stegner wird oft das **Punktesystem** ins Feld geführt. Dieses kennen wir aus anderen Ländern und wissen, dass es **kompliziert und bürokratisch** ist. Es rückt aber auch von einem Grundsatz ab, der für mich entscheidend ist: Man muss erst einen Arbeitsplatz haben, bevor man das Aufenthaltsrecht erhält. Das ist bei der Absenkung der Einkommensgrenze, nicht jedoch beim Punktesystem automatisch gesichert. Darüber sollten wir langfristig einmal sprechen. Im Moment, kurzfristig, schafft es keine Abhilfe.

Ein weiterer Punkt, den ich nicht nachvollziehen kann, betrifft **ausländische Hochschulabsolventen**. Für diejenigen, in die wir Steuergelder investiert haben, müssen wir die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Alles andere wäre nicht zu verstehen. Sie werden sogar schlechter behandelt als andere Ausländer; denn **Voraufenthaltszeiten** werden bei ihnen **nicht anerkannt**. Hamburg hat diesbe-

- (C) züglich eine Initiative eingebracht. Ihr ist nur zuzustimmen.

Zu den **Selbstständigen**: Hier gibt es schon eine Verbesserung. Bisher mussten 1 Million Euro und zehn Arbeitsplätze nachgewiesen werden, jetzt sind 500 000 Euro und fünf Arbeitsplätze vorgesehen. Wenn wir den Mittelstand betrachten, so werden in der Regel zunächst 25 000 Euro investiert. Deshalb ist es sinnvoll, diesen Betrag erheblich zu senken. Wenn Selbstständige kommen, die Arbeitsplätze schaffen, sollten wir das ausnutzen, statt uns abzuschotten.

Auch die übrigen Neuregelungen greifen zu kurz oder gehen in die falsche Richtung. Anführen möchte ich das **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Es ist nicht einzusehen, dass man nach vier Jahren Menschen, die keine Aufenthaltsperspektive haben, um ein Drittel höhere Sozialleistungen gewährt. Wir haben in der Stellungnahme des Bundesrates den Kompromiss angeboten, zwischen denjenigen, die ein Aufenthaltsrecht haben, und denjenigen, die keine Aufenthaltsperspektive haben, zu unterscheiden. Das ist nicht im Gesetz berücksichtigt worden. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Zum **Bleibe- und Wiederkehrrecht**: Das Land Niedersachsen hat schon Anfang des Jahres hierzu eine Initiative in den Bundesrat eingebracht. Man darf Kindern und Jugendlichen Verfehlungen ihrer Eltern nicht grundsätzlich anlasten. Deshalb ist es sinnvoll, es 16- oder 17-Jährigen zu ermöglichen, unabhängig von den Eltern ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, wenn sie eine positive Perspektive haben und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Das ist in die gesetzliche Bleiberechtsregelung aufgenommen worden, allerdings mit einer Härte: Wenn die Eltern ausgereist sind, können die Jugendlichen vielleicht bleiben. In das Zuwanderungsrecht insgesamt ist das nicht aufgenommen worden. Ein **Aufenthaltsrecht unabhängig von den Eltern** ist eine soziale, eine humanere Lösung.

(D) Letzter Punkt: die **gesetzliche Bleiberechtsregelung**. Sie ärgert mich; denn sie geht in die falsche Richtung. Wie ich im Zusammenhang mit den Hochqualifizierten dargelegt habe, müssen die Betroffenen erst einen Arbeitsplatz nachweisen, sie müssen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, ehe sie ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies sieht der Kompromiss, den die **Innenministerkonferenz** im November letzten Jahres geschlossen hat, vor, und die Regelung greift. Nach sechs Monaten sind die Zahlen veröffentlicht worden. Wir stellen fest: Eine umfassendere Bleiberechtsregelung hatten wir nie zuvor.

Nun soll eine gesetzliche Bleiberechtsregelung verabschiedet werden, die automatisch das Aufenthaltsrecht zunächst für zwei Jahre zubilligt. Alle Praktiker wissen, was das bedeutet: Das ist kein Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen; denn wenn man schon einen Aufenthaltstitel hatte, besteht nach weiteren zwei Jahren kaum die Möglichkeit der Abschiebung, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst bestritten werden kann. Das ist **Zuwanderung in**

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

- (A) **Sozialsysteme**, und das ist der **falsche Weg**. Dies steht auch im krassen Widerspruch zu der Abschottung gegenüber Hochqualifizierten.

Der Tenor des Gesetzes insgesamt ist, wie ich eingangs gesagt habe, widersinnig und falsch. Meiner Ansicht nach müssen wir den Mut haben, unsere Zuwanderungspolitik nach dem Grundsatz auszurichten: weniger, die uns ausnutzen, mehr, die uns nutzen! Insofern müssen wir andere Regelungen verabschieden.

Niedersachsen kann dem Gesetz nicht zustimmen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Senator Dr. Freytag (Hamburg).

Dr. Michael Freytag (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist ein offenes Geheimnis, dass das vorliegende Zuwanderungsgesetz Gegenstand einer lebhaften Diskussion darüber gewesen ist, ob der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat angerufen wird. Ursache ist die Erkenntnis, dass es zwar durchaus positive Grundelemente enthält, dennoch an entscheidender Stelle Optimierungen zugänglich ist.

- Um es gleich auf den Punkt zu bringen: Hamburg vertritt die Auffassung, es sollte nicht nur darum geworben werden, dass ausländische kluge Köpfe zum Studieren in unser Land kommen, sondern möglichst rasch sollte auch dafür gesorgt werden, dass sie nach erfolgreich beendetem Studium hier bleiben und arbeiten können. **Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die nach dreijährigem Studium ihren Abschluss hier gemacht haben, sollen freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.**

Gleichwohl möchte ich die Verbesserungen, die das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zweifelsohne bringt, durchaus würdigen.

Dies ist zum einen der **Abbau bürokratischer Hürden** für die Einladung ausländischer Fachkräfte zur Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Deutschland.

Außerdem dürfen ausländische Hochschulabsolventen auf der Suche nach einem ihrer Qualifikation adäquaten Arbeitsplatz jetzt **90 Tage ohne Arbeitserlaubnis** arbeiten. Bisher war ihnen das nach Abschluss des Studiums verwehrt.

Schließlich unterliegen Ausländer nunmehr schon nach dreijährigem legalen Aufenthalt – ein Jahr eher als bisher – nicht mehr den arbeitsrechtlichen Prüfvorbehalten, die ihnen erfahrungsgemäß die Arbeitsaufnahme erschweren oder unmöglich machen.

Dies alles reicht nach unserer Überzeugung nicht aus. Deutliche Unterstützung erfährt unser Anliegen durch den vor wenigen Tagen veröffentlichten **Migrationsbericht der OECD** und den **„Bericht zur technologischen Leistungsfähigkeit Deutschlands 2007“**, den Bundesministerin Schavan kurz darauf vorgestellt hat. Beide Berichte waren nicht nur für Wissenschaftspolitiker Anlass, rasches Handeln der

Bundesregierung zu fordern oder in Aussicht zu stellen. Sie haben außerdem die immer lauter werdenden Forderungen aus der Wirtschaft nachdrücklich unterstützt.

Über Erfolg oder Misserfolg entscheidet, dass wir wichtige **Weichen** nicht nur überhaupt stellen, sondern dass wir sie vor allem **zum richtigen Zeitpunkt stellen**. Dass wir uns beim Zuwanderungsrecht in einer solchen Situation befinden, bekommen wir immer deutlicher zu spüren: Die Wirtschaft vermeldet seit geraumer Zeit erfreuliche Wachstumsprognosen. Sie verbindet dies aber mit unmissverständlichen Klagen, dass sie ihre Wachstumspotenziale mangels qualifizierter einheimischer Nachwuchskräfte bei weitem nicht ausschöpfen kann. Wenn wir das **Zuwanderungsrecht** nicht so bald wie möglich **weltöffener und wirtschaftsnäher gestalten**, werden wir diese Potenziale weiterhin nicht ausschöpfen können. Schon heute **fehlen uns mehr als 20 000 IT-Spezialisten**, heute und in den nächsten Jahren **fehlen qualifizierte Ingenieure** in fünfstelliger Zahl.

Meine Damen und Herren, Deutschland muss ein Magnet für die besten Köpfe sein. Der **DIHK** hat im März dieses Jahres in einem **5-Punkte-Programm** an erster Stelle gefordert, ausländischen Hochschulabsolventen, die in Deutschland im Anschluss an ihr Studium einen Arbeitsplatz finden, das Bleiben zu erleichtern. Wir wissen schon lange, dass nur die wenigsten der hier erfolgreichen Hochschulabsolventen in ihre Heimatländer zurückkehren. Die meisten von ihnen wandern in aufnahmefreundlichere Länder ab, und zwar gerade in jene, mit denen die Bundesrepublik Deutschland in Konkurrenz um die besten Köpfe steht. Von dem **hohen Integrationspotenzial**, das diese Ausländergruppe **wegen ihrer Sprachkenntnisse** auszeichnet und das wir auf diesem Wege verlieren, ganz zu schweigen!

Mit dem Zuwanderungsgesetz schaffen wir eine paradoxe Situation: Ausgerechnet bei denjenigen Ausländern, die naturgemäß besonders viel Energie in den Erwerb der deutschen Sprache investiert haben und Motor für die Integration großer ausländischer Bevölkerungsgruppen sein können, schrauben wir die Bleibehürden höher als bei Geringerqualifizierten. Während bei Letzteren die gesamte Zeit des legalen Aufenthalts in Deutschland angerechnet werden soll, sind es bei den ausländischen Hochschulabsolventen lediglich zwei Jahre ihres Studienaufenthalts.

Dies hat erhebliche praktische Auswirkungen. Wenn ausländische Studierende nach dem Examen eine anspruchsvolle Tätigkeit gefunden haben, müssen sie weiter durch das Nadelöhr einer **Prüfung der Arbeitsmarktlage**. Dieses Verfahren verursacht in jedem Fall zeitliche Verzögerungen bei der Arbeitsaufnahme, macht in der Praxis aber häufig die gesamte Einstellungsentscheidung des Arbeitgebers hinfällig. Das verhindert letztlich auch die neue 90-Arbeitstage-Regel nicht. Wie soll sie z. B. helfen, wenn sich das konkrete Arbeitsplatzangebot erst am Ende der drei Monate einstellt?

Dr. Michael Freytag (Hamburg)

(A) Nichts anderes als eine rasch wirkende Maßnahme für Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland hat der **Bundesrat** mit seinem **Beschluss vom 11. Mai** gefordert. Auch Hochschulabsolventen aus Nicht-EU-Ländern sollen nach drei Jahren Aufenthalt freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Meine Damen und Herren, wir begrüßen es, dass der Bund beabsichtigt, im Herbst eine Internationalisierungskampagne zur Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschland zu ergreifen. Dies allein wird nicht ausreichen, wie wir befürchten. Deshalb geben wir hier und heute unserer Erwartung Ausdruck, dass der Bund die erforderlichen Optimierungen beim Zuwanderungsrecht noch in diesem Jahr in Angriff nimmt.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz sind sehr wohl wichtige Verbesserungen für die Integration in Deutschland erreicht worden, die von Nordrhein-Westfalen begrüßt und unterstützt werden.

(B) Wir müssen über diesen Tagesordnungspunkt aber auch im Lichte eines steigenden Fachkräftemangels diskutieren. Genau hier liegen die größten Schwächen des Gesetzes. **Für zuwanderungswillige Hochqualifizierte, Investoren und Unternehmensgründer aus dem Ausland** baut es in Zeiten einer fortschreitenden Internationalisierung von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung **hohe Hürden** auf. Das schadet dem Innovationsstandort Deutschland; denn es schreckt Menschen ab, die eine hohe Qualifikation und Leistungsbereitschaft mitbringen.

Der Mangel an hochqualifizierten Fachkräften eröffnet den Arbeitslosen in unserem Land keine Beschäftigungsperspektive. Im Gegenteil: Er schwächt das Wirtschaftswachstum und gefährdet damit Arbeitsplätze. Dabei wird sich der Wettbewerb um die besten Köpfe weltweit in den nächsten Jahren erheblich verschärfen. Es ist daher unsere Verantwortung, nicht länger zu lamentieren, sondern entschlossen und rasch zu handeln. Durch jeden in unserer Wirtschaft beschäftigten Ingenieur und jede in unserer Wirtschaft beschäftigte Ingenieurin können im Durchschnitt drei weitere Arbeitsplätze geschaffen werden. Wenn wir also den noch rund dreieinhalb Millionen Arbeitsuchenden in unserem Land eine Perspektive bieten wollen, muss der Ingenieur- und Akademikermangel rasch behoben werden.

Dazu müssen wir vor allem einen eigenen Beitrag leisten. Wir müssen unseren **eigenen Nachwuchs im Ingenieurbereich** dringend **verbreitern**, z. B. aus Mitteln des gerade verabschiedeten Hochschulpakts oder durch eine gezielte Förderung in diesem Be-

(C) reich über die ganze Bildungskette. Wir brauchen die besten Köpfe aus dem eigenen Land. **Wir brauchen darüber hinaus die besten Köpfe aus dem Ausland**, damit sie zusätzliche Innovation und Investition ins Land bringen.

Die Ausschüsse des Bundesrates für Kultur und für Wirtschaft haben gerade zu diesen Punkten mehrheitlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Daran hält Nordrhein-Westfalen fest, um rasch zu Verbesserungen zu kommen.

Die im Aufenthaltsgesetz geltende **Mindestverdienstgrenze** in Höhe von rund 85 000 Euro ist deutlich zu **senken**. Es kann nicht sein, dass wir ausländische Studierende, die mit Geldern des Steuerzahlers hier ausgebildet wurden, an den internationalen Arbeitsmarkt verlieren, nur weil ihr Einstiegsgehalt doppelt so hoch sein muss wie in unserem Land allgemein üblich.

Die **Mindestinvestitionssumme für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit** sollte von einer halben auf eine viertel Million Euro verringert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmer aus dem Ausland 20-mal so viel Startkapital für eine unternehmerische Tätigkeit mitbringen muss, wie es bei der Mehrzahl der Gründungsunternehmen in unserem Land der Fall ist.

(D) Die **Zeiten des Aufenthalts zum Zweck des Studiums** in unserem Land **müssen komplett angerechnet werden**, wenn es erfolgreich abgeschlossen worden ist. Damit könnte ausländischen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach einem dreijährigen Studienaufenthalt die Ausübung einer Beschäftigung ohne zusätzliche Auflagen ermöglicht werden.

Für eine entsprechende Regelung für ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen spricht neben dem dargestellten besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland an qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland, dass durch Änderungen im Rahmen der **Altfallregelung** künftig selbst Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und geduldete Ausländer nach vierjährigem Aufenthalt unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt genießen werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist weder wirtschafts- noch integrationspolitisch begründbar, dass hier eine Öffnung des im Bereich der Geringqualifizierten eher bedrängten deutschen Arbeitsmarktes erfolgt, während die von der Wirtschaft dringend gesuchten Hochqualifizierten erheblich strengeren Restriktionen unterliegen sollen.

Ich rate Ihnen daher, der Anrufung des Vermittlungsausschusses, wie von den Fachausschüssen für Kultur und für Wirtschaft mehrheitlich empfohlen, zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Herr Staatssekretär Drautz (Baden-Württemberg), Sie haben das Wort.

(A) **Richard Drautz** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine ausreichende Zahl von qualifizierten Arbeitskräften ist die Grundvoraussetzung für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

Leider haben Betriebe bei der Gewinnung von Fachkräften heute Probleme. Bei der zurzeit guten Konjunktur ist das eine sehr schlechte Entwicklung. Schließlich wollen wir alle, dass der Aufschwung nachhaltig ist und Deutschland wieder Wirtschaftsstandort Nummer eins in Europa wird.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Emilia Müller)

Nach einer **Befragung des BDI** hatten im Jahr 2006 37,5 % der deutschen Mittelständler und 34 % der Großunternehmen Schwierigkeiten, Fachkräfte zu finden. Die Innovationskraft unserer Unternehmen wird durch den zunehmenden Ingenieurmangel Schaden nehmen. Nach **Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft** fehlten 2006 in Deutschland rund 48 000 Ingenieure. Das hat die Wirtschaftsleistung in Deutschland um 3,5 Milliarden Euro gedrückt.

Baden-Württemberg ist vom Fachkräftemangel sehr betroffen. Wie Sie alle wissen, hat Baden-Württemberg mit 4,8 % die niedrigste Arbeitslosenquote aller Bundesländer. Man kann also nicht behaupten, dass unsere Unternehmen das vorhandene Erwerbspersonenpotenzial nicht ausreichend ausschöpfen. Nach Berechnungen unseres Statistischen Landesamtes wird das Erwerbspersonenpotenzial in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um 840 000 Personen abnehmen. Schon heute fehlen unseren Unternehmen aber in großem Umfang Fachkräfte, vor allem Ingenieure, aber auch Facharbeiter wie Schlosser oder Elektriker.

(B)

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um dem immer stärker wachsenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei müssen langfristige und kurzfristige Strategien zum Einsatz kommen. **Langfristig muss die Zahl der Absolventen einschlägiger beruflicher Ausbildungen und Hochschul- oder Fachhochschulausbildungen gesteigert werden. Kurzfristig ist es notwendig, die bestehenden Hürden für ausländische Fachkräfte abzubauen.**

Im Jahr 2005 sind lediglich **900 Hochqualifizierte nach Deutschland gekommen.** Das ist ein deutlicher Beleg dafür, dass das geltende Zuwanderungsgesetz wenig geeignet ist, um Spitzenkräfte aus dem Ausland nach Deutschland zu holen. Derzeit erhalten Fachkräfte erst ab einem **Jahreseinkommen** von mehr als 84 000 Euro die Erlaubnis, sich dauerhaft niederzulassen. Das entspricht dem Dreifachen des deutschen Durchschnitts. Diese Hürde ist für qualifizierte Zuwanderer viel **zu hoch.** Dementsprechend haben die meisten Zuwanderungswilligen, z. B. aus Indien, gleichsam einen Bogen um unser Land geflogen und sind gleich in den USA gelandet. Das muss nicht sein, meine Damen und Herren.

(C) Lassen Sie uns das Problem des Fachkräftemangels unideologisch und mit Vernunft anpacken! Wir tun damit viel für unsere innovativen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Sie sind nämlich in aller Regel nicht in der Lage, ihren Fachkräften Gehälter zu bezahlen, wie es derzeit erforderlich ist.

Meine Damen und Herren, auch die **Bedingungen für die Zuwanderung Selbstständiger** wirken auf Zuwanderungswillige eher **abschreckend.** Nach dem bislang geltenden Zuwanderungsrecht dürfen sich Selbstständige nur dann in Deutschland niederlassen, wenn sie 1 Million Euro investieren.

Ich bin quasi von klein auf Unternehmer gewesen und kann nur sagen: Wäre ich ausländischer Unternehmer, würde ich diese 2 Millionen Mark lieber bei der Auslandsniederlassung der Deutschen Bank anlegen, als dass ich mir die Mühe machte, nach Deutschland zu gehen, dort zu investieren und den Gewinn noch weiter zu steigern. Die vorgesehene Senkung auf 500 000 Euro oder 1 Million Mark ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber immer noch viel zu kurz gesprungen. Die Schwelle der **Mindestinvestitionssumme** würde für mich persönlich bei 150 000 Euro liegen. Für die **Mindestverdienstgrenze** für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern würde ich persönlich die Formel „Beitragsbemessungsgrenze plus 1 Euro“ unterstützen.

Meine Damen und Herren, ich fordere die Bundesregierung auf, so bald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen erleichterten Zugang ausländischer Spitzenkräfte zum deutschen Arbeitsmarkt vorsieht. Hierzu ist nach unserer Auffassung eine deutliche Senkung der im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Mindestverdienstgrenze erforderlich. Gleiches gilt für die Mindestinvestitionssumme. Die Senkung von 1 Million auf eine halbe Million Euro, wie jetzt vorgesehen, ist nicht ausreichend; der Betrag ist weiter deutlich zu verringern.

Wir vertrauen auf die Zusage der Bundesregierung, dass sie zeitnah eine entsprechende gesetzliche Regelung vorlegen wird. Andernfalls werden wir das Thema im Bundesrat wieder aufgreifen müssen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Drautz!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Altmaier, bitte schön.

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz ist weit mehr als nur ein Richtlinien-Umsetzungsgesetz, und – ehrlich gesagt – ganz unumstritten war es auch nicht. Das zeigen die lange Dauer des Zustandekommens und die Debatte am heutigen Tag.

Dass es uns dennoch gelungen ist, die umfassendste und in ihren Auswirkungen wohl auch weitreichendste Änderung des Ausländer-, Asyl- und

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Peter Altmaier

(A) Aufenthaltsrechts auf den Weg zu bringen, ist ein Beweis für die Handlungsfähigkeit der großen Koalition und für den Willen aller Beteiligten, ideologische Schützengräben zu verlassen und sich endlich den Herausforderungen zu stellen, die mit einer verantwortlichen Steuerung der Zuwanderung und einer umfassenden Förderung der Integration für alte und neue Zuwanderer gleichermaßen verbunden sind. Wir wollen dies in einer Weise tun, die der humanitären Verantwortung unseres Landes ebenso gerecht wird wie seinen wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Interessen.

Dies wird an **zwei überragenden Weichenstellungen** deutlich, die man getrost als **Paradigmenwechsel** bezeichnen kann: zum einen, wo immer möglich, **Arbeit statt staatlicher Daueralimentierung**, zum anderen **Betonung des Spracherwerbs** als zentrales Mittel zur Erleichterung der Integration.

Das Gesetz enthält, im Anschluss an den Beschluss der **Herbst-IMK** vom letzten Jahr, die vermutlich **umfassendste Altfall- und Bleiberechtsregelung** der letzten Jahre. Angesichts der Zahl von 171 000 geduldeten Ausländern, von denen sich 50 000 bereits seit mehr als zehn Jahren in Deutschland aufhalten, war eine Regelung unvermeidlich. Aber wir legen den **Schwerpunkt auf die tatsächliche Integration** der Betroffenen **in den Arbeitsmarkt**, und wir ergreifen konkrete Maßnahmen, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Wer sich lange, ob geduldet oder nicht, in Deutschland aufhält, soll die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt mit eigener Hände Arbeit zu verdienen, statt jahrelang auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein. Dies ist besser für die Betroffenen, und besser für die öffentlichen Kassen ist es allemal.

Die Altfall- und Bleiberechtsregelung zielt auf Fälle aus der Vergangenheit, die sich in den letzten Jahren angehäuft haben. Wir sind zuversichtlich, dass sich auf Grund des kontinuierlichen Rückgangs der Asylbewerberzahlen – in diesem Jahr sind es vermutlich um die 20 000 im Vergleich zu 430 000 Anfang der 90er Jahre –, auf Grund der verkürzten Bearbeitungszeiten und auf Grund verbesserter Möglichkeiten der Abschiebung und Rückführung künftig deutlich weniger Menschen jahre- und jahrzehntelang geduldet in Deutschland aufhalten müssen.

Für diejenigen, die sich gewollt, legal und dauerhaft in Deutschland aufhalten, bringt das Gesetz ebenfalls wesentliche Verbesserungen. In einer immer stärker vernetzten und globalisierten Welt, die Migration verursacht und erfordert, ist gelingende Integration der Dreh- und Angelpunkt für das Funktionieren und die Sicherung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung.

Deshalb schreiben wir im Hinblick auf Integration das **Prinzip des Förderns und Forderns** erstmals im Aufenthaltsgesetz fest und machen dies besonders am Erwerb der deutschen Sprache deutlich. Das Beispiel unserer französischen Nachbarn zeigt: Sprache ist zwar nicht alles, aber ohne Sprache ist alles

(C) nichts – wenig Chancen auf vernünftige Schulabschlüsse und Studienplätze, kaum Aussichten auf Ausbildungs- und Arbeitsplätze, keine wirtschaftliche und gesellschaftliche Partizipation. Deshalb ist es richtig, dass wir bei den **Integrationskursen**, die wir mit **jährlich 140 Millionen Euro** finanzieren, den Schwerpunkt nicht länger nur auf die ordnungsgemäße, sondern auch auf die erfolgreiche Teilnahme legen.

Es ist auch richtig, **beim Ehegattennachzug den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse bereits vor der Einreise** zu fordern. Wir wollen vermeiden, dass über Ehegattennachzug jährlich eine große Zahl von Menschen zu uns kommen, die weder unsere Sprache sprechen noch eine Vorstellung von der gesellschaftlichen Realität in unserem Land haben. Dadurch würden wir die Integration nicht nur erschweren, sondern Integrationserfolge aus der Vergangenheit sogar gefährden.

Meine Damen und Herren, insgesamt liegt Ihnen ein ausgewogenes Paket vor, in das die Erkenntnisse aus der **Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes, des Integrationsgipfels und der Deutschen Islamkonferenz** ebenso eingeflossen sind wie die Konsequenzen aus den gescheiterten Kofferbombenattentaten des letzten Jahres.

(D) Trotzdem – auch das ist in der heutigen Debatte deutlich geworden – konnten nicht alle Wünsche auf einen Schlag erfüllt werden. Das ist nicht weiter schlimm, weil dies nicht die erste und vermutlich nicht die letzte Änderung des Aufenthalts- und Ausländerrechts in Deutschland gewesen ist. Wir haben einen Prozess der ständigen Überprüfung und Anpassung an das politisch Notwendige und Erforderliche.

In der Debatte ist deutlich geworden, dass viele Mitglieder des Bundesrates großen Wert darauf legen, dass wir den **Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte und Akademiker** weiter erleichtern, indem wir z. B. Gehaltsgrenzen senken und auf Vorrangprüfungen verzichten. Die **Bundesregierung** hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, den Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang werden wir in den kommenden Monaten auch **prüfen, ob** und gegebenenfalls welche **Änderungen** im Aufenthaltsrecht für Hochqualifizierte und Ausländer mit deutschem Hochschulabschluss **erforderlich sind**. Mögliche Erleichterungen des Zuzugs sowie die unverzichtbare **innerstaatliche Qualifizierungsoffensive** schließen sich dabei nicht aus, sondern bedingen sich gegenseitig.

Meine Damen und Herren, ich bin zuversichtlich, dass wir in absehbarer Zeit zu einer vernünftigen und ausgewogenen Lösung kommen. Ich bitte Sie, dem vorliegenden Gesetz mit großer Mehrheit Ihre Zustimmung zu erteilen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Minister Professor Dr. Pinkwart** (Nordrhein-Westfalen) und **Minister Wiegard** (Schleswig-Holstein) für Minister Dr. Stegner geben je eine **Erklärung zu Protokoll***

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor. Die zwei Länderanträge in den Drucksachen 388/2 und 3/07 sind zurückgezogen.

Der Ausschuss für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuss empfehlen, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen. Ich frage daher zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Ein Vermittlungsverfahren wird nicht gewünscht.

Ich frage, wer entsprechend Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen dem Gesetz zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ich komme zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 388/4/07. Wer stimmt zu? – Minderheit.

(B) Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen für Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 22**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes** (Drucksache 352/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 6**:

Drittes Gesetz zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 387/07)

(C) Dazu gibt es eine Wortmeldung: Minister Wucherpfennig (Thüringen).

Gerold Wucherpfennig (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine Damen, meine Herren! Viele Opfer des SED-Unrechts werden erleichtert aufatmen. Endlich wird ihr Schicksal durch die **Einführung einer Opferpension** gewürdigt. Bis hierher war es ein langer Weg, der die Geduld der Betroffenen auf eine harte Probe gestellt hat.

Auch der Thüringer Landesregierung ist die Einführung einer Opferpension seit langem ein wichtiges Anliegen. Sie hat entsprechende Initiativen in den Bundesrat eingebracht.

Der Bundestag hat in dem heute zur Abstimmung vorliegenden Gesetz einige unserer Ziele und zentrale Forderungen ehemaliger politisch Verfolgter der DDR aufgegriffen. Ehemalige **Inhaftierte, die mindestens sechs Monate aus politischen Gründen in Haft saÙen und sich heute in wirtschaftlich schwieriger Lage befinden, erhalten** künftig **monatlich 250 Euro** zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation. Mit dieser monetären Leistung soll das Unrecht, das sie durch staatliche Willkür oder aus politischem Kalkül erlitten haben, anerkannt und gewürdigt werden.

Ohne Frage können finanzielle Leistungen gebrochene Biografien, zerstörte familiäre und freundschaftliche Bindungen sowie körperliche und seelische Haftfolgen niemals ausgleichen. Aber sie können ein moralischer Fingerzeig sein, mit dem die Gesellschaft im wiedervereinten Deutschland den Opfern des Unrechts in der ehemaligen DDR Aufmerksamkeit zollt und Achtung entgegenbringt.

(D) Nach den Vorstellungen der Thüringer Landesregierung sollte der Erhalt der Opferpension allen Opfern zustehen, nicht nur denjenigen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden. **Thüringen** hat sich stets **gegen** die sogenannte **Bedürftigkeitsprüfung** ausgesprochen, weil ein moralisches Zeichen der Anerkennung nicht als Sozialleistung, erst recht nicht als Almosen erscheinen darf.

Dennoch werten wir das vorliegende Gesetz als Erfolg für die SED-Opfer, da erstens Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit nicht auf das Einkommen angerechnet werden, zweitens die erforderliche Antragstellung auf ein Minimum reduziert wird und drittens die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden. Wir werden ihm zustimmen.

Trotzdem komme ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass einige Opfergruppen unberücksichtigt bleiben, z. B. die Opfer von Zwangsaussiedlungen oder beruflicher Benachteiligung. Auch ihnen gegenüber gibt es unseres Erachtens eine moralische Verpflichtung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

*) Anlagen 9 und 10

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über die Entschließung unter Ziffer 2 abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **n i c h t** gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 8:**

Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Drucksache 428/07)

Dazu liegt eine Wortmeldung vor: Minister Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen).

Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Nordrhein-Westfalen im März 2006 die Gesetzesinitiative zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in den Bundesrat einbrachte, habe ich mich mit der Bitte um Unterstützung an Sie gewandt. Dies will ich heute bekräftigen; denn dem mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Gesetz verfolgten Anliegen, Industrie und Landwirtschaft zu entlasten und gleichzeitig wichtige Umweltstandards zu bewahren, können wir heute gemeinsam nachkommen.

Lassen Sie mich die Zielsetzung des Gesetzes noch einmal kurz darlegen!

Zunächst geht es um den **Abbau bürokratischer Hürden** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch starre Vorschriften, die zum Teil weit über das europarechtlich erforderliche Maß hinausgehen, haben wir es uns in der Vergangenheit unnötig schwergemacht und damit die Umsetzung von Investitionsvorhaben bei industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen, die alle materiellen Umweltauflagen erfüllen, verzögert.

Durch den technologischen Wandel und modernere, weniger umweltbelastende Produktionsverfahren sind die Umweltauswirkungen bei vielen Anlagen geringer geworden, so dass auf aufwendige Prüfungen im **Zulassungsverfahren** verzichtet werden kann. Mit dem Gesetz soll die nötige Flexibilität geschaffen werden, damit die Verfahren **kürzer** gestaltet werden können.

Erreichen wollen wir dies durch das **Ermessen der Genehmigungsbehörde, über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu entscheiden**; die **Neueinstufung von Anlagen** im Anlagenkatalog der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und dadurch das Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei kleinen Anlagen; die **Verlagerung** von Anlagen vom immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gungsverfahren **in das baurechtliche Genehmigungsverfahren**; die **Anpassung von Mengenschwellen** in der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dadurch die Beschränkung der UVP-Vorprüfung und der UVP auf die relevanten Fälle.

Ich möchte betonen, dass wir uns bei den Änderungen innerhalb der Spielräume bewegen, die das europäische Recht vorgibt, und **EU-Recht 1:1 umsetzen**. Das **Schutzniveau für Nachbarn von industriellen und gewerblichen Anlagen wird selbstverständlich beibehalten**. Die europarechtlich und in der Sache gebotene **Beteiligung der Öffentlichkeit wird gewährleistet**.

Im Zuge der Beratungen des Bundestages über den vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf wurden nur wenige **Änderungen** in das Gesetz aufgenommen. Sie betreffen zum einen Anpassungen zur **Harmonisierung der** inzwischen geänderten **Begriffsdefinitionen im** deutschen sowie im europäischen **Abfallrecht**. Zum anderen werden die **Verfahrensvereinfachungen bei den Tierhaltungsanlagen** verstärkt.

Nordrhein-Westfalen kann diesen konstruktiven Maßgaben des Bundestages voll und ganz zustimmen, da sie im Sinne der Intention der Gesetzesinitiative liegen. Nun kommt es darauf an, dass wir im Bundesrat im zweiten Durchgang das Bemühen um ein flexibles und unbürokratisches Umweltrecht erfolgreich zum Ziel führen.

In zahlreichen Gesprächen während der letzten anderthalb Jahre mit Vertretern von Industrie- und Landwirtschaftsverbänden sowie mit den Vertretern der Bundesländer habe ich erfahren, dass eine große Mehrheit in dem Interesse übereinstimmt, die mit dem Gesetz verfolgten Änderungen möglichst bald umzusetzen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies ist nötig, um endlich Klarheit für anstehende Vorhaben zu bekommen – sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber und Investoren als auch auf Seiten der Genehmigungsbehörden in den Ländern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Gesetz passieren zu lassen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen Dank, Herr Minister!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der federführende Umweltausschuss empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle demnach fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir kommen zu **Punkt 66:**

Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Drucksache 443/07)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

(C)

(D)

(A) **Tanja Gönner** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Thema „Klimaschutz“, Szenarien des Klimawandels und Überlegungen zu Anpassungsstrategien haben längst die Ebene akademischer Diskussion in den Elfenbeintürmen der Wissenschaft verlassen. Klimawandel findet statt, inzwischen auch auf Seite eins der Tageszeitungen und als Meldung des Tages in den Nachrichten.

Die Bundesregierung hat den Klimaschutz zu einem **Schwerpunktthema** ihrer Politik gemacht. Dies galt für die **EU-Präsidentschaft** ebenso wie für den **G-8-Gipfel** und den **Energiegipfel** am vergangenen Dienstag.

Klimaschutz ist ein Top-Thema, und ich bin froh darüber, dass wir heute die abschließende Beratung des Zuteilungsgesetzes auf der Tagesordnung haben. Endlich können wir den vielen Debatten Taten folgen lassen, wenn Sie denn der Empfehlung der Ausschüsse folgen und wir nicht noch eine Schleife im Vermittlungsausschuss drehen.

Lassen Sie mich eingangs bilanzieren:

Der **Emissionshandel** ist in seinem Ansatz auf europäischer Ebene das **zentrale Klimaschutzinstrument**. Er findet breite Unterstützung, und es werden große Hoffnungen in ihn gesetzt. Dennoch ist die erhoffte Steuerungswirkung, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase aus der Industrie zu mindern, bisher nicht eingetreten. Wesentlicher Fehler war die in weiten Teilen zu großzügig bemessene Zuteilung von Zertifikaten **in der ersten Handelsrunde**. Vor allem die **Überallokation** hat zum Preisverfall von Verschmutzungsrechten geführt. Die Anreize zur Minderung des CO₂-Ausstoßes sanken gegen null.

(B) Die neue Zuteilungsperiode ist wie ein neuer Anlauf. Sie beinhaltet die Chance, aus den Erfahrungen zu lernen und den Emissionshandel so zum Funktionieren zu bringen, dass ein steuernder Einfluss auf den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase in den verschiedenen Branchen und Unternehmen der Industrie entsteht. Lassen Sie uns diese Chance nutzen! Deshalb warne ich vor einer Verwässerung und vor dem Nachgeben gegenüber Partikularinteressen. Die Kräfte des Marktes müssen greifen können, es dürfen keine Schutzzäune für einzelne Großemittenten aufgebaut werden. Damit würde nicht nur dem Klimaschutz ein Bärendienst erwiesen; Marktverzerrungen, die niemand ernsthaft haben will, wären außerdem die Folge. Wenn es dagegen gelingt – dafür bestehen gute Aussichten –, den Emissionshandel zu einem nachhaltig wirksamen Instrument des Klimaschutzes zu machen, bietet sich eine Perspektive für die Einbeziehung weiterer Länder für die Zeit nach 2012. Klimaschutz ist nicht auf Europa begrenzt; wir brauchen ein solches System für alle Staaten dieser Erde.

Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, dass der Bundesumweltminister eingelenkt und letztlich auf Druck der Europäischen Union das Gesamtvolumen der Zertifikate nach unten angepasst hat, nachdem er noch im Oktober des vergangenen Jahres eine Über-

(C) allokation zurückgewiesen hatte. Er hat außerdem unsere Forderung aufgegriffen, 10 % der Zertifikate zu veräußern. Es muss damit erstmals auch direkt für die Verschmutzung unserer Luft und Atmosphäre mit klimaschädlichem Kohlendioxid bezahlt werden.

Wir sind uns sicherlich darüber einig, dass das **Zuteilungsgesetz eilbedürftig** und als Rechtsgrundlage notwendig ist. Wir sind uns auch darüber einig, dass es erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen hat. Und ganz bestimmt will sich die deutsche Politik ihren Pflichten aus dem Kioto-Protokoll nicht entziehen.

Wir haben in den letzten Wochen und Monaten oft und intensiv über die Zuteilung der Treibhausgaszertifikate für die Jahre 2008 bis 2012 diskutiert. Sie wissen, dass das Zuteilungsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das ist jedoch kein Grund, die Interessen der Länder nicht lautstark und vehement vorzutragen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs vor vier Wochen im Bundesrat wurde deutlich, dass die **Länder zahlreiche Änderungswünsche** haben. Wir haben gesehen, dass die Interessen sehr differenziert sind. Es wurde mit harten Bandagen gekämpft, um die Wünsche der Länder zu berücksichtigen.

Der Bundestag hat sich mit dem Beschluss des Bundesrates intensiv befasst und ein sehr faires Vorgehen gewählt, wie ich finde.

(D) Nach Auffassung der Baden-Württembergischen Landesregierung enthält der Gesetzesbeschluss vieles, was nötig ist, wenn der Klimaschutz kein bloßes Lippenbekenntnis sein soll und der Emissionshandel zu einem wirksamen und marktwirtschaftlichen Element weiterentwickelt werden soll. Ich möchte drei Punkte hervorheben:

Erstens. In der zweiten Zuteilungsperiode werden **10 % der Zertifikate** kostenpflichtig abgegeben. Sie werden zunächst **verkauft**; **ab 2010** ist die **Versteigerung vorgesehen**. Dies ist eine Reaktion auf Erfahrungen aus der ersten Handelsperiode. Sie hat den Energieversorgungsunternehmen, die die kostenlos ausgegebenen Zertifikate eingepreist haben, satte Extragewinne eingebracht. Bezahlt hat das der Stromkunde. Der Klimaschutz hat nicht profitiert.

Zweitens. Der Gesetzesbeschluss lässt die **Verwendung der Erlöse** aus der kostenpflichtigen Abgabe der Zertifikate **offen**. Damit baut er den Ländern auch eine goldene Brücke. Jetzt liegt die Verantwortung beim Bundestag, der bei den Haushaltsberatungen disponieren wird. Ich bin zuversichtlich, dass eine angemessene Lösung angestrebt wird.

Drittens. Ich begrüße es, dass der **Gesetzesbeschluss nicht allzu viele Sonderregelungen enthält**. Die Wünsche, Prozesswärme, Belange einzelner Industriezweige oder Early-action-Leistungen separat zu regeln, wurden vom Bundestag konsequent abgelehnt, vor allen Dingen aus der Einsicht heraus, dass Sonderregeln zu einem bürokratischen Gesetz mit unnötigem Aufwand für die Unternehmen und die Behörden geführt hätten. Auch die Tatsache, dass

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) die Deutschland zugeteilte **Zertifikatmenge gedeckelt** ist, darf nicht außer Acht gelassen werden. Sonderwünsche Einzelner gehen zu Lasten anderer. Das Zuteilungsgesetz muss ausgewogen sein. Nicht zuletzt muss das Gesetz von der Europäischen Kommission akzeptiert werden.

In diesem Zusammenhang noch kurz zu dem **Stichwort „Braunkohle-Benchmark“**: Mir ist klar, dass sich verschiedene Länder für den Energieträger Braunkohle eine höhere Zuteilungsmenge wünschen. Als Umweltministerin kann ich dieses Anliegen nicht befürworten. Ich bin davon überzeugt, dass die **Gleichbehandlung von Stein- und Braunkohlekraftwerken** dazu beiträgt, dass für Letztere künftig ein größerer Anreiz besteht, Weiterentwicklungen in der Kraftwerkstechnik noch stärker voranzutreiben und weniger Schadstoffe zu emittieren. Auch hier sollte nicht vergessen werden: Das Zuteilungsgesetz ist ein Klimaschutzinstrument. Im Übrigen führt es an diesem Punkt dazu, dass tatsächlich Effizienz nach vorn gebracht wird; denn es wird darauf geachtet, dass das Bestmögliche eingesetzt wird.

Das Zuteilungsgesetz wurde zu einem Beispiel, wie die Geschäftsordnung des Bundesrates kreativ genutzt werden kann. Zweimal wurde um Fristverkürzung gebeten. Die Umfrageverfahren in den Ausschüssen ließen die Spannung, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, bis zuletzt ansteigen.

(B) Ich bitte Sie eindringlich, der Empfehlung der Ausschüsse, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, zu folgen. Dann steht dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2007 nichts im Weg. Lassen wir den Reden über den Klimaschutz endlich Taten folgen! – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Zu Wort gemeldet hat sich Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

Geert Mackenroth (Sachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Energieversorgung, die wir uns wünschen, sollte umweltschonend, bezahlbar und sicher sein. Dazu bedarf es entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen. Das Gesetz zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 weist aber **Defizite** auf, **die insbesondere einer sicheren Energieversorgung entgegenstehen**.

Zurzeit gewinnen wir ein Viertel unseres Stroms aus Braunkohle. Als heimischer subventionsfreier Rohstoff ist Braunkohle mittelfristig in ausreichenden Mengen vorhanden und sorgt dafür, dass die deutsche Energieversorgung von Unwägbarkeiten des internationalen Marktes unabhängig bleibt. Vor dem Hintergrund, dass bis 2020 **Kernkraftwerke** vom Netz zu nehmen sind und dadurch ein Drittel des Stroms im Grundlastbereich wegfällt, erneuerbare Energien aber erst 10 % des Strombedarfs decken, kann eine **Kompensation kurz- und mittelfristig nur**

durch Kohle erfolgen. Dies hat auch Bundesminister Gabriel auf der **Sonderkonferenz der Umweltminister** am 22. März dieses Jahres in Düsseldorf bestätigt. Dabei sollten wir nicht nur der Importsteinkohle einen Gefallen erweisen, sondern in erster Linie dem einzigen wettbewerbsfähigen heimischen Energieträger Braunkohle eine faire Chance einräumen.

Die im Gesetz vorgeschlagene **Zuteilung** von Emissionszertifikaten auf der Grundlage eines einseitigen Benchmarksystems **benachteiligt** den Energieträger **Braunkohle**. Die weltweit modernsten Braunkohlekraftwerke können den im Gesetz vorgeschlagenen Benchmark von 750 Gramm CO₂ je erzeugte Kilowattstunde technisch nicht erreichen. Dies widerspricht, Frau Kollegin Gönner, auch der Intention der europäischen Emissionshandelsrichtlinie – zwar etwas versteckt, aber relativ eindeutig –, wonach die Menge der zuzuteilenden CO₂-Zertifikate mit dem technischen Potenzial zur Emissionsverringerung in Einklang stehen muss. Selbst die besten Technologien der in Planung bzw. im Bau befindlichen Kraftwerke erreichen gerade einmal 950 Gramm CO₂ je erzeugte Kilowattstunde. Dagegen wird Erdgas- und Steinkohlekraftwerken ein technisch problemlos erreichbarer Benchmark zugestanden.

Die **Betreiber von Braunkohlekraftwerken gehen mit** einer vom Gesetzgeber vorgegebenen **Unterausstattung an Zertifikaten von rund 20 % in den harten Wettbewerb**. Diese aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen, des Saarlands und des Freistaates Sachsen **nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung** muss beendet werden, indem auch die Zuteilung für Braunkohlekraftwerke auf der Grundlage anspruchsvoller, aber erreichbarer Benchmarks erfolgt.

Die bei der Braunkohleverstromung künftig zum Einsatz kommenden **CO₂-Abscheidetechnologien** werden einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der von Deutschland und der Europäischen Kommission eingegangenen Reduktionsverpflichtungen leisten. Deutschland verfügt auf diesem Gebiet über modernes technologisches Know-how, das durch geeignete Rahmenbedingungen weiter zu fördern ist und nicht behindert werden darf.

Meine Damen und Herren, die Intention der Bundesregierung, einfachere und transparente Regeln für den Emissionshandel zu schaffen, unterstützen wir in vollem Umfang. Jedoch müssen auch die damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensfragen sowie die finanziellen Auswirkungen der Auktionierung vor Beginn geklärt sein. Das richtige Ziel der Entbürokratisierung verbietet gerade nicht die inhaltlich gebotene Differenzierung. Das Thema ist zu wichtig, als dass wir uns Pauschalierungen und handwerkliche Fehler leisten können.

Das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland und der Freistaat Sachsen bitten um Ihre Unterstützung, damit wir im Vermittlungsausschuss gemeinsam mit dem Bundestag die Auswirkungen des Zuteilungsgesetzes noch einmal vertieft erörtern können. – Vielen Dank.

(C)

(D)

(A) **Amtierende Präsidentin Emilia Müller:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Nächste Wortmeldung: Minister Breuer (Nordrhein-Westfalen).

Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind der Auffassung, dass das vom Bundestag beschlossene Gesetz erhebliche Defizite aufweist, vor allem in den Bereichen Versteigerung von Emissionszertifikaten, Sicherheit der Energieversorgung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen energieintensiven Industrie.

Dennoch unterstützen wir ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, die Regelungen für den Handel mit Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 zu vereinfachen und somit für mehr Transparenz zu sorgen. Grundsätzlich stimmen wir der Reduzierung der Zuteilungsmengen sowie der Auktionierung eines kleinen Anteils der Emissionszertifikate zu.

Zur Wahrheit gehört aber auch: Wir sind davon überzeugt, dass elementare Fragen der Versteigerung nicht geprüft und diskutiert worden sind, dass die betreffenden Regelungen handwerkliche Mängel aufweisen. Ich betone, dass eine Benachteiligung der Braunkohle bewusst in Kauf genommen wurde. Ebenso blieben spezifische Erfordernisse der heimischen energieintensiven Industrie unberücksichtigt. Wir haben den Eindruck, dass es zum Schluss nicht mehr um die beste Lösung ging, sondern um ein fristgerechtes Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen für den Emissionshandel. Wir alle wissen, dass Zeitdruck ein schlechter Wegbegleiter ist.

Mit dem Ansatz einer **Versteigerung von fast 9 % der Zertifikate** schöpft die Bundesregierung nunmehr den von der Europäischen Union eingeräumten Korridor für Versteigerungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vollständig aus, ohne auf Erfahrungswerte zurückgreifen zu können und Folgewirkungen ermittelt zu haben und obwohl **wichtige Verfahrensfragen ungeklärt** sind. Das betrifft vor allem den Turnus der Versteigerungen, die Wahl der Versteigerungsart sowie Regelungen, die Missbrauch bei der Preisbildung ausschließen.

Wir sind der Auffassung, dass die **Länder** bei der Verfahrensgestaltung zur Veräußerung bzw. Versteigerung der Emissionsberechtigungen **miteinzubeziehen** sind.

Der Emissionshandel führt zu **finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern**. Es werden sich Verschiebungen ergeben. Die Zuteilung der Zertifikate, wie sie im Zuteilungsgesetz bis 2012 angelegt ist, wird per saldo zu positiven Einnahmen beim Bund führen, während die Länder und die Kommunen Steuerausfälle hinnehmen müssen. Bereits eine erste überschlägige Berechnung hat dies deutlich gemacht.

Wir erwarten, dass vor einem Einstieg in die Auktionierung die finanziellen Auswirkungen konkret

dargestellt werden, und zwar mit Blick auf das Bundesländer-Verhältnis. Uns fehlen auch konkrete **Aussagen dazu, wie die Mittel, die eingenommen werden, verwendet werden.** (C)

Ich möchte aus der Sicht Nordrhein-Westfalens kurz auf das Thema „Braunkohle“ eingehen; Kollege Mackenroth hat das ebenfalls getan.

Das Fehlen eines spezifischen Braunkohle-Benchmarks ist vor dem Hintergrund der Definition eines einheitlichen Kohle-Benchmarks nichts anderes als eine **Benachteiligung der Braunkohle**. Frau Kollegin Gönner sei daran erinnert, dass wir in der letzten Sitzung des Bundesrates in dieser Frage einen eindeutigen Konsens hatten. Heute gilt er offensichtlich nicht mehr.

Ich stelle zunächst fest, dass es für Braunkohlekraftwerke technisch noch nicht möglich ist, einen Wert von 750 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung zu erreichen. Ein Braunkohle-Benchmark hingegen von 950 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde wäre ein echter Anreiz gewesen, die beste verfügbare Technik an den Markt zu bringen. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass der Bund dies nicht eingesehen hat.

Die Benchmarks beziehen sich nur auf die CO₂-Emissionen in Deutschland. Nicht berücksichtigt wird, dass auch vor der Stromerzeugung beispielsweise beim Transport von Gas oder bei Importsteinkohle CO₂ anfällt. Das führt zur Verzerrung, zu einem unfairen Nachteil für die Braunkohle. Bei einem niedrigeren Benchmark und der geplanten Versteigerung müssten die neuesten Braunkohlekraftwerke eine Unterausstattung von fast einem Drittel hinnehmen. Das ist keine Anreizpolitik, sondern der Versuch, die Braunkohlekraftwerke Stück für Stück aus dem Markt zu drängen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu konterkarieren. (D)

Wenn dies das Ziel ist, müssen wir heute auch darüber diskutieren, welcher Energieträger zukünftig 25 % der Grundlast der öffentlichen Stromversorgung übernehmen soll; darauf gibt die Bundesregierung keine Antwort. Es sollte sich dabei um einen subventionsfreien Energierohstoff handeln, der frei von internationalen Einflüssen zur Verfügung steht. Mir bleibt festzuhalten: Der Versorgungssicherheit ist nicht der beste Dienst erwiesen worden; Herr Mackenroth hat es schon gesagt.

Bei aller Kritik will ich nicht verschweigen, dass in dem Gesetz **wichtige Verbesserungen für die Wirtschaft** erreicht worden sind. Die **Entlastung von Kleinemittenten**, die Einführung einer **Härtefallklausel**, insbesondere für KMU, und die **Behandlung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** sind aus unserer Sicht eher gelungen. Allerdings sehe ich die Notwendigkeit, Nachbesserungen bei den energieintensiven Industriebereichen wie der Zementindustrie, den Kokereien und der Glasindustrie zu erreichen. Auch hier gilt: Die Steigerung der Energieeffizienz muss gesichert werden, und die internationale Wettbewerbsfähigkeit darf nicht in Frage gestellt werden.

Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ich komme zum Schluss. Zwei Punkte sind besonders hervorzuheben:

Erstens. Die Einführung eines gesonderten Braunkohle-Benchmarks ist notwendig, damit dieser subventionsfreie heimische Energieträger wettbewerbsfähig bleiben kann.

Zweitens. Energiepolitik ist und bleibt eine nationale Aufgabe. Das gilt auch für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie. Nur eine lebensfähige Volkswirtschaft hat die Kraft, die klimapolitischen Veränderungen in Angriff zu nehmen.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. – **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Es liegen Ihnen aber mehrere Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Daher frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Es bleibt abzustimmen über den Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 443/3/07. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

Herr **Minister Breuer** (Nordrhein-Westfalen) hat hierzu eine **Erklärung zu Protokoll**** gegeben.

Wir kommen zu **Punkt 18:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes – Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum **betäubungslosen Schlachten** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 418/05)

Dem Antrag ist das Land **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Staatsminister Hoff.

Volker Hoff (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Tiere sind Teil unserer Schöpfung. Ihr Leben und Wohlbefinden stellen einen eigenen Wert dar. Tiere sind auf Fürsprecher und auf den Schutz der politisch Handelnden angewiesen.

Vor fünf Jahren wurde dieser Prämisse dadurch Rechnung getragen, dass der **Tierschutz** mit überwältigender Mehrheit als **Staatsziel** Teil unserer Ver-

fassung wurde. Diesem Grundsatz müssen wir aber auch gerecht werden.

Hessen bringt deshalb heute zusammen mit den Kollegen aus Schleswig-Holstein den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zum betäubungslosen Schlachten, dem sogenannten Schächten, ein und beabsichtigt dabei, einen **Ausgleich zwischen** dem Grundrecht der **freien Religionsausübung** auf der einen **und** dem grundgesetzlich verankerten **Tierschutz** auf der anderen Seite zu schaffen. **Ziel** unserer Initiative ist es, durch eine Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes erhebliche **Schmerzen und Leiden der Tiere durch das Schächten künftig auszuschließen**.

Wir Hessen hatten bereits im Jahr **2005** eine entsprechende Gesetzesänderung angeregt. Sie ist im Hinblick auf ein anstehendes **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** zum Schächten im Agrarausschuss des Bundesrates vertagt worden. Mittlerweile liegt das Urteil vor. Es sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, eine ausgewogene Abwägung zu treffen. Diesem Auftrag wollen wir heute Rechnung tragen.

Unser Vorschlag ist ein ehrlicher und pragmatischer Weg, um das Grundrecht der freien Religionsausübung und das Staatsziel Tierschutz in Einklang zu bringen. Wir wollen einerseits, dass die Möglichkeit des Schächtens aus religiösen Gründen nicht gänzlich untersagt wird. Wir erlegen andererseits denen, die es durchführen wollen, **höhere Nachweispflichten** auf. Uns geht es darum, den Tierschutz in Deutschland zu verbessern.

Dass der von uns vorgeschlagene Weg auch **mit der Verfassung in Einklang** steht, dass er das in der Praxis immer wieder auftretende Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit in einer Weise auflöst, die beiden Verfassungsgütern gerecht wird, belegt eindrucksvoll ein **Gutachten** des renommierten Verfassungsrechtlers Professor **Kunig** aus Berlin.

Die behutsame Änderung, die wir vornehmen wollen, wird für bestimmte Tierarten – ich nenne als Beispiel Rinder – und gegebenenfalls für Individuen sehr praktische Auswirkungen haben. Um zu verhindern, dass die Tiere bei vollem Bewusstsein geschlachtet werden, zeigen wir einen Kompromissweg auf, der die Einhaltung religiöser Vorschriften ermöglicht und gleichzeitig die Belange des Tierschutzes berücksichtigt. Wir propagieren die sogenannte **Elektrokurzzeitbetäubung**, die in anderen Ländern bereits Wirklichkeit ist. Ich führe als Beispiel **Neuseeland** an. In Neuseeland, immerhin der weltgrößte Exporteur von Schafen, wird die Elektrokurzzeitbetäubung schon lange praktiziert. Allein von Oktober 2003 bis September 2004 wurden dort mehr als 2,6 Millionen Rinder sowie 23,8 Millionen Lämmer und 4,4 Millionen Schafe geschlachtet. Sämtliche Tiere wurden betäubt; 80 % der Rinder und 100 % der Lämmer und Schafe mit der Elektrokurzzeitbetäubung.

Was an dieser Stelle sehr wichtig ist: Der überwiegende Teil des Fleisches dieser Tiere wird in mosle-

(C)

(D)

*) Anlage 11

**) Anlage 12

Volker Hoff (Hessen)

- (A) mische Länder exportiert und dort von den Empfängern und Verbrauchern akzeptiert. Wir meinen, was bereits seit Jahren in Neuseeland möglich ist, sollte hier in Deutschland Pflicht werden.

Der **Hessische Integrationsbeirat** und die Delegiertenversammlung der **Hessischen Ausländerbeiräte** erkennen die Kurzezeitbetäubung übrigens ausdrücklich als einen Weg an, der den Belangen des Tiereschutzes angemessen Rechnung trägt und gleichzeitig das religiös motivierte Schlachten weiterhin möglich macht.

Unter dem Strich leistet die Ihnen vorliegende Initiative nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Tiereschutz und erfüllt damit einen Auftrag unseres Grundgesetzes. Wir fördern auch eine moderne und aktive Integration in unserem Land und leisten einen Beitrag zum Miteinander von Kulturen und Religion.

Es zeichnet sich ab, dass wir den Antrag mit breiter Mehrheit verabschieden. Dafür möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 424/07, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag** in einer Neufassung **einzubringen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B)

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Staatsminister Wilhelm Dietzel** (Hessen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes über die **diamorphingestützte Substitutionsbehandlung** – Antrag der Länder Hamburg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 434/07)

Dem Antrag der Länder Hamburg und Hessen sind **Niedersachsen und das Saarland beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 20:

Entschließung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über **Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und über ihre Montage – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 205/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 205/1/07 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Wer ist entsprechend Ziffer 2 für die unveränderte Annahme der **Entschließung**? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Ressortforschung** im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drucksache 351/07)

Herr **Minister Wiegard** (Schleswig-Holstein) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. In Drucksache 351/1/07 liegt jedoch ein 2-Länder-Antrag auf eine Stellungnahme vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir über die Empfehlung ab, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG-Reformgesetz** – FGG-RG) (Drucksache 309/07, zu Drucksache 309/07)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Schliemann (Thüringen).

Harald Schliemann (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist alles in allem zu begrüßen.

Ich kann jedoch nicht umhin, auf eine missglückte gesetzliche Ausgestaltung der rechtlichen Verhältnisse zwischen dritter Gewalt, Gerichten, und zweiter Gewalt, Jugendämtern, hinzuweisen, sollte **Ziffer 133** die Mehrheit bekommen. Sie geht auf eine **Empfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren** zurück und zielt darauf ab, die Position der Jugendämter gegenüber den Gerichten in einer Weise zu stärken, die den grundsätzlichen Aufgaben der Rechtspflege nicht mehr hinreichend Rechnung trägt.

Es ist ein hohes Ziel, den Schutz insbesondere von Kindern durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Gerichten zu verbessern. Das ist immer zu begrüßen. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass die **Jugendfürsorge primär Sache**

*) Anlage 13

(C)

(D)

Harald Schliemann (Thüringen)

- (A) **der Jugendämter** ist und Gerichte erst dann eingeschaltet werden, wenn – erstens – die Jugendämter mit ihren Bemühungen keinen Erfolg hatten und – zweitens – entsprechende Anträge vorliegen. Letzteres setzt voraus, dass sich die Jugendämter ihrerseits einbringen; auf diesen Punkt komme ich zurück.

Auch im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt es den Gerichten begrenzt, Streit zu entscheiden. Letztlich geht es um den **Schutz der Persönlichkeitsrechte** von Kindern wie von Erwachsenen, wenn durch das Gericht Fürsorgemaßnahmen angeordnet werden.

Dieser Grundsatz wird verlassen, wenn man der Empfehlung unter Ziffer 133 folgt. Richterlichen Erziehungsgesprächen stehe ich sehr skeptisch gegenüber. **Erziehungsgespräche sind grundsätzlich nicht vom Richter, sondern freundlicherweise vom Jugendpfleger zu führen.** Welche andere Kenntnis hat der Richter auf diesem Feld? Man kann höchstens annehmen, er habe eine höhere Autorität. Das genügt aber nicht, den Richter zu verpflichten, Erziehungsgespräche zu führen.

Aus demselben Grund halte ich die sogenannte Befassungspflicht für höchst fragwürdig. Hiernach soll ein Familienrichter, der von einer Maßnahme nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgesehen hat, verpflichtet werden, seine Entscheidung innerhalb angemessener Frist, in der Regel binnen dreier Monate, zu überprüfen. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass sich das Familiengericht die Angelegenheit nach einiger Zeit noch einmal anschaut.

- (B) Eine solche **Befassungspflicht von Amts wegen geht von einem völlig falschen Verständnis der Rolle eines Gerichts aus.** Es ist Sache der Jugendfürsorge, wieder aktiv zu werden, wenn eine Maßnahme abgelehnt worden ist. Es ist Sache des Richters zu entscheiden, ob er eine Maßnahme trifft.

Hat der Richter selber Zweifel, ob eine Maßnahme schon anzuordnen ist oder noch nicht, dann kann er mit dem vorhandenen Verfahrensinstrumentarium sehr leicht eine **Beobachtungsphase** einschieben. Das Ergebnis kann er sich nach geraumer Zeit vorlegen lassen, um zu prüfen, was zu tun ist – anordnen oder nicht anordnen? Das zeigt, dass die vorgesehene Befassungspflicht auch fachlich und sachlich nicht nötig ist.

Die Empfehlung unter Ziffer 133 zeigt deutlich ein Grundproblem auf, das aus dem Verhältnis zwischen Gerichten und Jugendpflege erwächst. Die Rechtslage hat sich nach Einfügung von § 36a in das Achte Buch Sozialgesetzbuch nicht geändert; aber es ist zunehmend zu beobachten, dass sich die **Jugendämter der nötigen Mitwirkung in jugendrichterlichen Verfahren entziehen.** Von Seiten der Jugendämter heißt es dann: Wir gehen dort gar nicht erst hin und bringen uns nicht ein. Hinterher entscheiden wir, ob eine richterliche Anordnung von uns durchzuführen ist oder nicht. – Ich habe das etwas schärfer pointiert, als es in der Praxis anzutreffen ist. Aber das ist Kern des Problems.

(C) Auch an dieser Stelle stellt sich wieder die Frage: Welches Verhältnis herrscht zwischen beiden Einrichtungen? Die **Justizminister** haben sich auf ihrer Konferenz in der vergangenen Woche in Berlin auch mit diesem Thema befasst. Sie **sehen dringenden Handlungsbedarf.** Es kommt zwar noch nicht häufig vor, dass der Spruch des Richters und das Handeln des Jugendamtes nicht übereinstimmen; aber wie soll eine erzieherische Maßnahme auf den Jugendlichen wirken, wenn das, was angeordnet wird, von Amts wegen nicht durchgesetzt wird? Das geht nicht. Hier brauchen wir **rechtliche Klarheit.** In diesem Sinne haben sich auch der Familiengerichtstag und die Bundesrechtsanwaltskammer geäußert.

Im Kern geht es, wie immer, um Geld, d. h. um die Beantwortung der Frage: **Wer trägt die Kosten** der Durchführung solcher Maßnahmen?

Es ist sehr leicht zu fordern, die Aufgabe solle bei den Gerichten bleiben; alles Weitere werde von Amts wegen geschehen, weil ein Richter tätig geworden sei. Wer das für richtig hält, vergisst, dass die **Aufgabe der dritten Gewalt** nicht darin besteht, Ersatzbehörde für eine Durchführungsbehörde zu sein, sondern nur darin, für eine richterliche Entscheidung zu sorgen. Ich betone noch einmal: Es bedarf der richterlichen Entscheidung nur deswegen, weil es um Eingriffe in Persönlichkeitsrechte geht. Ohne solche Eingriffe könnte die Behörde von sich aus tätig werden.

(D) Meine Damen und Herren, die geschilderte Tendenz des Auseinanderfallens von richterlicher Anordnung und Durchsetzung durch die Jugendhilfe mahnt mich, sehr vorsichtig zu sein und Sie alle zu bitten, nicht stillschweigend oder gar ausdrücklich die Jugendämter von der Last der Aufgaben in der Weise zu befreien, dass wir ihnen auch noch die Kosten abnehmen.

Ich bitte Sie daher, der Empfehlung unter Ziffer 133 die Zustimmung zu versagen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen Dank, Herr Minister!

Nächste Wortmeldung: Staatsminister Banzer (Hessen).

Jürgen Banzer (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! 133 Empfehlungen haben die Bundesratsausschüsse zu diesem umfangreichen Gesetzentwurf vorgelegt. Gestatten Sie mir bitte, nur zu einer, der **Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 48**, Stellung zu nehmen.

Die **Scheidung ohne Anwälte** – auch „Scheidung light“ genannt – sollte in den Fällen möglich werden, in denen sich Ehegatten ohne gemeinsame Kinder über den Unterhalt, den Hausrat und die eheliche Wohnung geeinigt haben. Im vorgelegten Gesetzentwurf ist diese nur **vermeintlich einfache und kostengünstige Variante** aus guten Gründen nicht mehr enthalten. Individuelle Rechtsberatung durch Anwältinnen und Anwälte stellt sicher, dass in einem Ge-

Jürgen Banzer (Hessen)

- (A) richtsverfahren, das wie kein anderes von Gefühlen geprägt ist, keiner der Ehegatten durch übereilte und unsachgemäße Regelungen übervorteilt wird.

Man sollte sich an dieser Stelle keinen Illusionen hingeben: Schon die Abgrenzung der verschiedenen Scheidungsfolgen – Unterhalt, Versorgungsausgleich usw. – können die meisten juristischen Laien nicht hinreichend überblicken. Daher ist die Chance gering, dass durch eine „häppchenweise“ Einigung eine angemessene Gesamtregelung mit Blick auf die zukünftigen Lebensverhältnisse herauskommt. Zwar wären sittenwidrige und eine Partei erheblich benachteiligende Vereinbarungen nichtig; das setzt aber voraus, dass die jeweilige Partei die Benachteiligung erkennt. Das ist nur dann gewährleistet, wenn sich beide Seiten rechtsanwaltlich beraten lassen. Wo kein Problembewusstsein besteht, kann auch keine tragfähige Lösung gefunden werden.

Der Gefahr, dass die einkommensschwächere Partei durch unzulängliche Beratung ins finanzielle Abseits gestellt wird, kann ein zur Neutralität verpflichteter Notar, der die Unterhaltsvereinbarung beurkunden soll, nicht entgegenwirken. **Folge der versäumten Beratung** wären umso **aufwendigere Folgeprozesse**, die für die Betroffenen und die Justiz höhere finanzielle Belastungen bedeuten würden. Die erhofften Einsparungen aber – dessen bin ich mir sicher – blieben aus.

Die Argumentation, dass heute bereits 71 % der Scheidungen einvernehmlich seien und daher keine Anwälte benötigt würden, ist nicht durchgreifend. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Die Scheidung selbst verläuft einvernehmlich, nachdem die streitigen Scheidungsfolgen durch Anwälte im Interesse ihrer Mandanten verhandelt worden sind. Scheidungen sind eben nicht „leicht“ – weder emotional noch wirtschaftlich. Dies sollte auch nicht durch die Aufhebung des Anwaltszwangs suggeriert werden. Es geht um eine ernste Angelegenheit: die Beendigung einer Ehe.

Ehe und Familie sind unser gesellschaftliches Leitbild, das in Artikel 6 des Grundgesetzes **unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung** gestellt wird. Andere Lebensformen dürfen nicht diskriminiert werden. Aber die Ehe ist Bestandteil unserer gesellschaftlichen Identität, unserer Tradition. Sie ist ein Wert an sich, auch und gerade in Zeiten, in denen mehr als 200 000 Ehen im Jahr geschieden werden. Die Ehe ist nach wie vor die grundlegende Lebensform. Sie ist die Keimzelle der Gesellschaft, aus der die Weichen gestellt werden für die Weitergabe des Lebens, für die moralische und emotionale Orientierung der Heranwachsenden, für die Übernahme von Verantwortung für andere. Es ist somit ein falsches gesellschaftspolitisches Signal, die Scheidung zu bagatellisieren. Wer die klassische Familie und die Ehe entwertet, destabilisiert die bürgerliche Gesellschaft.

Auf **Initiative der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt** ist über die „Scheidung light“ in den Ausschüssen beraten worden. Dabei geht diese Initiative über die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums enthaltenen Vorschläge hinaus: Wäh-

rend die Bundesjustizministerin in ihrer Pressemitteilung vom 15. Februar 2006 nur von kinderlosen Ehen sprach, **erweitert** die Empfehlung des Finanzausschusses den **Anwendungsbereich** sogar **auf Ehen ohne gemeinschaftliche minderjährige Kinder**.

Hessen hat die Empfehlung zur „Scheidung light“ in den Ausschüssen nicht mitgetragen. Ich werbe dafür, eine Stellungnahme gemäß Ziffer 48 der Strichdrucksache nicht zu beschließen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Nächste Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine verehrten Damen und Herren! Die Reform des FGG-Verfahrens ist ein seit Jahrzehnten diskutiertes Projekt. Wir bringen es heute einen weiteren wichtigen Schritt voran. Die Reform wird das Familienverfahrensrecht und das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem neuen Stammgesetz inhaltlich modernisieren sowie verständlicher und übersichtlicher fassen.

Die Reform wird durch ein eigenständiges Gerichtskostengesetz in Familiensachen ergänzt. In weiteren 100 Artikeln enthält der Entwurf Folge- und Anpassungsregelungen an andere Gesetze.

Dieses gesetzgeberische Großvorhaben entstand unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und der betroffenen Verbände.

Das **gerichtliche Verfahren in Familiensachen** wird erstmals **in einer einzigen Verfahrensordnung** übersichtlich nach Verfahrensgegenständen – Scheidung, Sorgerecht und Umgang, Unterhalt usw. – **zusammengefasst** und inhaltlich komplett neu geregelt. Verbunden damit sind folgende wesentliche Änderungen:

Erstens. **Eilbedürftige Kindschaftssachen**, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, **müssen** zukünftig **vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden**. Die Dauer dieser Verfahren soll nachhaltig verkürzt werden. Umgang soll, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, auch während des noch anhängigen Verfahrens stattfinden.

Einvernehmliche Lösungen der Eltern werden gefördert und auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt. Zugleich wird die Durchsetzung der im gerichtlichen Verfahren getroffenen Festlegungen verbessert. So soll ein **Umgangspfleger** bei schwerwiegenden Umgangskonflikten sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung, z. B. durch Vernachlässigung, **wird sich das Gericht früher** als bisher **einschalten können** – das entspricht einem Wunsch vieler Bundesländer –, um mit den Eltern ein

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

- (A) **Hilfegespräch** zu führen und so eine mögliche Gefährdung des Kindes abzuwenden.

Zweitens. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder im gerichtlichen Verfahren werden durch eine **Präzisierung der Funktion des Verfahrenspflegers, der künftig „Verfahrensbeistand“** heißt, verbessert. Dieser soll an einer einvernehmlichen Lösung der Konflikte mitwirken können.

Drittens. **Mit dem Großen Familiengericht** soll die **sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert** werden. Nach geltendem Recht sind die Familiengerichte neben dem Scheidungsverfahren zwar auch für Unterhaltsstreitigkeiten oder Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht zuständig; zahlreiche vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Ausgang für die Unterhaltspflicht oder den Umfang des auszugleichenden Zugewinns bedeutsam ist, fallen aber in die Zuständigkeit der Zivilabteilungen bzw. -kammern der Amts- und der Landgerichte. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit wird es dem Familiengericht ermöglicht, über alle durch Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten in einer Zuständigkeit zu entscheiden.

Das geltende Verfahrensgesetz – FGG – werden wir durch eine vollständige **moderne Verfahrensordnung mit verständlichen und einheitlichen Strukturen für alle Verfahrensarten** ersetzen. Das heutige FGG stammt aus dem Jahre 1898. Es wurde vielfach geändert und nachgebessert und ist dennoch lückenhaft geblieben und unübersichtlich geworden.

- (B) In einem Allgemeinen Teil werden die **grundlegenden Verfahrensregeln** der freiwilligen Gerichtsbarkeit **erstmals vollständig kodifiziert**. Dabei wird das neue Verfahrensrecht im Interesse der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit mit anderen Verfahrensordnungen – insbesondere der Zivilprozessordnung – koordiniert und in Aufbau und Sprache angepasst.

Das zersplitterte Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Reform neu strukturieren. Die **Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen** wird künftig **generell befristet**, und es wird zwingend eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. Dies schafft schneller Rechtssicherheit.

Die **bisherige weitere Beschwerde zum OLG ersetzen wir durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof**. Sie ist zulässig, wenn eine Entscheidung in einem Grundsatzfall zur Vereinheitlichung oder zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Den Beteiligten wird damit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstmals der unmittelbare Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnet. Der BGH kann dadurch weitaus stärker als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln. Auch dies bringt **mehr Rechtssicherheit** und, wie ich hinzufügen, **weniger streitige Verfahren**.

Mehrausgaben für die Haushalte der **Länder ergeben sich** durch die Reform nach Einschätzung der Bundesregierung **nicht**. Durch die Abschaffung der weiteren Beschwerde fallen rund 5 000 Rechtsmittel-

verfahren weg. Dies führt zu entsprechenden Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten. Dadurch können Mehrbelastungen durch die Verlagerung der Beschwerdeinstanz in Nachlass- und Registersachen vom Landgericht zum Oberlandesgericht aufgefangen werden. Im Übrigen führt das **neue Gerichtskostenrecht in Familiensachen** voraussichtlich zu Mehreinnahmen für die Länder.

Meine Damen und Herren, ob Ihre rund 130 Änderungswünsche dieses Leitideal der Bundesregierung stützen oder stürzen, wird sich im Laufe der parlamentarischen Beratungen herausstellen. Heute nehme ich erst einmal zur Kenntnis, was Sie planen. Aber sicherlich werden wir auch hier zu vernünftigen Entscheidungen kommen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Berlins vor. Hessen hat seinen Plenarantrag zurückgezogen.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 41.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 53 Buchstabe a! – Mehrheit.

Damit entfällt von Ziffer 133 der Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Satz 2.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 53 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Minderheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Berlins! – Minderheit.

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 85! – Mehrheit.

Ziffer 95! – Mehrheit.

Ziffer 105! – Mehrheit.

Ziffer 118! – Mehrheit.

Ziffer 120! – Mehrheit.

Ziffer 123! – Mehrheit.

Ziffer 126! – Mehrheit.

Damit entfällt von Ziffer 133 der Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Satz 1.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 133 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc im Übrigen! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 133! – Mehrheit.

Zum Schluss bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 24**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** (... StrÄndG) (Drucksache 353/07)

(B) Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die **Vorgeschichte** der Regierungsvorlage zum Kronzeugen ist bekannt.

1999 hat die rotgrüne Regierungskoalition das Kronzeugengesetz gegen den Terrorismus auslaufen lassen, und dies in dem vollen Bewusstsein, dass der überwiegende Teil der Praxis Kronzeugenregelungen gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus für unabdingbar hielt.

So ist vom Generalbundesanwalt immer wieder betont worden, dass wegen des Kronzeugengesetzes zahlreiche Terrorakte der RAF aufgeklärt werden konnten. Zudem verschaffte die Kronzeugenregelung den Ermittlern Kenntnisse über die innere Struktur der RAF und bildete für diese einen ständigen Unsicherheitsfaktor. Sehr gut bewährt hatte sich das Gesetz auch in Verfahren gegen Angehörige der PKK.

In den Jahren **2001 und 2004** hat es **Gesetzentwürfe des Bundesrates** gegeben. Sie zielten auf Kronzeugenregelungen für typischerweise konspirativ begangene Taten. Die damalige Regierungskoalition hat die Entwürfe blockiert, obwohl die Rufe nach Anreizen für aussagebereite Aussteiger immer lauter geworden waren. Die Rufe standen vor dem Hintergrund einer besorgniserregenden Entwicklung im Bereich des Terrorismus.

(C) Erst die große Koalition hat es geschafft, einen Regierungsentwurf zu präsentieren. Dies ist im Grundsatz erfreulich. Der lange Weg wird wohl in absehbarer Zeit bewältigt sein, und es ist sehr zu hoffen, dass sich gerade im Bereich schwerer und schwerster professioneller Kriminalität einschließlich des Terrorismus die erwünschten Ermittlungserfolge einstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, sosehr in der Zielsetzung vielfach Einigkeit besteht, so schwierig ist die Ausgestaltung einschlägiger Regelungen. Das **Konzept der Bundesregierung** ist dementsprechend nicht unproblematisch. Dies gilt vor allem für dessen **umfassenden Ansatz**. Es bezieht auf der Eingangsseite der Kronzeugenregelung alle mit einer Mindeststrafe bedrohten Straftaten und damit eine kaum übersehbare Palette von Straftatbeständen ein. Umfasst sind naturgemäß auch solche, bei denen kaum begründet werden kann, weshalb es für sie einer Kronzeugenregelung bedarf. Ich persönlich tue mich ganz besonders schwer bei dem Gedanken, dass dem Kindesmissbraucher, Vergewaltiger und Mörder, der sein Verbrechen als Einzeltäter verwirklicht hat, eine Denunziation zu einer gewichtigen Strafmilderung verhelfen können soll.

Wir hätten eine andere, nämlich eine **bereichsspezifische Lösung** vorgezogen; das ist kein Geheimnis. Auf der anderen Seite begrüßen wir es sehr, dass die Bundesregierung vielen unserer Einzelkritikpunkte aus der Länderanhörung Rechnung getragen hat.

(D) Es wird nun im Gesetzgebungsverfahren darum gehen, die verschiedenen Anliegen bestmöglich auszubalancieren. Dabei wird nochmals zu überprüfen sein, ob es der Weisheit letzter Schluss ist, für die Kronzeugenaussage einen **strikten Präklusionszeitpunkt** zu bestimmen. Die Honorierung einer Aussage soll nach der Regelung nämlich nur dann möglich sein, wenn der Kronzeuge sein Wissen vor Beginn des Hauptverfahrens offenbart. Damit würde in Kauf genommen, dass ein Terrorist sein Wissen über ein geplantes Sprengstoffattentat womöglich nicht preisgibt, weil seine Aussage rechtlich nicht mehr berücksichtigt werden kann. Diese Lösung des Entwurfs ist für mich äußerst unbefriedigend.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Nächste Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über das Thema „Kronzeugenregelung“, oder, wie es richtig heißt, „Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe“, wird seit vielen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert, auch hier und heute. Allerdings ist ein Grundkonsens vorhanden: Unser Vorschlag für eine allgemeine Strafzumessungsregel in einem neuen § 46b des Strafgesetzbuches findet dem Grunde nach auch Ihre Zustimmung.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Wir kommen mit unserem Vorschlag dem **Bedürfnis der Praxis** nach, größere und vor allen Dingen praktikablere Anreize für kooperationsbereite Straftäter zu schaffen. Aussagen von sogenannten Kronzeugen können den Staat entscheidend dabei unterstützen, gerade schwere Straftaten aufzuklären und zu verhindern. Unser **Vorschlag fügt sich in das bestehende Strafzumessungsrecht ein** und sieht Mechanismen vor, um dem Missbrauch dieser Regelung zu beugen.

Der Bundesrat sieht in drei wesentlichen Punkten noch Prüf- bzw. Korrekturbedarf. Ich möchte darauf eingehen.

Erstens bitten Sie um Prüfung, „ob der Anwendungsbereich des § 46b auf die Deliktsfelder des Terrorismus und der organisierten Kriminalität beschränkt“, gegebenenfalls aber um „vergleichbare“ Bereiche erheblicher, typischerweise abgeschottet begangener Kriminalität erweitert werden soll.

Unser Entwurf wird Ihrem Anliegen im Kern bereits gerecht; denn nach unserem Vorschlag müssen sich Angaben des Kronzeugen auf Taten aus dem **Katalog des § 100a Strafprozessordnung** beziehen. Das sind schwere Delikte und gleichzeitig solche, die auf Grund einer häufig konspirativen Begehungsweise in der Regel nur schwer aufklärbar sind. Natürlich handelt es sich hierbei um eine typisierende Betrachtungsweise. Es gibt nun einmal keine tatbestandlich klar definierten Deliktsbereiche der organisierten Kriminalität, des Terrorismus oder gar der sonstigen „vergleichbaren“ Kriminalität. Dies merkt man schon daran, dass Sie, der Bundesrat, selbst keinen Vorschlag machen, wie denn aus Ihrer Sicht eine eventuell engere Umschreibung des Anwendungsbereichs konkret aussehen könnte.

(B) Als einziges konkretes Beispiel, wo Ihnen – Frau Dr. Merk hat es soeben erwähnt – der Deliktscatalog zu weit ist, nennen Sie den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern. Aber gerade die Vorschrift des **§ 176a StGB** erfasst mit die schwersten Delikte des Strafgesetzbuches, an deren Aufklärung und Verhinderung wir besonderes Interesse haben sollten. Außerdem ist für den gemeinschaftlich begangenen sexuellen Missbrauch die Begehung in abgeschotteten Strukturen leider geradezu typisch.

Die Begründung des Antrags fordert eine weitere Beschränkung. Nur derjenige soll als Kronzeuge in Betracht kommen, der selbst eine Tat aus dem Bereich des Terrorismus, der organisierten Kriminalität oder „vergleichbarer“ Bereiche begangen hat. Wieso aber soll der Nutzen einer Kronzeugenaussage von vornherein davon abhängen, ob der Kronzeuge selbst eine Tat aus dem Deliktsbereich begangen hat, auf den sich seine Angaben beziehen? Warum soll der „Einbruchsdieb“ nicht einen Anreiz bekommen, bei der Aufdeckung eines Hehlerrings mitzuhelfen? Im Einzelfall kann die Offenbarung eines reinen Wissensträgers sogar nützlicher sein als die Angabe eines Tatbeteiligten, der womöglich nur versucht, seinen Tatbeitrag kleinzureden.

(C) Ich komme zu Ihrem zweiten Punkt. Nach unserem Vorschlag muss der Kronzeuge seine **Angaben vor Eröffnung des Hauptverfahrens** machen. Diese zeitliche Beschränkung wollen Sie streichen. Grund: Nach den bisherigen Erfahrungen hätten sich Täter nicht selten erst im Verlauf der Hauptverhandlung kooperationsbereit gezeigt, weil sie möglichst bis zuletzt austesten wollten, wie hoch das Verurteilungsrisiko sei und welchen Nutzen eine Offenbarung bringen könnte.

Genau das möchten wir mit der **Fristvorgabe** vermeiden. Zukünftig wird der Täter auch abzuwägen haben, ob er auf eine frühzeitige Offenbarung verzichtet und die Chance einer substanziellen Strafmilderung ausschlägt oder ob er rechtzeitig aussagt. Ich habe in meiner langjährigen Praxis als Staatsanwalt und Richter oft erlebt, dass einen Angeklagten die Reue packte, wenn eigentlich alles klar war. Das aber soll nicht der Sinn des § 46b StGB sein; dafür muss das Gericht die Voraussetzungen des § 46 StGB prüfen.

Im Übrigen geht es uns mit dieser Regelung vor allem darum, **Missbrauch zu verhindern**. Die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht brauchen genug Zeit, um zu prüfen, ob die Angaben wirklich zu einer Tataufklärung oder Tatverhinderung beitragen. Es geht nicht um das Strafmaß für den Täter allein, sondern vor allem um die weitere Aufklärung von Straftaten.

(D) Als dritten Punkt stellen Sie den alten Vorschlag aus 2004 zur Diskussion. Wenn der Kronzeuge **Falschangaben** gemacht hat oder seine Aussage im Verfahren gegen den Belasteten nicht wiederholen will, soll ihm die erlangte Strafmilderung im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens wieder entzogen werden können. Das ist mit den Grundprinzipien unseres Straf- und Strafprozessrechts nicht vereinbar. Eine solche Regelung würde gerade das Gegenteil des Gewollten erreichen. Faktisch zwingen Sie damit den Kronzeugen, an einer einmal gemachten falschen Angabe auf Gedeih und Verderb festzuhalten. Einem solchen „Kronzeugen“ wird man dann auch nur schwer glauben, wenn er in einem weiteren Prozess gegen diejenigen aussagen soll, die er als Kronzeuge zuvor belastet hat.

Das geltende Recht gestattet eine **Rechtskraftdurchbrechung zu Ungunsten des Täters** bewusst **nur in einem sehr engen Umfang**, zu dem allein das Vorliegen neuer Tatsachen – hier: die Falschaussage – nicht gehört. Das hat gute Gründe. Die 2005 vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführte Sachverständigenanhörung hat unsere Bedenken bestätigt.

Meine Damen und Herren, trotz meiner eher kritischen Anmerkungen zu den von Ihnen aufgeworfenen drei Einzelfragen will ich am Ende nochmals die zwischen uns offenbar bestehende grundsätzliche Übereinstimmung zu diesem Vorhaben hervorheben. Ich bin daher zuversichtlich, dass wir es erfolgreich abschließen können. – Vielen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Emilia Müller:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des GmbH-Rechts** und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) (Drucksache 354/07)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Eine Reform unseres GmbH-Rechts ist überfällig.

Unsere Unternehmen brauchen für ihre Organisation geeignete Unternehmensformen. Die Globalisierung hat auch hier Einzug gehalten. Unser Gesellschaftsrecht steht im Wettbewerb mit ausländischen Gesellschaftsformen – nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des EuGH. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die englische Limited. Diese Rechtsform hat inzwischen offensichtlich hohe Anziehungskraft auf viele Unternehmen.

(B) Unser **deutsches Erfolgsmodell** ist die **GmbH**. Sie ist die erfolgreichste Unternehmensrechtsform in der Bundesrepublik. Davon zeugt allein die Zahl von rund 1 Million Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wir müssen sie **fit machen für den Wettbewerb mit internationalen Gesellschaftsformen**. Mit ihr haben unsere Unternehmen eine vertraute Rechtsform in vertrauter Rechtssprache. Wir müssen deshalb mit ihr die Möglichkeit schaffen, dass unsere Unternehmen nicht in ausländische Rechtsformen ausweichen, deren Klippen nicht immer übersehbar sind.

Wir begrüßen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen.

Insbesondere befürworten wir die Absicht, das **Mindeststammkapital** der GmbH von 25 000 auf **10 000 Euro abzusenken**. Dies wird es Existenzgründern erleichtern, den Weg in die Selbstständigkeit zu gehen. Gerade im modernen Dienstleistungssektor ist oft nur wenig Gesellschaftskapital erforderlich. Eine Rechtsform wie die GmbH macht für den Existenzgründer das Geschäftsrisiko überschaubar.

Wir befürworten die sogenannte **haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft**. Existenzgrün-

(C) der, die auch ein Kapital von 10 000 Euro zu Beginn ihrer Selbstständigkeit nicht benötigen, können so mit wenigen Mitteln beginnen, ihre geschäftlichen Ideen umzusetzen. Durch den vorgeschriebenen Rechtsformzusatz ist es Gläubigern deutlich, dass sie es mit einem Geschäftspartner mit wenig Haftungs-kapital zu tun haben. Auch ihre Interessen sind damit geschützt; die Geschäftspartner können sich darauf einstellen. Diese **neue Variante der GmbH** wird unsere Existenzgründer vom Gang in eine ausländische Rechtsform wie die Limited und in eine fremde Rechtsordnung abhalten können. Wir sollten es deshalb wagen, ihnen eine solche „GmbH light“ anzubieten.

Meine Damen, meine Herren, wir meinen, dass die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft die Absenkung des Mindeststammkapitals der normalen GmbH nicht überflüssig macht. Kleinunternehmer mit einem Stammkapital von 10 000 Euro können sich damit unproblematisch von der „GmbH light“ abgrenzen und bereits in der Firmierung auf ihre höhere Solidität hinweisen. Wir sollten unseren **Unternehmen beide Möglichkeiten zur Verfügung stellen**. So wird ein hohes Maß an Flexibilität der Unternehmensform erreicht. Das gilt gleichermaßen für die beabsichtigte Einführung von Mustersatzungen.

Zu Recht werden **Verfahrenserleichterungen für die Eintragung in das Handelsregister vorgesehen**. Wir halten es für richtig, dass nunmehr im Eintragungsverfahren auf die Vorlage behördlicher Genehmigungen verzichtet wird. Damit wird ein wesentlicher Grund für Eintragungsverzögerungen, die es in der Vergangenheit oft gegeben hat, beseitigt.

(D) Auch die weitere Zielrichtung des Entwurfs, die Bekämpfung von Missständen und Missbräuchen bei der GmbH, unterstützen wir. Der Vorschlag einer künftig in das Register **einzutragenden Geschäftsanschrift**, an die zugestellt werden kann, wird die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften erleichtern und den Geschäftspartnern Zeit und Geld sparen.

Die vorgesehenen erweiterten Ausschlussgründe für die Tätigkeit als **Geschäftsführer** werden die persönliche Integrität und Seriosität des Geschäftsführers erhöhen und das Vertrauen der Geschäftspartner stärken. Dies dient dem Ansehen dieser Gesellschaftsform.

Meine Damen, meine Herren, auch wenn der Gesetzentwurf – das zeigen die vielen Empfehlungen der Ausschüsse – an der einen oder anderen Stelle noch als verbesserungswürdig oder verbesserungsfähig erachtet werden kann, im Kern sind wir davon überzeugt, dass das Gesetzesvorhaben unser Gesellschaftsrecht weiter voranbringen und es damit zukunftsfähiger gegenüber ausländischen Gesellschaftsformen machen kann. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Nächste Wortmeldung: Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

(A) **Prof. Dr. Angela Kolb** (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Dank gilt zunächst der Bundesjustizministerin, die dieses nicht ganz einfache Thema aufgegriffen hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen ist eine umfassende Reform des GmbH-Gesetzes gelungen, die zahlreiche Anregungen aus Praxis und Wissenschaft aufgegriffen hat.

Ein Kernanliegen des Reformvorhabens, das, wie ich an dieser Stelle betonen möchte, auch von den Ländern uneingeschränkt unterstützt wird, ist es, **Unternehmensgründungen zu erleichtern** und zu beschleunigen. Nur so kann die GmbH **mit ausländischen Rechtsformen** wie der heute schon erwähnten Limited in Zukunft **konkurrieren**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich einen Punkt ansprechen, der für die Praxis insbesondere in den Ländern, die das Gesetz umsetzen müssen, von großer Bedeutung ist!

Nach dem Gesetzentwurf soll für sogenannte unproblematische GmbH-Standardgründungen mit bis zu drei Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben sein, die GmbH mit Hilfe einer dem Gesetz beigegebenen **Mustersatzung** zu gründen. Frau Kollegin Zypries hat am 23. Mai 2007 im Bundestag hierzu ausgeführt, es solle künftig eine im Gesetz verankerte Mustersatzung geben. Jeder potenzielle Unternehmer könne diese fotokopieren, seine Daten eintragen und müsse dann nur noch die Unterschriften beglaubigen lassen. Es bedürfe keiner generellen Beratung und Beurkundung durch einen Notar mehr.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, so sehr ich das Ziel einer raschen Gründung von GmbHs unterstütze, dem vorgeschlagenen Weg kann ich nicht zustimmen. Es ist **nur vordergründig eine Form von Deregulierung** oder Bürokratieabbau, wenn bis zu drei Personen durch das Fotokopieren eines Blattes Papier, das Einsetzen weniger Worte und das Ankreuzen einiger Passagen eine Kapitalgesellschaft mit all ihren Rechtsfolgen gründen können, ohne unter Umständen die notwendige Kenntnis davon zu haben, was auf sie zukommt. Es gilt nicht nur die Akteure einer GmbH vor den Folgen sachwidrigen Handelns zu schützen, sondern auch die Rechtsgemeinschaft vor den Folgen übereilten Handelns zu bewahren.

Es gilt aber die **Reputation der GmbH zu erhalten**, die sich seit mehr als 100 Jahren als Teil des Wirtschaftslebens bewährt hat und auch zukünftig im Wettbewerb mit anderen Gesellschaftsformen ihr Ansehen beibehalten soll.

Und – das möchte ich aus Ländersicht sagen – es geht nicht zuletzt darum, die Vorteile des elektronischen Handelsregisters und der elektronischen Anmeldung nicht dadurch zunichte zu machen, dass künftig in erheblichem Maße wieder schriftliche Unterlagen beim Register eingereicht werden, obwohl es dort eine elektronische Aktenführung gibt.

(C) Wer einen Vorschlag kritisiert, handelt nur dann redlich, wenn er eine **Alternative** aufzeigen kann. Diese **liegt** meines Erachtens **in** einem **auf** die **Unternehmergesellschaft beschränkten vereinfachten Gründungsverfahren durch ein notariell beurkundetes Gründungsprotokoll**. Es handelt sich dabei um eine echte Verfahrensverschlingung für eine Gesellschaftsform, die vornehmlich Existenzgründern angeboten werden sollte.

Anstatt, wie vorgeschlagen, in eine Mustersatzung eingetragen zu werden, **sollen die individuell ausgehandelten Vertragsbestandteile**, wie die Firma, der Sitz, die Höhe und die Aufteilung des Stammkapitals sowie der Unternehmensgegenstand, **in** das zu beurkundende **Gründungsprotokoll eingetragen werden**. Darin sollen dann nur noch die Personalien der Gründer und der Hinweis des Notars zur Aufbringung bzw. Erhaltung des Stammkapitals enthalten sein, so dass der Umfang von einer Seite bis anderthalb Seiten nicht überschritten wird. Gleichzeitig wird die Bestellung des Geschäftsführers ohne die Notwendigkeit eines gesonderten Beschlusses in das Gründungsprotokoll eingefügt. Damit sind aus Ländersicht wesentliche **Vorteile** verbunden.

Die Auswahl einer zulässigen Firma – in der Praxis für den juristischen Laien mit zum Teil kaum lösba- ren Problemen behaftet – ist bei einer notariellen Beratung im Gegensatz zur bloßen Beglaubigung der Unterschrift gewährleistet. Auch bleibt der Notar zum Vollzug der Gründung, und zwar auf elektronischem Weg, vollumfänglich verpflichtet. Die **Beratung** des Gesellschaftsgründers oder der Gesellschaftsgründer durch den beurkundenden Notar ist ebenso sichergestellt wie die **Aufklärung** über die aus der Gründung erwachsenden umfangreichen Pflichten, insbesondere über die Pflichten bei der Kapitalaufbringung und -erhaltung. Dass aus der Beurkundung die **Anzeigepflicht des Notars gegenüber der Finanzbehörde** erwächst, sei nur am Rande bemerkt.

(D) Eine über die Beurkundungspflicht der GmbH-Gründung verbindlich normierte notarielle Beratung stellt keine Überregulierung oder Bürokratie dar, die der raschen und unkomplizierten Gründung einer GmbH entgegensteht. Vielmehr ist sie notwendig, um der Gesellschaft und ihrem Gründer zu Beginn eines rechtlich nicht unkomplizierten Weges in das Wirtschaftsleben den besten Start zu ermöglichen und gleichzeitig die **Interessen der Allgemeinheit zu wahren**.

Niemandem ist damit gedient, wenn unerfahrene Gesellschafter durch eine unbedachte Wahl der Firma Konflikte heraufbeschwören und das Registergericht in einer Vielzahl von Fällen zu Zwischenverfügungen veranlassen. Die Eintragung der Gesellschaft wird durch die Vermeidung solcher Gründungsfehler beschleunigt, und zwar auf äußerst kostengünstige Art und Weise.

Ergänzend darf ich auf § 34 GmbH-Gesetz hinweisen, der die **Einziehung von Geschäftsanteilen** regelt. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist. Hierzu **findet sich in**

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) der vorgesehenen **Mustersatzung keine Entsprechung**. In der gesellschaftsrechtlichen Realität spielt aber die mögliche Amortisation eine große Rolle. Wie sonst sollen zerstrittene Gesellschafter unter Erhalt der Gesellschaft auseinanderkommen?

Ich räume ein, dass nach dem Verständnis des Regierungsentwurfs jeder Gründer selbst entscheiden kann, ob er das Muster verwendet oder nicht. Jedoch sollte man Existenzgründern, die in dieser Phase sehr viele Dinge zu bedenken haben, hinsichtlich des in § 5a Abs. 1a des Entwurfs des GmbH-Gesetzes vorgesehenen vereinfachten Verfahrens die notwendige Beratung und Aufklärung zuteil werden lassen. Ich kann das jedem Existenzgründer nur empfehlen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine verehrten Damen und Herren! Ich hatte mir schon das Copyright von Herrn Professor Reinhart geholt und wollte meine Rede zu Protokoll geben. Sie gestatten, dass ich dennoch ein paar Worte sage. – Vielen Dank, dass wir uns einig sind!

Zunächst möchte ich mich bei den Damen und Herren Justizministerinnen und Justizministern bedanken, die vor etwas mehr als fünf Jahren angeregt haben, die Reformbedürftigkeit der GmbH zu prüfen. Dabei ging es zunächst einmal um ein gewisses Unbehagen hinsichtlich der GmbH in der Krise, der Missbrauchsfälle am Ende des „Lebens“ der GmbH und vor allen Dingen der sogenannten Bestattungsfälle.

Wir haben diese Prüfbitte aufgegriffen und Wissenschaft und Praxis eingehend beteiligt. Bald hat sich herausgestellt, dass eine Überarbeitung des GmbH-Rechts mehr umfassen musste als nur die Bekämpfung des Missbrauchs. Wir mussten **Antworten auf den europäischen Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsformen finden:** Stichwort „Limited“. Gott sei Dank hat die Limited mittlerweile nicht mehr die Attraktivität, die sie noch im vergangenen Jahr zu haben schienen. Nichtsdestoweniger muss die Modernisierung des GmbH-Rechts auf der Tagesordnung bleiben.

Diese beiden inhaltlichen Schwerpunkte finden sich im Titel des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen wieder.

Bisher hatte das GmbH-Gesetz 87 Paragraphen, jetzt sind es noch 85.

(Heiterkeit)

– Wieso bringt das Unruhe in Ihre Reihen?

Der Artikel 1 des MoMiG zum GmbH-Gesetz umfasst allein 51 Änderungsnummern. Das Gesetz wurde in weiten Teilen neu geschrieben. Allerdings

ist der bewährte Kern erhalten geblieben. Gleichwohl gibt es einige erhebliche Neuerungen.

Die großen zentralen Punkte der GmbH-Reform sind in Ihren Ausschüssen nicht in Frage gestellt worden. Dafür bedanke ich mich.

Es geht dabei um die **Reform der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltungsvorschriften** einschließlich der **Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts** und der **Subordination von Gesellschafterforderungen in der Insolvenz**.

Es geht um die **Freigabe der Wahl des Verwaltungssitzes**, also im Ergebnis um die Aufgabe der bisherigen Sitztheorie und die Einführung der Gründungstheorie in Deutschland.

Es geht natürlich auch um **Maßnahmen der Missbrauchsbekämpfung** und der Bekämpfung sogenannter Unternehmensbestattungen. Hierbei handelt es sich z. B. um Zustellungserleichterungen und um die Inpflichtnahme von Gesellschaftern, wenn die Gesellschaft führungslos ist.

In allen diesen wichtigen und zentralen Punkten herrscht große Einigkeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat. Auch die **Einführung des gutgläubigen Erwerbs von Gesellschaftsanteilen** wird im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Hierfür erwarte ich übrigens ein Lob der Bundesnotarkammer; denn sie profitiert davon. Später werde ich einen Tadel aussprechen. Allerdings halte ich den im Plenum nachgereichten Antrag Bayerns für unbegründet.

Sehr interessant – vor allem wegen eines Widerspruchs – sind die Empfehlungen Ihrer Ausschüsse in einem zentralen Punkt, den sowohl Herr Professor Reinhart als auch Frau Professor Kolb angesprochen haben, nämlich der Mustersatzung.

So lautet die **Empfehlung des Rechtsausschusses** des Bundesrates, diese Mustersatzung für Standardgründungen wieder zu streichen und dafür eine Art vereinfachter Beurkundung, ein sogenanntes **Gründungsprotokoll, vorzusehen**. Genau dies hat uns auch die Bundesnotarkammer vorgeschlagen. Als Sie soeben vorgetragen haben, Frau Professor Kolb, habe ich mich an die Worte des Präsidenten der Bundesnotarkammer erinnert. Aus dem **Wirtschaftsausschuss** des Bundesrates kommt hingegen der Wunsch, die notarielle Beurkundung ganz abzuschaffen.

Wie Sie wissen, wird in unserem Entwurf des MoMiG eine **vermittelnde Lösung** vorgeschlagen. Wir sind nicht so weit gegangen, die notarielle Beurkundung der Gründungssatzung generell aufzugeben, sondern haben einen – schon mehrfach angesprochenen – Mustergesellschaftsvertrag vorgesehen, der beurkundungsfrei abgeschlossen werden kann. Allerdings fordern wir die **öffentliche Beglaubigung der Unterschriften** der Gesellschafter ein, weil dies die **rechtssichere Identifizierung der Gesellschafter** garantiert. Damit stellen wir nicht auf ein kopiertes Stück Papier, sondern auf einen echten Rechtsakt ab.

Meine Damen und Herren, wenn wir im europäischen Wettbewerb bestehen wollen, müssen wir alte

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

- (A) Zöpfe abschneiden und auch bereit sein, unbürokratische und rasche Lösungen für die Gründung einer Gesellschaft anzubieten. Das sollten auch die Notare verstehen, die mit dieser Regelung übrigens gar nicht schlecht fahren, wenn Sie bedenken, was die Beglaubigung einer Unterschrift und was die Beurkundung eines Vertrages kostet.

Meines Erachtens haben wir es im MoMiG-Entwurf geschafft, die **GmbH** zumindest **in einfachen Standardfällen europafest** zu machen und im Wettbewerb mit der Limited einen deutlichen Punkt zu setzen. Ich bin der festen Überzeugung, dass mit dem MoMiG und mit der zuletzt noch eingeführten Variante, der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, die Sie ebenfalls angesprochen haben, die **Diskussion über die Limited in Deutschland** sehr **abgekühlt** ist.

Herr Professor Reinhart, ich werde Herrn Kollegen **G e h b**, dem wir das zu verdanken haben, nachher Ihr Lob übermitteln. Darüber wird er sich sicherlich freuen.

Es ist gut, dass Sie den Gedanken der **Unternehmergesellschaft** nicht in Frage stellen. Sie ist ein **sinnvolles Vehikel für sehr kleine Existenzgründungen** und bietet zugleich die Chance, dass das Renommee der traditionellen GmbH keinen Schaden nimmt.

Einige waren der Auffassung, dass die GmbH nicht reformfähig sei und dass man deshalb als Antwort auf den Rechtsreformwettbewerb aus dem Ausland eine völlig neue Rechtsform in Deutschland neben die GmbH setzen müsse. Wir glauben dies nicht. Wir meinen, dass wir mit diesem Gesetz die GmbH reformieren können, dass wir Alternativen anbieten und dass wir in Europa ein gutes Stück weiterkommen – nicht nur in Bezug auf den Wettbewerb insgesamt, sondern auch was den Wettbewerb der Gesellschaftsformen betrifft. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Bayerns vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Hieraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2, 17 und 23.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Bayerns! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 34:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen** (Drucksache 364/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 364/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 10 und 11.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 30.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Betriebsstrukturerhebungen** und die **Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (Drucksache 323/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 323/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: Eine allgemeine Politik zur **Bekämpfung der Inter- netkriminalität** (Drucksache 377/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 377/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 40:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine **Europäische Kulturagenda** im Zeichen der Globalisierung – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 325/07)

(B) **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundeskanzleramt) gibt für Herrn Staatsminister Gloser (Auswärtiges Amt) eine **Erklärung zu Protokoll***.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Zur Abstimmung liegen Ihnen ein Länderantrag in Drucksache 325/1/07 vor, ein weiterer in Drucksache 325/2/07, dem das Land Baden-Württemberg beigetreten ist.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Landes- antrag in Drucksache 325/2/07. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über den Landes- antrag in Drucksache 325/1/07.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genom- men**.

Tagesordnungspunkt 41:

Verordnung zur Durchführung von **Vorschrif- ten des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygie- nerechts** (Drucksache 327/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Hessens vor.

Ich rufe zunächst diesen Antrag in Drucksache 327/2/07 auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Min- derheit.

Zu den Ausschussempfehlungen in Drucksache 327/1/07! Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entspre- chend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 42:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der **Blau- zungenkrankheit** (Drucksache 329/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses sowie ein Antrag Niedersach- sens vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 329/2/07. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 329/1/07.

Weiter mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entspre- chend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 48:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Arznei- mittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 338/07, zu Drucksache 338/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussemp- fehlungen in Drucksache 338/1/07 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie so- eben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir haben noch über die empfohlene Entschlie- ßung abzustimmen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlie ßung gefasst**.

*) Anlage 14

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A)

Tagesordnungspunkt 53:

Elfte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 359/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich aus Drucksache 359/1/07 auf:

Ziffer 6! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 61:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (**AVV Lebensmittelhygiene** – AVV LmH) (Drucksache 361/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse sowie zwei Anträge Hessens vor.

(B)

Ich rufe zunächst den Antrag Hessens in Drucksache 361/2/07 auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ziffern 1 und 2 der Drucksache 361/1/07! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** entsprechend **zugestimmt**.

(C)

Wir haben noch über den Entschließungsantrag Hessens abzustimmen. Wer ist für den Antrag in Drucksache 361/3/07? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 67:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 438/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 68:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 439/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 21. September 2007, 9.30 Uhr. (D)

Bevor ich die Sitzung schließe, wünsche ich Ihnen allen erholsame Sommerferien.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.38 Uhr)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gründung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Durchführung einer gemeinsamen „Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme“

(Drucksache 333/07)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

(Drucksache 376/07)

Ausschusszuweisung: EU – A

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens „Initiative innovative Arzneimittel“

(Drucksache 331/07)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – G – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Nachtrag 834. Sitzung

Unter „**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**“ – Seite 198 A/C – sind einzufügen:

(B)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa: hin zu offener Innovation – Umsetzung der Lissabon Agenda –

(Drucksache 252/07)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 311/07)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 834. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006, mit dem dieses das geltende Erbschaftsteuerrecht für nicht verfassungsgemäß erklärt hat, hat zur Folge, dass nur noch bis 31. Dezember 2008 vorgenommene unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgegenständen der Erbschaft-/Schenkungssteuer unterliegen. Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich dazu, an der **Erbschaft-/Schenkungssteuer** festzuhalten. Ein Auslaufenlassen und damit die faktische Abschaffung dieser Steuer ist keine Option, und dies nicht nur wegen der Bedeutung ihres Aufkommens für den Staatshaushalt, sondern auch aus gesellschaftspolitischen Gründen. Die Erbschaft-/Schenkungssteuer soll im Umfang ihres bisherigen Aufkommens erhalten bleiben; strukturellen Steuererhöhungen erteilt die Bayerische Staatsregierung eine Absage.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Maßstab für die Bewertung – wenn der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für eine Erb-anfallsteuer, also für die Besteuerung des Zuwachses an Leistungsfähigkeit beim Erben, getroffen hat – der bei einer Veräußerung unter objektiven Bedingungen erzielbare Preis. Die dahin gehende Ausgestaltung der Bewertungsvorschriften ist zwingend und lässt keinen Raum für Alternativen. Die damit verbundene Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage – vor der Anwendung persönlicher Freibeträge – ist Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber dem Gesetzgeber die Möglichkeit zur Schaffung von Verschonungsregelungen eingeräumt, wenn hierfür ausreichende Gemeinwohlgründe vorliegen. Er muss dabei erkennbar den verfolgten Lenkungszweck gleichheitsgerecht ausgestalten und den Kreis der Begünstigten sachgerecht abgrenzen. Dieser gesetzgeberische Spielraum muss nach Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung ausgeschöpft werden.

Die höheren Wertansätze bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundvermögen dürfen nicht dazu führen, dass nahe Familienangehörige künftig beim Generationenübergang von üblichem Familienvermögen übermäßig mit Erbschaftsteuer belastet werden. Dies soll weitgehend durch Erhöhung der persönlichen Freibeträge bzw. einen niedrigeren Steuertarif ausgeglichen werden. Damit könnte auch in Zukunft das übliche Familienvermögen, insbesondere das Familieneigenheim, im engeren Familienkreis nahezu steuerfrei übertragen werden.

Die Erleichterung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer ist seit langem ein grundlegendes Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Am Grundkonzept des Abschmelzmodells, die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallende Erbschaft-/Schenkungssteuer zunächst zu stunden und für

jedes Jahr der Betriebsfortführung ein Zehntel des Stundungsbetrags zu erlassen, wird unabhängig von der Neuregelung der Bewertungsvorschriften festgehalten. Notwendige Anpassungen im Hinblick auf die neue Bewertungsmethode für Betriebsvermögen sind noch vorzunehmen. Diese sollten machbar und bei gutem Willen aller Beteiligten realisierbar sein. Derzeit liegt kein anderes adäquates Entlastungsmodell für die Unternehmensnachfolge vor. Deshalb besteht kein Grund, die gesetzgeberische Umsetzung des bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge noch weiter hinauszuschieben. Im Interesse der Unternehmen, die sich auf die Einführung des Abschmelzmodells eingestellt haben, muss das Gesetzgebungsverfahren jetzt unverzüglich weitergeführt werden.

Einen wesentlichen Punkt gerade für die Kulturlandschaft in Deutschland stellt die künftige erb-schaftsteuerliche Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dar. Sie muss sich an den sektorspezifischen örtlichen Marktverhältnissen orientieren. Einen nach Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung geeigneten Ausgangswert stellen die Landpachtpreise dar, deren kapitalisierte Beträge den Wert des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs für den Fall der Betriebsfortführung – und nur unter dieser Prämisse kann die Bewertung sachgerecht erfolgen – richtig abbilden. Eine Bewertung auf der Grundlage von Bodenrichtwerten – unabhängig davon, dass die notwendige Anzahl von Veräußerungsfällen in weiten Teilen Deutschlands für deren Ermittlung nicht vorliegt – lehnt die Bayerische Staatsregierung strikt ab. Die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf gerade im Hinblick auf die sich ändernden Markt- und Rahmenbedingungen wegen ihrer umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung nicht gefährdet werden.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen gibt den folgenden Antrag zu Protokoll:

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

zu Punkt 1 der 835. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2007

Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Zu Artikel 12a (Änderung des Investitionszulagengesetzes)

Der Freistaat Sachsen begrüßt grundsätzlich die Unternehmensteuerreform und die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verbundene Stärkung

(C)

(D)

- (A) der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Der Freistaat Sachsen ist der Auffassung, dass bei Steuerrechtsänderungen vermehrt dem Gedanken des Bürokratieabbaus Rechnung getragen werden sollte. Fortschritte im Bürokratieabbau dienen nach Auffassung des Freistaats Sachsen ebenfalls dem Ziel einer attraktiven Standortpolitik. In diesem Zusammenhang verträgt es sich nicht, dass in das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eine Regelung Eingang gefunden hat, die für das Investitionszulagengesetz und für das Einkommensteuergesetz unterschiedliche wertmäßige Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter festlegt. Ostdeutschen Betrieben, aber auch westdeutschen Betrieben, die in ostdeutsche Betriebsstätten investieren, wird so zusätzlicher Bürokratieaufwand zugemutet, der von der Sache her ungerechtfertigt ist und dessen Vermeidung für die öffentlichen Haushalte nur zu geringfügigen Steuermindereinnahmen geführt hätte.

Der Freistaat Sachsen erkennt an, dass sich steuerliche Neuregelungen auch an den europarechtlichen Anforderungen messen lassen müssen. Er ist allerdings der Auffassung, dass auch mit einer Übergangslösung möglichen europarechtlichen Bedenken hätte begegnet werden können. Er lehnt deshalb die Sonderregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter im Investitionszulagengesetz (Art. 12a) ab.

Anlage 3

(B)

Erklärung

von Minister **Dr. Ralf Stegner**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein sieht einen engen Zusammenhang zwischen der **Unternehmensteuerreform** und der Reform der Erbschaftsteuer. Beide Vorhaben der Bundesregierung tragenden großen Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD dienen dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu bekämpfen und die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Erbschaftsteuer ist als Ergänzung zur Einkommensteuer richtig; denn sie knüpft auch an den Zuwachs von Leistungsfähigkeit des Erben an. Sie ist bundeseinheitlich zu regeln.

Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, an einer Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland festzuhalten.

Schleswig-Holstein unterstützt den Bundestag in dem Bestreben, rechtzeitig innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist einen Gesetzentwurf für ein Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu verabschieden, der die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 umsetzt.

Die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld soll unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reduziert werden und nach zehn Jahren der Unternehmensfortführung entfallen – im Sinne des vom Bundeskabinett bereits beschlossenen Gesetzentwurfs.

Vermögensübertragungen in einem gewissen Umfang insbesondere auf Ehegatten und Kinder, wie die Übertragung des privat genutzten Wohneigentums, sollen weitgehend steuerfrei bleiben.

Hohe Vermögensübertragungen müssen entsprechend der Leistungsfähigkeit zum Steueraufkommen beitragen.

Die Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts soll auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mindestens das gegenwärtige Steueraufkommen der Länder sicherstellen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Gerhard Stratthaus**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Bereits im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Baden-Württemberg voll und ganz hinter der vorgelegten **Unternehmensteuerreform 2008** steht. Hieran hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

International wettbewerbsfähige Unternehmensteuern

Das Hauptziel der Reform, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Deutschland zu stärken, indem die Unternehmensteuersätze auf ein mittleres internationales Niveau gesenkt werden, ist und bleibt richtig. Die Belastung der thesaurierten Gewinne der Kapitalgesellschaften von derzeit fast 39 % wird zu Recht auf weniger als 30 % abgesenkt.

Thesaurierungsbegünstigung

Auch die Personengesellschaften im internationalen Wettbewerb haben von der Reform Vorteile. Die neue Thesaurierungsbegünstigung senkt ihre Steuerbelastung. Es besteht die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne derselben niedrigen Belastung zu unterwerfen wie bei den Kapitalgesellschaften. Dadurch wird die Rechtsformneutralität jedenfalls im Sinne einer Belastungsneutralität deutlich verbessert.

Verbesserungen für kleine und mittlere Unternehmen

Auch die Sonder- und Ansparabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen wird nachhaltig verbessert. Dies ist wichtig, da diese Unternehmen durch einzelne Gegenfinanzierungsmaßnahmen,

(C)

(D)

- (A) etwa die Streichung der degressiven Abschreibung, belastet werden, ohne von der Absenkung der The-saurierungsbelastung zu profitieren.

Entlastungsvolumen von 5 Milliarden Euro

Die Beschränkung der Entlastung durch die Re-form auf rund 5 Milliarden Euro jährlich halte ich mit Blick auf die Haushaltslage nach wie vor für richtig. Dies bedeutet aber zugleich, dass die bei der Unter-nehmensteuerreform vorgesehenen Gegenfinanzie-rungsmaßnahmen dem Grunde und der Höhe nach unerlässlich sind.

Verbesserungen durch den Bundestag

Ich begrüße es ausdrücklich, dass der Bundestag viele Verbesserungsvorschläge des Bundesrates noch aufgegriffen hat. Beispielfhaft sind zu nennen:

- die weiteren Verbesserungen bei dem die Anspar-abschreibung ersetzenden Investitionsabzugsbe-trag,
- die Erhöhung der Grenze für den Sofortabzug bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern auf nun-mehr 150 Euro,
- der Verzicht auf die Hinzurechnung von Skonti bei der Gewerbesteuer,
- die Einbeziehung der Abschreibungen in die Be-messungsgrundlage der Zinsschranke.

Entschließungsantrag

Unbestritten betreten wir mit verschiedenen Än-derungen im Bereich der Gegenfinanzierungsmaß-nahmen Neuland. Daher sind die Auswirkungen die-ser Maßnahmen auf die Unternehmen derzeit noch nicht vollständig absehbar.

- (B)

Wir haben deshalb einen Entschließungsantrag vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, diese Auswirkungen zu überprüfen. Im Einzelnen geht es dabei um Folgendes:

Zinsschranke

Mit der Zinsschranke wird in Deutschland eine Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen eingeführt, die in ihrer konkreten Ausgestaltung im internatio-nalen Vergleich einmalig ist. Zwar kennen auch an-dere Staaten vergleichbare Regelungen. Diese be-schränken sich aber regelmäßig auf Fälle der Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Wir müssen des-halb darauf achten, dass der Standort Deutschland durch unsere Regelung zur Zinsschranke nicht ins Hintertreffen gerät.

Finanzierungskosten und Finanzierungsan-teile

Die jetzt vorgesehene Hinzurechnung von Finan-zierungskosten und Finanzierungsanteilen bei der Gewerbesteuer birgt die Gefahr, dass einzelne Bran-chen und Fallkonstellationen hiervon besonders ge-troffen werden können. Dies gilt in erster Linie für solche Unternehmen, deren Geschäftszweck in der Überlassung von Wirtschaftsgütern besteht, bei-spielsweise für Leasinggesellschaften. Hier kann es zu Mehrfachbelastungen kommen.

- (C) Nehmen Sie z. B. den Fall der Betriebsaufspaltung, bei dem ein Besitzunternehmen Grundstücke an eine Betriebsgesellschaft überlässt: In diesen Fällen wird künftig zum einen die Pacht beim Besitzunterneh-men besteuert. Zum anderen wird zusätzlich der hierin enthaltene Finanzierungsanteil von immerhin 75 % bei der Betriebsgesellschaft im Wege der 25%igen Hinzurechnung der Gewerbesteuer unter-worfen.

Besonders tragisch wird der Fall dann, wenn die überlassenen Grundstücke fremdfinanziert sind und daher beim Besitzunternehmen auch noch die Schuldzinsen der Hinzurechnung bei der Gewerbe-steuer unterliegen. Auch hier müssen wir die Ent-wicklung im Auge behalten, um erforderlichenfalls später Korrekturen vorzunehmen.

Evaluierung notwendig

Um es klarzustellen: Es geht mir nicht darum, die Bundesregierung auf konkrete Änderungen festzule-gen. Ziel unseres Entschließungsantrags ist es viel-mehr, die Auswirkungen der genannten Maßnahmen auf die Unternehmen in ein paar Jahren zu überprü-fen, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Funktionsverlagerungen

Etwas anders verhält es sich bei den neuen Rege-lungen im Außensteuerrecht zu den sogenannten Funktionsverlagerungen. Hier ist das Gesetz noch re-lativ unbestimmt. Daher ist eine Präzisierung in der vorgesehenen Rechtsverordnung unerlässlich. Vor al-lem muss dabei darauf geachtet werden, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird. Wenn die Regelungen zur Funktionsverlagerung dem For-schungs- und Entwicklungsstandort Deutschland schaden würden, dann stünde dies im Widerspruch zum Ziel der Stärkung der internationalen Wettbe-werbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Mantelkauf

Die Mantelkaufregelung, die beim Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zum vollen oder teilweisen Verfall des Verlustabzugs führen kann, ist meines Erachtens bei den Sanierungsfällen und den Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften problema-tisch. Hier hat der Finanzausschuss des Bundestages schon deutliche Zeichen gesetzt. Er erwartet, dass für Sanierungsfälle sachgerechte Lösungen im Rahmen des sogenannten Sanierungserlasses angestrebt wer-den.

In Bezug auf die Wagniskapitalbeteiligungsgesell-schaften wurde eine Sonderregelung in den zwis-chenzeitlich vorliegenden Referentenentwurf zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungsgesell-schaften aufgenommen. Diese begrüße ich ausdrück-lich. Danach sollen die Verlustvorträge grundsätzlich erhalten bleiben, wenn die Wagniskapitalbeteili-gungsgesellschaft die Anteile an der Zielgesellschaft übernimmt oder an Dritte weiterveräußert. Dies er-leichtert es, die Finanzierung der Zielgesellschaft auf die Schultern mehrerer Kapitalgeber zu verteilen.

(C)

(D)

(A) Zusammenfassung

Lassen Sie mich nochmals betonen: Ziel unseres Entschließungsantrags ist es nicht, die Bundesregierung auf konkrete Änderungen an der Unternehmenssteuerreform festzulegen. Es geht uns vor allem darum, nach gewisser Zeit die Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf die Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Mit dieser Forderung nach einer Evaluierung einzelner Maßnahmen befinden wir uns in guter Gesellschaft mit dem Finanzausschuss des Bundestages.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Entschließungsantrag.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Michael Breuer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 69** der Tagesordnung

Seit wenigen Tagen ist die portugiesische Ratspräsidentschaft im Amt. Sie knüpft nahtlos an die Arbeit der deutschen Präsidentschaft an, und wir wünschen ihr eine glückliche Hand.

(B) In den nächsten sechs Monaten wird die institutionelle Zukunft der **Europäischen Union** genauso stark im Fokus stehen wie in den letzten Wochen der deutschen Präsidentschaft. Denn nun gilt es, die Beschlüsse des Juni-Gipfels zu den institutionellen Reformen umzusetzen und damit eines der ehrgeizigsten und wichtigsten Projekte europäischer Integration zu realisieren. An dieser Stelle sind sich Bund und Länder einig.

Die Dimension des Reformprozesses erfordert entschlossenes Handeln auf allen politischen Ebenen. Das trifft in besonderem Maße auf die regionale Ebene zu. Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag nehmen wir unsere Verantwortung wahr. Denn es waren gerade die deutschen Länder, die für eine Berücksichtigung der regionalen und kommunalen Anliegen im Verfassungsentwurf eingetreten sind. Deshalb weisen wir in unserem Entschließungsantrag ausdrücklich darauf hin:

- Subsidiaritätsfrühwarnsystem und Klagerecht,
- Stärkung des Ausschusses der Regionen,
- Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Kompetenzordnung und Festlegung der Kompetenzkategorien,
- Mitwirkung der deutschen Länder im EU-Ministerrat.

Dabei lassen wir uns von unserer gesamtstaatlichen Verantwortung und unserem Verständnis vom europäischen Föderalismus leiten.

(C) Die Ergebnisse des Europäischen Rates haben die Länder nachhaltig gestärkt. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat meines Erachtens alle wesentlichen Neuerungen des Verfassungsentwurfs hinsichtlich Struktur und Arbeitsweise der Europäischen Union gerettet. Der angestrebte neue Vertrag kann die aus unserer Sicht wichtigen Punkte auch ohne das Konzept einer Verfassung berücksichtigen.

Ich will nicht alle Einzelheiten des vom Europäischen Rat ausgehandelten Kompromisses beleuchten. Sie alle kennen sie genauso gut wie ich. Aber eine, wie ich finde, erfreuliche Neuerung, die deutlich über den Verfassungsentwurf hinausgeht, halte ich doch für erwähnenswert.

Der Entwurf des Mandats für die Regierungskonferenz sieht eine Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente mit einem gesteigerten Mehrwert vor. Die nationalen Parlamente und damit auch der Bundesrat sollen einen von sechs auf acht Wochen verlängerten Zeitraum für die Subsidiaritätsprüfung zur Verfügung gestellt bekommen.

Diese Regelung bedeutet vor allem für unsere heimischen Landtage Entspannung. Die bislang vorgegebene Sechs-Wochen-Frist war nicht realistisch. Allein die Sitzungs- und Beratungskalender der zu berücksichtigenden Institutionen ließen keinen zeitlichen Spielraum aufkommen. Wer sich wie wir in Nordrhein-Westfalen schon einmal an einem Testlauf für die Subsidiaritätskontrolle des Ausschusses der Regionen beteiligt hat, weiß aus eigener Erfahrung, was ich meine.

(D) Der Europäische Rat am 21. und 22. Juni 2007 hat Europa eine neue Chance eröffnet. Nun gilt es, den unter deutscher Ratspräsidentschaft abgestimmten Fahrplan bis 2009 umzusetzen. Auf die Regierungskonferenz zur Fortführung der EU-Vertragsreform kommen dabei hohe Erwartungen zu. Da ist es gut, dass die Länder durch kompetente Bundesratsvertreter an den Verhandlungen beteiligt sind.

Zum einen sind schwierige Verhandlungen in der Sache zu führen. Längst nicht alle von den Staats- und Regierungschefs ausgehandelten Kompromisse werden von den Beteiligten wirklich und nachhaltig akzeptiert. Die Korrekturwünsche von polnischer Regierungsseite vermittelten uns schon kurz nach dem Gipfel einen entsprechenden Eindruck.

Zum anderen ist die kommunikative Dimension des Reformprozesses zu berücksichtigen; denn am Ende kommt es auf die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger an. Sie müssen sich mit einer reformierten Europäischen Union identifizieren. Ansonsten droht uns ein Europa ohne Europäer.

Deshalb dürfen wir die Kommunikationsstrategie „Plan D“ (Demokratie, Dialog, Diskussion) der EU-Kommission auch künftig nicht aus den Augen verlieren. Sie verbessert den Meinungsaustausch zwischen Bürgern und EU-Organen, fördert den Dialog auch auf der lokalen Ebene und greift auf moderne Kommunikationsmittel wie Internet oder audiovisuelle Dienste zurück.

(A) Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Beschluss der Europaministerkonferenz vom 6./7. Juni 2007, die Kommunikationsarbeit der Kommission mit regionalen Maßnahmen der Länder und Regionen verbessern zu wollen.

Gemeinsam mit den kommunikationspolitischen Maßnahmen der EU-Kommission müssen wir dazu beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das rechtlich-institutionelle Gerüst der EU zu stärken.

Mit unserem heutigen Entschließungsantrag sind wir auf gutem Wege und setzen das richtige Zeichen. Wir setzen uns für eine handlungsfähige und zugleich bürgernahe Europäische Union ein, deren vertragliche Grundlage transparent ist und kein Ratifikationsverfahren fürchten muss.

Ich bin zuversichtlich, dass wir erfolgreich dazu beitragen, die Europäische Union bis zu den Europawahlen 2009 auf eine erneuerte tragfähige Grundlage zu stellen.

Anlage 6

Umdruck Nr. 6/2007

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 835. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

(B)

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 2

Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (**Gewebegesetz**) (Drucksache 385/07, zu Drucksache 385/07, Drucksache 385/1/07)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zum Schutz vor den **Gefahren des Passivrauchens** (Drucksache 386/07)

Punkt 4

Gesetz zu den **Internationalen Gesundheitsvorschriften** (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (Drucksache 427/07)

Punkt 9

Gesetz zur **Ablösung des Abfallverbringungs-gesetzes** und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 429/07)

Punkt 11

Zweites Gesetz zum **Abbau bürokratischer Hemmnisse** insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drucksache 392/07, zu Drucksache 392/07)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über **Politischen Dialog und Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits (Drucksache 395/07)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Georgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 397/07)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen (Drucksache 398/07)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

... Strafrechtsänderungsgesetz zur **Bekämpfung der Computerkriminalität** (... StrÄndG) (Drucksache 389/07)

Punkt 10

Gesetz zur **Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen** (Drucksache 391/07)

Punkt 12

Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (**Berufsaufsichtsreformgesetz** – BARefG) (Drucksache 393/07)

Punkt 13

Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die **Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen** und beigeordnetem Personal (Drucksache 394/07)

(C)

(D)

(A)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 396/07)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 26

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes** (Drucksache 355/07, Drucksache 355/1/07)

Punkt 28

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 357/07, Drucksache 357/1/07)

V.

(B) **Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 27

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Personalanpassungsgesetzes** (Drucksache 356/07)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. Oktober 1993 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale **Beförderung gefährlicher Güter** auf der Straße (ADR) (Drucksache 358/07)

VI.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 30

Bericht der Bundesregierung zu den **Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetzes** (KDVNeuRG) (Drucksache 328/07)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

stimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(C)

Punkt 31

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Europäischen Technologieinstituts** (Drucksache 827/06, Drucksache 425/07)

Punkt 32

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – **Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven** (Drucksache 251/07, Drucksache 251/1/07)

Punkt 33

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Finanzdienstleistungen für Privatkunden** im Binnenmarkt (Drucksache 306/07, Drucksache 306/1/07)

Punkt 35

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Europäische Raumfahrtspolitik** (Drucksache 295/07, Drucksache 295/1/07)

Punkt 36

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine aktualisierte Liste der **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine Region** (Drucksache 367/07, Drucksache 367/1/07)

(D)

Punkt 38

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vorschläge zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten **Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie** in der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 312/07, Drucksache 312/1/07)

Punkt 44

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die **Vesikuläre Schweinekrankheit** (Drucksache 336/07, Drucksache 336/1/07)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der **Anbaumaterialverordnung** (Drucksache 337/07, Drucksache 337/1/07)

(A)

Punkt 47

Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des **Gräbergesetzes** für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Gräb-PauschV 2006/2007) (Drucksache 368/07, Drucksache 368/1/07)

Punkt 62

Neunzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** – DA – (19. DA-ÄndVwV) (Drucksache 362/07, Drucksache 362/1/07)

VIII.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 46**

Zwölfte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei **Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 339/07)

Punkt 49

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (19. PStÄndV) (Drucksache 366/07)

(B)

Punkt 50

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Passdaten sowie zur Änderung der Zweiten **Bundsmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 372/07)

Punkt 51

Verordnung zur **Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 373/07)

Punkt 52

Dritte Verordnung zur Änderung der **Schadstoff-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 340/07)

Punkt 54

Dritte Verordnung zur Änderung der **Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung** (Drucksache 360/07)

Punkt 55

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 341/07)

Punkt 56

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirks-

verbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 342/07)

(C)

Punkt 57

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 343/07)

Punkt 58

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 344/07)

Punkt 59

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 345/07)

Punkt 60

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar, mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 346/07)

(D)

Punkt 63

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Personenbeförderungsgesetz** (Drucksache 363/07)

IX.**Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:****Punkt 64**

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 421/07, Drucksache 421/1/07)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 65

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 413/07)

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Voranstellen möchte ich, dass ich es begrüße, dass die von Herrn Bundesfinanzminister zugesagte Kompensation der ursprünglich vorgesehenen Kürzungen um insgesamt 500 Millionen Euro mit dieser Regelung umgesetzt und ab dem Haushaltsjahr 2009 wieder eine Dynamisierung vorgenommen werden soll.

Allerdings gibt es in dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zwei Punkte, die in dieser Fassung nicht mitgetragen werden können und zu denen deshalb Änderungsanträge in die 579. Sitzung des Verkehrsausschusses eingebracht worden sind. Mein Kollege Daehre hat diese Änderungsanträge im Verkehrsausschuss auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Verkehrsministerkonferenz eingebracht, da sie die einheitliche Auffassung seiner Amtskollegin und seiner Amtskollegen in den übrigen Bundesländern widerspiegeln.

Der erste Änderungsantrag bezieht sich auf die beabsichtigte Festschreibung des Revisionszeitpunktes auf das Jahr 2014 mit Wirkung ab dem Jahr 2015.

(B) Alle Länder haben derzeit Kürzungen bei den Regionalisierungsmitteln in erheblichem Umfang zu verkraften. Dies ist nicht ohne erhebliche Einschnitte in den Öffentlichen Personennahverkehr umzusetzen. Im Land Sachsen-Anhalt mussten die Kürzungen im Haushaltsjahr 2007 überwiegend durch Landesmittel ausgeglichen werden, da ein kurzfristiger Eingriff in die bestehenden Verkehrsverträge nicht möglich war. Ab dem Haushaltsjahr 2008 kommt es teilweise in erheblichem Umfang zu Abbestellungen und Ausdünnungen von Nahverkehrsleistungen im Schienenverkehr. Weitere Einsparungen konnten nur erzielt werden, indem Kürzungen bei den Investitionen sowie bei den Zuwendungen für den straßengebundenen ÖPNV vorgenommen wurden. Wir haben diese Einschnitte umgesetzt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, dass jetzt weitere für die Länder nachteilige Aspekte Eingang in das Gesetz finden sollen.

Gerade um durch die regelmäßig erzielten günstigeren Angebotspreise die vorgenommenen Kürzungen teilweise auszugleichen, werden wir in den nächsten Jahren weitere Nahverkehrsleistungen aus-schreiben. Dadurch entsteht aber eine Situation ver-schieden langer sich überschneidender Vertragslaufzeiten. Hier führt ein früher Revisionszeitpunkt zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten.

Mit Blick auf die Planungssicherheit im Nahver-kehrsbereich wäre es klar vorzugswürdig, gar keine Revision vorzusehen. Wir haben uns gemeinsam mit den übrigen Bundesländern jedoch grundsätzlich be-reiterklärt, eine Revision im Jahr 2019 mit Wirkung für 2020 zu akzeptieren. Nur ein möglichst später

(C) Revisionszeitpunkt kann die für die Länder dringend erforderliche Planungssicherheit schaffen.

Eine Revision im Jahr 2019 stellt auch Parallelität zum Entflechtungsgesetz her und würde sich sinnvoll an die im Jahr 2019 stattfindende grundsätzliche Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern, nach dem Auslaufen des So-lidarpaktes, einbinden lassen.

Der zweite Änderungsantrag betrifft die Einfüh-rung einer Berichtspflicht, die zu einem erheblichen Zuwachs an Verwaltungsaufwand führt, ohne dass erkennbar wird, welche Vorteile sich für den Bund daraus ergeben könnten.

Zu Beginn der Diskussion stand die Frage über eine angebliche Zweckentfremdung der Regiona-lisierungsmittel im Mittelpunkt. Dem sind alle Bun-desländer mit freiwilligen Verwendungsnachweisen sowohl für die zurückliegenden Jahre 2002 bis 2005 als auch für die Planungen 2006 bis 2010 entgegen-getreten und haben belegt, dass die Mittel gesetz-eskonform insbesondere für den Schienenperson-enahverkehr eingesetzt wurden. Dieser Aspekt hat danach in der Debatte keine Rolle mehr gespielt. Es ist daher erstaunlich, wieso nunmehr eine gesetzliche Darlegungspflicht eingeführt werden sollte.

(D) Im Unterschied zum Entflechtungsgesetz haben die Länder einen Anspruch auf die Regionalisie-rungsmittel – im Gegenzug für die Übernahme der Aufgabenverantwortung für den Schienenperson-enahverkehr. Das **Regionalisierungsgesetz** enthält, anders als etwa das Entflechtungsgesetz, keine kon-kreten Vorgaben zur Verwendung. Es stellt sich also die Frage, was genau Gegenstand der Überprüfung durch den Bund sein sollte – zumal bereits eine Prü-fung durch die Landesrechnungshöfe stattfindet.

Unklar ist auch, welcher Zweck mit der Überprü-fung verfolgt wird. Konkrete Handlungsmöglichkei-ten des Bundes als Reaktion auf derartige Verwen-dungsnachweise können als Eingriff in die Eigenstaatlichkeit der Länder jedenfalls nicht in Be-tracht kommen.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Peter Hauk**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

In den ersten beiden Anwendungsjahren ist die In-anspruchnahme des Restrukturierungsfonds bei **Zucker** nur schleppend angelaufen. Statt der not-wendigen 5 bis 6 Millionen Tonnen wurden nur 2,2 Millionen Tonnen Zuckerquote aufgegeben. Es

- (A) drohten deshalb Zuckerüberschüsse in Höhe von 4 Millionen Tonnen.

Deshalb sind die vorliegenden Vorschläge der Kommission zur Überarbeitung des Restrukturierungsfonds zu begrüßen. Es muss unser aller Interesse sein, dass die Reform der Zuckermarktordnung ein Erfolg wird.

Der Agrarausschuss des Bundesrates hat in einem Mehr-Länder-Antrag die Auffassung vertreten, dass die Effizienz der Kommissionsvorschläge verbessert und die Bereitschaft, die Zuckerquoten zurückzugeben, erhöht werden kann. Dieser Antrag liegt heute zur Abstimmung vor.

Hierbei werden insbesondere folgende Verbesserungs- bzw. Ergänzungsvorschläge gemacht:

Das Instrument der frühzeitigen präventiven Marktücknahme sollte zumindest optional auch für die Jahre nach einer erfolgreichen Umsetzung der Reform erhalten bleiben.

Bei der möglichen obligatorischen Quotenkürzung im Jahr 2010 sollten lediglich die Jahre 2008/09 und 2009/10 kürzungsmindernd wirksam werden. Außerdem sollte ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung kommen, wobei zunächst diejenigen Unternehmen bzw. Mitgliedstaaten herangezogen werden, die keine oder weniger als 13,5 % Quote in den Restrukturierungsfonds eingebracht haben. Erst dann sollten in einem zweiten Schritt die freiwilligen Rückgaben der Jahre 2008/09 und 2009/10 Berücksichtigung finden.

- (B)

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den an Landwirte und Lohnunternehmer abzuführenden Anteil von 10 % der Restrukturierungsbeihilfe flexibel auszugestalten, um strukturspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen zu können.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität und zur Beschleunigung der Quotenrückgabe sollte bei einer Quotenabgabe im Jahr 2007/08 auch dann der volle Restrukturierungsbetrag ausbezahlt werden, wenn die Zuckerproduktion eingestellt, die Zuckerfabrik aber für andere Zwecke umgebaut oder genutzt wird.

Diese Bemühungen müssen durch weitere Maßnahmen unterstützt werden, z. B. durch die Ausschöpfung der zulässigen Exportmöglichkeiten und eine langfristig angelegte stringente Handhabung der Importe.

Insgesamt könnte die Quotenrückgabe bei Berücksichtigung dieser Vorschläge erheblich forciert werden. Unser aller Anliegen muss es sein, die Umstrukturierungsregelungen so attraktiv auszugestalten, dass eine Kürzung ohne Entschädigung im Jahre 2010 möglichst vermieden wird. Um dies zu erreichen, bitte ich die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene für die in dem Antrag formulierten Änderungen bzw. Ergänzungen einzutreten.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Andreas Pinkwart**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen hat die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. Mai 2007 (Bundesrats-Drucksache 224/07 Beschluss), in der Bedenken und Anregungen formuliert werden, die nach seiner Auffassung einer besseren Vollziehbarkeit und breiteren Akzeptanz des Gesetzes dienen, unterstützt. Nordrhein-Westfalen nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass in die Gegenäußerung der Bundesregierung und in den Gesetzesbeschluss des Bundestages praktisch keine der Anregungen übernommen worden sind.

Nordrhein-Westfalen begrüßt die in dem Gesetzesbeschluss des Bundestages enthaltenen inhaltlichen Verbesserungen für die Integration in Deutschland, insbesondere die gesetzliche Altfallregelung.

Nordrhein-Westfalen betont noch einmal seine Auffassung, dass eine gezielte Zuwanderung von Hochqualifizierten im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland erleichtert werden muss. Nordrhein-Westfalen erwartet, dass die Bundesregierung Erleichterungen für den Zuzug von hoch und höher qualifizierten Ausländern, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, schafft. Die Bundesregierung wird gebeten, so bald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitgehende Gleichstellung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und den erleichterten Zugang ausländischer Spitzenkräfte zum deutschen Arbeitsmarkt vorsieht. Hierzu ist eine deutliche Senkung der im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Mindestverdienstgrenze in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich.

Nordrhein-Westfalen weist darüber hinaus auf die Notwendigkeit hin, weitere Verbesserungen im Bereich selbstständiger Tätigkeit vorzunehmen. Auch hier ist im Interesse des Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandorts Deutschland eine weitere, über den Gesetzesbeschluss hinausgehende Reduzierung der Mindestinvestitionssumme geboten. Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, dass die Tätigkeit selbstständiger Unternehmer eine der tragenden Säulen für den wirtschaftlichen Erfolg und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland ist. Dies gilt auch für die selbstständige Tätigkeit von Ausländern. Die Senkung der Mindestinvestitionssumme von 1 Million auf 500 000 Euro ist nicht ausreichend, um das bisher bestehende Investitionshemmnis für Ausländer, die eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland aufnehmen wollen, zu beseitigen. Die Mindestinvestitionssumme ist daher deutlich weiter abzusenken.

Nordrhein-Westfalen wird zum Bereich der Arbeitsmigration sowie zu den übrigen in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unterbreiteten Bedenken und Anregungen die wei-

(C)

(D)

- (A) tere Entwicklung intensiv verfolgen und bei Bedarf geeignete Schritte ergreifen, um auf weitere Verbesserungen zu dringen.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Rainer Wiegard**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Ralf Stegner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor genau acht Wochen habe ich an gleicher Stelle erklärt, dass der Gesetzentwurf zur **Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien** der Europäischen Union ein eiliges, dringendes und notwendiges Gesetzvorhaben ist. Auch auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- (B) Wegen der verstrichenen Fristen für die Umsetzung einer Vielzahl europarechtlicher Vorschriften sind bei der Europäischen Union Vertragsverletzungsverfahren anhängig und drohen Strafen. Wenn wir das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als EU-Mitgliedstaat nicht beschädigen wollen, sollten wir dieses abwehren. Aus diesem Grund setze ich mich nochmals dafür ein, dass das Gesetz umgehend in Kraft treten kann.

Am Rande der letzten Innenministerkonferenz haben verschiedene Gespräche zu der Richtlinienumsetzung stattgefunden. Wir sind mit dem Ergebnis auseinandergegangen, unter Zurückstellung unserer Bedenken, die sich nicht auf die unmittelbare Umsetzung der EU-Richtlinien beziehen, das Gesetz möglichst bald auf den Weg zu bringen. Umso überraschter bin ich, dass nun doch bezüglich dreier Änderungswünsche Anträge gestellt wurden, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Man muss aber fairerweise sagen, dass diese Änderungen nicht den Kern des geplanten Gesetzes betreffen – die Umsetzung der EU-Richtlinien –, sondern dass es sich dabei um andere vielfach wünschenswerte Verbesserungen des Aufenthaltsrechts handelt.

Ich bin sehr wohl der Meinung, die Bundesregierung, namentlich das Bundesministerium des Innern, hätte die Vorschläge des Bundesrates intensiver prüfen sollen. Viele der Änderungen, die nicht übernommen wurden, hätten die Länder und insbesondere die Kommunen, die die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften vollziehen müssen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben dringend benötigt. Deshalb wird das Richtlinienumsetzungsgesetz nicht die letzte große Änderung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gewesen sein.

- (C) Beispielhaft führe ich den Nachholbedarf im Bereich Arbeitsmigration an. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Änderung des § 21 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes senkt zwar die Niederlassungsanforderungen ein wenig, wird aber, da diese selbst danach noch sehr hoch sind, wohl kaum deutlich mehr Unternehmer animieren, sich mit ihrem Betrieb in Deutschland niederzulassen. Wir müssen aber zukünftig junge Selbstständige bei uns ansiedeln, die zwar noch nicht das große Kapital einsetzen können, dafür aber innovative Ideen besitzen, die sie sonst in anderen Staaten gewinnbringend einsetzen.

In den letzten Tagen wurde in den Medien oft darüber berichtet, in Deutschland herrsche ein Mangel an Facharbeitern. Den Vorschlag, die Verdienstgrenze für Hochqualifizierte zu senken, halte ich grundsätzlich für begrüßenswert.

Doch besteht nicht auch ein Mangel an Facharbeitern, die nicht sofort zu Spitzenkräften gehören? Bevor wir weiter kleinteilig über Einzelmaßnahmen nachdenken, benötigen wir dringend eine ganzheitliche Bestandsaufnahme für die in den nächsten Jahren bestehende Nachfrage im Bereich der Arbeitsmigration.

- (D) Abhängig von den Ergebnissen können wir dann prüfen, ob wenige Einzelmaßnahmen tatsächlich ausreichend wären oder ob wir nicht mit einem – leider viel zu früh ad acta gelegten – Punktesystem wesentlich leichter und flexibler zum Ziel kommen könnten. Ich bin hier zuversichtlich, weil der Bundesminister des Innern, Herr Dr. Wolfgang Schäuble, unlängst im Bundestag erklärt hat, dass man weiter über das Punktesystem reden wird. Ich werde ihn beim Wort nehmen.

Das nunmehr vorliegende Richtlinienumsetzungsgesetz ist in vielen Punkten ein Kompromisspapier – auch im Bereich Integration. Richtig ist, dass das schon im bisherigen Zuwanderungsgesetz verankerte Prinzip des Förderns und Forderns mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz stärker ausgebaut wird. Richtig ist auch, dass sich die Waage durch das Richtlinienumsetzungsgesetz mehr in Richtung des Forderns senkt. Ich hätte mir ein Gleichgewicht gewünscht, akzeptiere aber den Kompromiss. Immerhin wird etwa zeitgleich mit dem heutigen Bundesratsbeschluss und dem Inkrafttreten des Gesetzes der Nationale Integrationsplan anlässlich des zweiten Integrationsgipfels präsentiert. Der Nationale Integrationsplan schafft ein wenig Gegengewicht, und die Waagschalen „Fördern“ und „Fordern“ halten wieder stärker Balance. Allen Kritikern zum Trotz: Richtlinienumsetzungsgesetz und Nationaler Integrationsplan passen daher sehr gut zusammen, müssen aber auch zusammen angegangen und umgesetzt werden.

Auch im Staatsangehörigkeitsrecht wird Belangen der Integration durch das Erfordernis von Kenntnissen unseres Staatswesens und der deutschen Sprache deutlich Rechnung getragen. Hier werden Anforderungen an die zukünftigen Staatsangehörigen formuliert, die höher als bisher, aber dennoch erreichbar sind. Wir müssen bei den Migrantinnen und

(A) Migranten dafür werben, die mit dieser rechtlichen Integration verbundenen Chancen auf Teilhabe an unserer Demokratie zu nutzen. Und wir müssen an die Mehrheitsgesellschaft die klare Botschaft richten, diese Leistungen und diese Bereitschaft „mitzumachen“ anzuerkennen und anzunehmen.

Das Erreichte ist ein wichtiger Zwischenschritt. Wir müssen aber weitergehen und denen, die sich in Deutschland integriert haben, die Entscheidung zur Einbürgerung erleichtern. Wir müssen zulassen, dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit neben der erworbenen behalten. Ich bin davon überzeugt, dies ist ein guter Schritt für eine Intensivierung von Integrationsbemühungen. Er ist in besonderem Maße geeignet, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Einbürgerung in Deutschland zu ermutigen.

Die vorgesehene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit der Verlängerung der Frist für den Bezug erhöhter Leistungen nach § 2 von 36 auf 48 Monate stellt aus meiner Sicht einen akzeptablen Kompromiss dar. Ich bin froh darüber, dass die wesentlich einschneidenderen Vorschläge zur Änderung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz keine weitere Berücksichtigung erfahren haben.

Anstelle weiterer Verschärfungen des Leistungsrechts plädiere ich dafür, das Gesetz mehr als fünf Jahre nach der Euroeinführung nun endlich komplett an die heutige Währung in Deutschland anzupassen und bei dieser Gelegenheit eine maßvolle Erhöhung der Grundleistungen fast anderthalb Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anzugehen. Weiter sollte der anspruchsberechtigte Personenkreis kritisch geprüft werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist eigentlich nur für Ausländerinnen und Ausländer gedacht, die keinen verfestigten Aufenthalt in Deutschland haben. Dies sind aber weniger, als im Moment unter dieses Gesetz fallen.

(B) Einen Beleg für diese Aussage liefert die Bundesregierung. Sie hat im vergangenen Jahr im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu familienpolitischen Leistungen festgestellt, dass bestimmte Leistungsempfänger mit Aufenthaltserlaubnis eine Perspektive für eine Aufenthaltsverfestigung in Deutschland haben. Es stellt aus meiner Sicht einen Wertungswiderspruch dar, wenn Personen einerseits unter Hinweis auf ihren nicht verfestigten Aufenthalt nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, andererseits unter Hinweis auf ihre Perspektive für eine Aufenthaltsverfestigung in Deutschland Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss oder auch das Elterngeld erhalten. Hier sollten wir konsequent sein.

Eine Konsequenz, die wir schon heute ziehen sollten: Lassen Sie uns gemeinsam über das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union entscheiden! Helfen Sie dabei, dass Deutschland seinen europarechtlichen Verpflichtungen nachkommt, indem Sie dem Gesetz zustimmen! Eines sollten Sie gewiss nicht tun: sich der Stimme enthalten.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Die gewünschte klare Trennung von Anlagen der Energiewirtschaft und der Industrie bei der Zuteilung von **Emissionsberechtigungen** wird nicht eingehalten. Mit dem jetzigen Zuteilungsgesetz werden auch Anlagen des produzierenden Gewerbes sowohl von der anteiligen Kürzung als auch von der Verminderung der Zuteilung zum Zwecke der Veräußerung betroffen, wenn sie Strom und Wärme erzeugen.

Mit diesen Anlagen zur Eigenversorgung werden keine Einpreisungsgewinne erzielt. Die Gleichbehandlung dieser Anlagen mit den Anlagen der Energiewirtschaft bei der Kürzung und Veräußerung berücksichtigt nicht die Wettbewerbssituation im Bereich der industriellen Produktion. Dass auch Kleinemittenten davon betroffen sind, widerspricht der Absicht, sie zu entlasten, und ist unverhältnismäßig.

Es erscheint notwendig, die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen auf die Wettbewerbssituation der Industrie zu verfolgen, um rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Michael Breuer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Erstens. Nordrhein-Westfalen begrüßt die Intention der Bundesregierung, im Rahmen der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Handel mit Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 die Regeln für den **Emissionshandel** zu vereinfachen und somit für mehr Transparenz zu sorgen. Nordrhein-Westfalen bedauert zugleich, dass im Interesse eines fristgerechten Inkrafttretens des Gesetzes elementare Fragen des Emissionshandels nicht hinreichend geprüft und diskutiert werden konnten.

Zweitens. Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Ankündigung des BMU, in der folgenden Zuteilungsperiode bereits eine vollständige Auktionsierung der Zertifikate vorzusehen, bei weitem vorfrüht ist. Vielmehr bedarf ein solches Vorhaben einer sorgfältigen Analyse der Erfahrungs- und Folgewirkungen.

Drittens. Nordrhein-Westfalen weist des Weiteren darauf hin, dass für die Gestaltung der Versteigerung wichtige Verfahrensfragen noch ungeklärt sind. Dies betrifft vor allem den Turnus der Versteigerung, die Wahl der Versteigerungsart sowie Regelungen, die Missbrauch bei der Preisbildung ausschließen. Nord-

(C)

(D)

(A) rhein-Westfalen ist der Auffassung, dass der Bundesrat an der Verfahrensgestaltung zur Veräußerung bzw. Versteigerung der Emissionsberechtigungen zu beteiligen ist.

Viertens. Nordrhein-Westfalen erwartet, dass die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen der Auktionierung im Bund-Länder-Verhältnis detailliert darstellt und konkrete Vorschläge für die Verwendung der Mittel macht. In diesem Zusammenhang erwartet Nordrhein-Westfalen, dass die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsberechtigungen gezielt für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen oder zur Senkung der Energiesteuer verwendet werden. An der Festlegung der Prioritäten ist der Bundesrat zu beteiligen.

Fünftens. Nordrhein-Westfalen misst modernen CO₂-Abscheidetechnologien große Bedeutung bei der CO₂-Reduzierung zu. Insbesondere vor dem Hintergrund der eingegangenen Reduktionsverpflichtungen wie auch der Bedeutung der Entwicklung des technischen Know-hows in Deutschland wird die Bundesregierung gebeten, die politischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und den Einsatz moderner und zukunftsweisender Technologien zu schaffen.

Anlage 13

(B) **Erklärung**

von Minister **Rainer Wiegard**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des von der früheren Bundesregierung beschlossenen „Konzeptes für eine zukunftsfähige **Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (BMELV)“. Das Konzept sieht die Neustrukturierung der derzeit sieben Bundesforschungsanstalten und die Reduzierung auf vier Bundesforschungsinstitute vor. In diesem Zusammenhang ist auch die Schließung von Standorten vorgesehen. Hiervon wäre Schleswig-Holstein betroffen.

Sollte das Konzept umgesetzt werden, würde den Empfehlungen des Wissenschaftsrates widersprochen. Dieser hatte die Notwendigkeit gesehen, die Agrar- und Ernährungsforschung in der Bundesrepublik grundlegend neu zu strukturieren und einer Zersplitterung der Agrar- und Ernährungswissenschaften

(C) mit einem Gesamtkonzept unter Einbeziehung universitärer und außeruniversitärer Forschung entgegenzuwirken.

Die mit dem Konzept des BMELV verbundene Auflösung vorhandener exzellenter Forschungsnetzwerke der Ernährungswissenschaften, wie am Standort in Kiel, wird damit dem vom Wissenschaftsrat geforderten Ziel der Verbesserung der wissenschaftlichen Exzellenz und der Schaffung von Forschungsnetzwerken in keiner Weise gerecht. Es liegt daher auch im gesamtstaatlichen Interesse, die Kompetenz von etablierten Forschungsstandorten in diesem Bereich nicht einseitig zu beschneiden.

Alternativen der Neuorganisation der Forschungslandschaft, z. B. in Verbindung mit außeruniversitären Einrichtungen, werden nicht geprüft. Es entsteht der Eindruck, dass eher Regional- als Strukturpolitik gemacht wird.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist als Vorstufe der Umsetzung des BMELV-Konzeptes zu betrachten und von daher abzulehnen.

Anlage 14

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**
(BK)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

(D) Für Herrn Staatsminister Günter Gloser (AA) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass dessen Stellungnahme zur Kommissionsmitteilung über eine „**Europäische Kulturagenda** im Zeichen der Globalisierung“ gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen und die Verhandlungsführung nach § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Länder zu übertragen sei.

Es handelt sich um eine Mitteilung der Kommission, nicht um ein konkretes Rechtsetzungsvorhaben. Durch Mitteilungen können Gesetzgebungsbefugnisse der Länder nicht im Sinne des EUZBLG „betroffen“ sein, da Mitteilungen keinen rechtlich verbindlichen Inhalt entfalten können. Mitteilungen sind keine „Vorhaben“ im Sinne des EUZBLG.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung wird die Bundesregierung in den weiteren Beratungen die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen. Die bewährte enge Zusammenarbeit mit den Bundesratsvertretern in den Gremien der EU soll dabei fortgeführt werden.